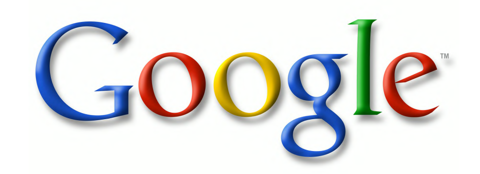
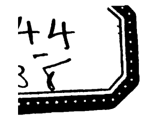
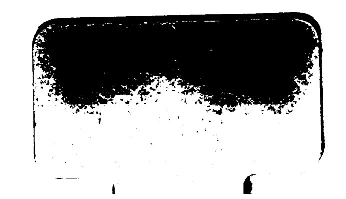
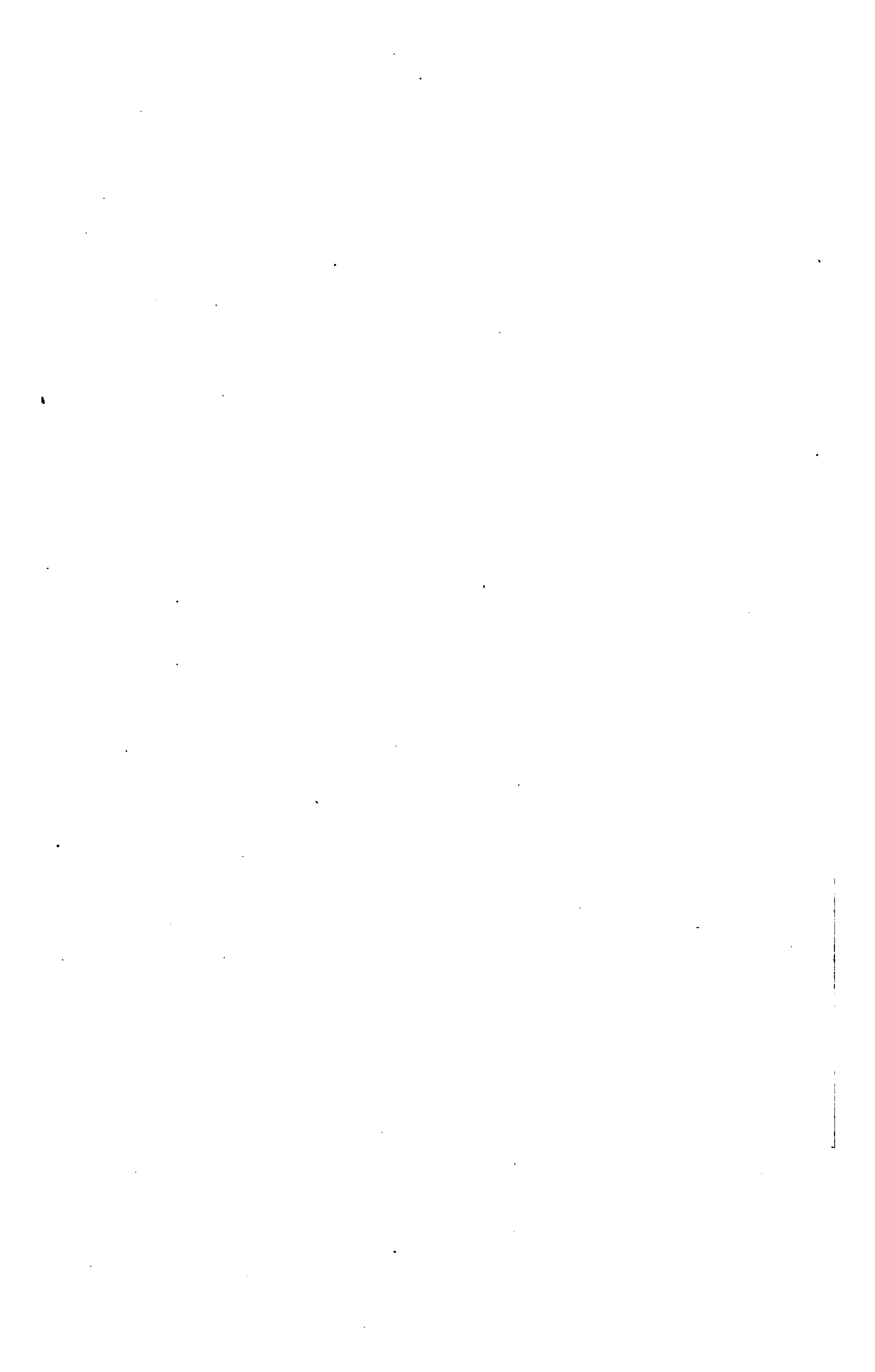



3 2044 103 156 824









Grundriss

des

Völkerrechtes

der Gegenwart.

Von

Dr. Ferdinand Lentner,

k. k. Hofconcipist, Lehrer des Völker- und Staatsrechtes an den höheren k. k. Fachbildungs-Anstalten der Armee etc.

Zweite, umgearbeitete und vervollständigte Auflage.

Wien.

Verlag von L. W. Seidel & Sohn, k. k. Hof-Buchhändler.

1889.



Vorwort.

Der nunmehr in zweiter, wesentlich ergänzter Auflage vorliegende „Grundriss des Völkerrechtes" ist an die Stelle der früher üblichen, geschriebenen oder graphisch vervielfältigten Studienbehelfe aus diesem Gegenstande getreten.

Mit Rücksicht auf die gewünschte Benutzbarkeit des Compendiums als Leitfaden für Vorlesungen, war ich bestrebt, demselben eine möglichst geschlossene Form zu geben, bei welcher das Hauptgewicht auf die Übersicht der leitenden Grundsätze, Einrichtungen und Vereinbarungen im internationalen Rechts- und Verkehrsleben der Gegenwart zu legen war. Zu berücksichtigen ist, dass es nicht Juristen, sondern Militärs sind, welche über Inhalt, Umfang und Tragweite des positiven Völkerrechtes orientirt werden sollen, und dass nach militärischem Dafürhalten der Wert alles Lernens nach den Wirkungen zu beurtheilen ist, welche dasselbe auf ein thatkräftiges Handeln ausübt, nämlich auf die Fähigkeit, richtig zu denken, das Gedachte richtig auszudrücken und selbständig ohne Zeitverlust in Vollzug zu setzen, Eigenschaften, die besonders im Kriege sehr hoch zu veranschlagen sind.

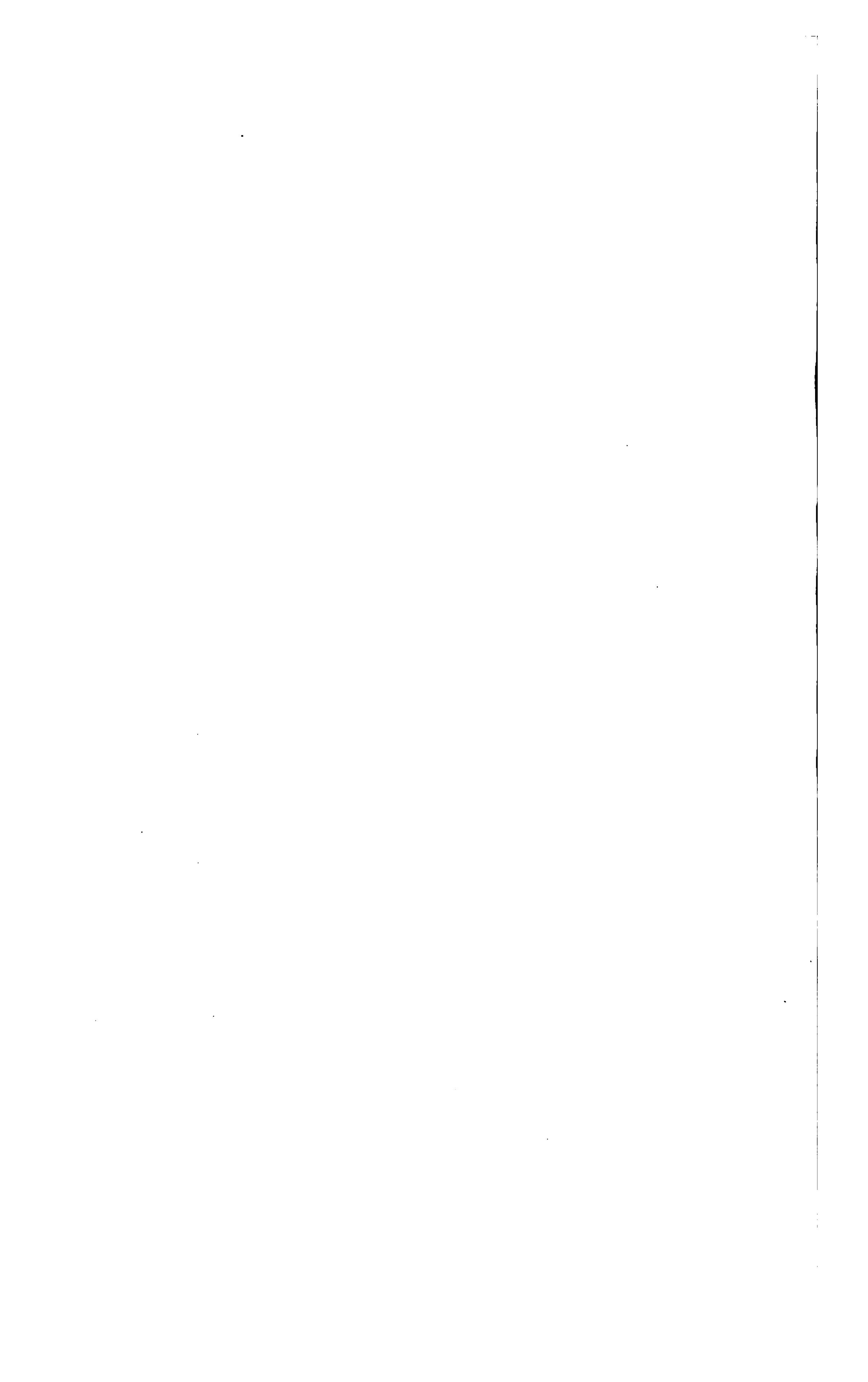
Die reale Existenz, die praktische Bedeutung und die zunehmende Entwicklung des internationalen Rechtes wird Niemand in Zweifel ziehen, welcher sich mit der diplomatischen Staatengeschichte unseres Jahrhunderts beschäftigt und speciell in die vielverzweigten völkerrechtlichen Interessen der österreichisch-ungarischen Monarchie Einblick gewonnen hat.

Bezüglich der Rechtsregeln, welche das Völkerrecht für den Krieg aufstellt, wird man sich gegenwärtig halten müssen, dass keine Lebens- und Kraftäußerung weniger an abstracte Theorien gebunden sein kann,

als der Krieg, und dass zwischen der kriegerischen Action als solcher und zwischen dem Verhalten des militärischen Personales auf dem Kriegsschauplatze präcise zu unterscheiden ist. Für erstere sind die aus der Natur des Kampfes und seinem letzten Ziele, zum Siege und dadurch zum gesicherten Frieden zu führen, herzuleitenden Vernunftregeln und Vernunftgründe bestimmend; für letzteres die, Gewalt und Leidenschaft, diese mächtigsten Hebel kriegerischer Thaten, mäßigenden Gebote der Moral und Disciplin. Der Kriegsbrauch sagt diesfalls ebenso kurz als unzweideutig: Alles ist im Kriege zu vermeiden, was mehr schadet als unschädlich macht. Allerdings gibt es auch im Kriege ein Verhältnis, in welchem die Parteien als Rechtsparteien in Betracht kommen, nämlich jenes der Kriegführenden zu den Neutralen. Innerhalb desselben ist das objective Völkerrecht und die juristische Construction desselben ohne Zweifel berufen, rechtliche Ansprüche zu prüfen und festzustellen. Das sind einige jener sachlichen Momente, welche allseitig erwogen, die Auffassung des kampfgewohnten Römervolkes eher bekräftigen als erschüttern: Sunt et belli, sicut et pacis jura!

Der Verfasser.

Vom Völkerrechte überhaupt.



Einleitung.

A. Vom Völkerrechte überhaupt.

§. 1. Begriff und Wesen des Völkerrechtes.

Unter Völkerrecht, internationalem Staatenrecht (Jus inter gentes, Droit des gens, International law) versteht man den Inbegriff aller jener Rechtsgewohnheiten, Rechtsgrundsätze und Vereinbarungen, wodurch die wechselseitigen Beziehungen der Staaten geregelt werden. Diese Beziehungen erstrecken sich theils auf die Gebietshoheit, die Souverainetät, Autonomie und Verkehrsfreiheit der Staaten als Rechtspersönlichkeiten, theils auf die zwischen ihren Gesetzgebungen stattfindenden Verschiedenheiten, welche im Interesse eines geordneten und gesicherten Zusammenlebens der Staaten einer zweckmäßigen Ausgleichung bedürftig erscheinen.

Wie die Rechtsnothwendigkeit überhaupt, so beruht auch jene im Völkerrechte auf Vernunft und Sittlichkeit, so zwar, daſs es unter den Culturstaaten keine Angelegenheit geben soll, welche sich der Handhabung durch das Recht völlig entzieht. Thatsächlich erkennen die civilisirten Staaten im eigenen wohlverstandenen Interesse Regeln und Formen an, um die gemeinsame Wohlfahrt dadurch zu sichern, daſs den einzelnen Staaten Rechtspflichten auferlegt und Rechtsansprüche beigelegt werden. Zwar wird die rechtliche Qualität derartiger Normen und Gebräuche deßhalb in Zweifel gezogen, weil keine oberste Autorität existire, welche unabhängigen Staaten ihren Willen aufzunöthigen und für dieselben bindende Vorschriften zu erlassen vermöchte. Allein das normative Gesetz ist nicht die einzige Quelle des Rechtes.

1*

Für dasjenige, was erlaubt, weil nützlich und zweckmäßig, und was unerlaubt, weil schädlich und vernunftwidrig ist, kommt zu oberst die Erfahrung und ihre Verkörperung in der erprobten Übung und den hergebrachten guten und löblichen Gepflogenheiten, mithin die Staatenpraxis in Betracht. Im Kriege zumal sind Kriegsgebrauch und Kriegsregel, durchdrungen von der vollen Lebenskraft des militärischen Geistes, geradezu bestimmend für die Beobachtung eines rechtlichen, in der guten Kriegssitte verkörperten Verfahrens.

Auch jene Grundsätze, welche die christliche Lehre zur Begründung der Eintracht, Gesittung und Wohlfahrt der Völker zu beobachten gebietet, haben von altersher die Rechtsgewohnheiten und Sitten der Völker veredelt und die Einrichtungen der Staaten befestigt.

Dazu kommt noch als weitere Quelle des Völkerrechtes die Politik, nämlich jene durch scharfe Beobachtungsgabe, Kenntnisse und Erfahrung zur Meisterschaft entwickelte Kunst, durch Vermeidung der Irrthümer und herrschenden Vorurtheile die wirklichen Thatsachen aus der Menge der zufälligen richtig zu erkennen.

Zu Gunsten des Völkerrechtes spricht außerdem, dass in der Übereinstimmung machtgebietender Staaten eine natürliche Sanction von Rechtsüberzeugungen gelegen ist, dass diese letzteren in Allianzen, Conferenzbeschlüssen und Verträgen zum manifesten Ausdruck gelangen, dass vertragsmäßig angerufene Schiedsgerichte internationale Streitsachen zu erledigen berufen, wie befähigt sind, und dass sich im Völkerrechte viele alte Rechtseinrichtungen, wenn auch nicht der Form, so doch dem Wesen nach erhalten haben, z. B. das Institut der Actenversendung, der Ertheilung von Rathschlägen oder „Consilien", das Schiedsgericht als Vergleichsinstanz, das Rügeverfahren u. s. w.

Somit besteht thatsächlich eine anerkannte, wenn auch nicht vollkommen ausgestaltete internationale Rechtsordnung, in welcher die Staaten als berechtigte und verpflichtete Subjecte erscheinen, und das Völkerrecht stellt sich dar als der Inbegriff jener Regeln und Gepflogenheiten, denen die Staatshäupter für sich und ihre Völker allgemeine Verbindlichkeit beilegen, durch deren Beobachtung die zwischen den Culturvölkern bestehenden Verhältnisse zu Rechtsverhältnissen der staatlichen Interessengemeinschaft ausgebildet werden.

§. 2. Grundlagen und Bestandtheile des Völkerrechtes.

Der übereinstimmende Wille der Staaten (Staatenconsens), beruhend auf der Überzeugung von einer im Leben der Menschheit

entfalteten natürlichen wie moralischen Ordnung (der Rechtsnothwendigkeit), ist ein Ausfluss wohlverstandener Pflege gemeinsamer Interessen.

Formulirt und charakterisirt wird diese Interessenübereinstimmung:

1. Durch überlieferte Übung und Beobachtung althergebrachter, als zweckmäßig erprobter Regeln für die staatlichen Beziehungen, wodurch eine große Zahl vernünftiger Rechtsforderungen und Rechtspflichten gewohnheitsrechtlich zur Anerkennung gelangt;

2. durch Verträge, welche bestimmte Rechtssphären abgrenzen und Interessen regeln, nach welchen sich die Gemeinschaft der Staaten sicher und stetig entwickeln soll. (Weltverträge, Gruppenverträge, Specialverträge.)

3. durch wissenschaftliche Grundsätze, insoferne dieselben durch den rechtsbildenden Einfluss von Theorie und Praxis allmählich in Gewohnheits- und Vertragsrecht übergegangen sind, und in ihrer historischen wie logischen Begründung auch neues Recht schaffen können.

4. Durch die Übereinstimmung der zeitgemäß entwickelten privaten und öffentlichen Gesetzgebung der einzelnen Staatswesen. Solche identische Normen der Gesetzgebung der einzelneu Staaten sind zwar keine unmittelbare Quelle des Völkerrechtes, weil dadurch nicht Staaten, sondern nur Staatsangehörige berechtiget und verpflichtet werden, wohl aber eine praktisch wichtige mittelbare Erkenntnisquelle gemeinschaftlicher Interessen in Bezug auf das internationale Privatrecht, Strafrecht, die Auslieferung und Asylgewährung, das internationale Schifffahrts- und Eisenbahnwesen, das Handels- und Wechselrecht, den Schutz des geistigen Eigenthumes, der Erfinderpatente u. s. w.

Von jeher hat sich in größeren Epochen die Nothwendigkeit herausgestellt, zwischen dem positiven Völkerrecht und der fortschreitenden, die Theorie überholenden Rechts- und Culturentwicklung eine vorläufige, den Zeitbedürfnissen Rechnung tragende Ausgleichung zu Stande zu bringen. Dieselbe äußert sich in einer gewissen Billigkeitspraxis (Comitas gentium), in Bezug auf Völkerinteressen, z. B. auf die Behandlung der Fremden im Inlande, das Maß der Freizügigkeit, die Rücksichtnahme auf die ausländische Gesetzgebung, die Meistbegünstigungsclauseln bei Verträgen, die wechselseitige Zulassung von Sicherheitsorganen, von Medicinalpersonen an den Grenzorten u. s. w.

Die regelmäßige Voraussetzung ist aber dabei immer, dass die auswärtigen Staaten, denen oder deren Angehörigen dieses Verfahren zum Vortheile gereicht, sich zu dem Grundsatze der Gegenseitigkeit

(Reciprocität) verstehen, welche entweder durch stillschweigendes Übereinkommen oder durch ausdrückliche Erklärung verbürgt sein kann. Im Falle einer Außerachtlassung dieses reciproken Verhältnisses hätte sich der betreffende Staat die Rückanwendung (Retorsion) seines, die Billigkeitspraxis ablehnenden und die unter befreundeten Mächten gebotenen Rücksichten vernachlässigenden Verhaltens selbst zuzuschreiben.

§. 3. Geltungsgebiet des Völkerrechtes.

Das zunächst unter den germanisch-romanischen Völkern Europas ausgebildete internationale Recht hat sein Geltungsgebiet fortwährend erweitert und erstreckt sich gegenwärtig sowohl auf die Nebenländer und Colonien der europäischen, wie auch auf die amerikanischen Staaten. In jüngster Zeit haben sich auch die ostasiatischen Staaten seinem Einflusse, zunächst auf der Basis des Reciprocitäts-Verhältnisses durch Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge erschlossen und regelmäßige internationale Beziehungen angeknüpft.

Seit ungefähr zwei Jahrzehnten unterhalten Persien, China, Korea, Siam. Japan (nunmehr constitutioneller Staat) einen lebhaften Verkehr mit den großen europäischen Wehrmächten, entsenden und empfangen Gesandte, beschicken die großen Industrie-Ausstellungen und haben überhaupt ihre exclusive Stellung aufgegeben. Seit etwa fünf Jahren erlangten infolge der Gründung des Congo - Freistaates und der colonialen Schöpfungen des deutschen Reiches die völkerrechtlichen Interessen auch in Afrika und in der Südsee immer größere Bedeutung, so zwar, dass man sagen kann, es sei das Völkerrecht der christlich-europäischen Völkerfamilie nunmehr auf dem ganzen Erdkreis anerkannt. Sein effectiver Geltungsbereich umfasst, wofern man nur die Staaten des Weltpostvereines berücksichtigt, über 800 Millionen Erdbewohner, darunter 350 Millionen Europäer.

B. Geschichtliche Entwicklung des Völkerrechtes.

§. 4. Die alte und mittlere Zeit.

Im Alterthume erscheint als früheste Stufe der Staatenbildung, auf welcher der Geist noch überwiegend im Banne eines Naturprincipes, nämlich der Gebundenheit an die Abstammung steht, der morgenländische Staat, charakterisirt durch die Verschmelzung von Religion und Recht, sowie durch die Vorstellung von seiner

Überlegenheit, welcher alles Fremde und Auswärtige als zurückgeblieben und geringwertig galt. Nur der Nothwendigkeit gehorchend, beobachteten die asiatischen Völkerschaften im Kriege, im Tauschverkehre, bei Aufnahme von Fremden bestimmte Rücksichten, in denen man die ursprünglichste Grundlage völkerrechtlicher Einrichtungen erkennen muss.

Die Hellenen, welche gleichfalls nur unter stammverwandten Völkern eine Rechtsgemeinschaft anerkannten, haben diese naturgegebenen Beziehungen durch Bündnisse gefestigt, vermöge ihrer edlen Geistesrichtung das Kriegsverfahren gemildert, das Schicksal der Gefangenen und Sklaven erleichtert, wie überhaupt, indem sie die politische Freiheit hochhielten, viele barbarische Gebräuche abgestellt.

Als die hellenische Welt mit ihren Idealen der praktischen Staatskunst der Römer erlegen war, wurde Italien der Mittelpunkt der Weltherrschaft. Der Geist des römischen Staatswesens hat durch die Übertragung seiner Rechtseinrichtungen auf den Völkerverkehr, durch die Ausbildung eines weihevollen Völkercultus mit besonderen Priestercollegien, den Fetialen, Manches für das werdende Völkerrecht geschaffen. Größeres jedoch unbewusst dadurch, dass Rom die Völker dreier Erdtheile einem Rechte, einer Sprache und einer Cultur unterworfen hat.

Aus scheinbar kleinen Anfängen erwuchs die Weltreligion des Christenthumes, dem das west- und oströmische Reich selber dienstbar wurden und sodann später die germanischen Völker, welche durch die christliche Lehre veredelt, zur Neugestaltung der Weltgeschichte berufen waren. Hierdurch gelangte eine wesentlich andere Grundauffassung vom Wesen des Rechtes, von der Stellung der Persönlichkeit zur Volksgenossenschaft zur Geltung, welche sich auch auf das Verhältnis der Völker untereinander verpflanzte. Das Mittelalter war durchdrungen von der Idee der Wiederaufrichtung der römischen Universalherrschaft durch die deutsche Nation. Aber nicht durch Auflösung und Unterjochung, sondern durch Einigung und Zusammenfassung der Völker zu einer allumfassenden christlichen Gemeinschaft sollte dieses Ziel erreicht werden. Von dieser Vorstellung sind die Kreuzzüge erfüllt, das Ritterthum, die Ritterorden, die großen colonialen Bestrebungen am Ausgange des fünfzehnten Jahrhunderts, das entstehende Consularwesen wie die missionäre Propaganda in fernen Erdtheilen, lauter keimkräftige Ansätze zur internationalen Rechtsbildung. Die Befruchtung des Welthandels durch die Hanseaten und italienischen Handelsrepubliken, das Aufleben der classischen Studien, die Erfindung des Buchdruckes und der Holz-

schneidekunst, die Einschränkung des privaten Fehderechtes zu Gunsten der Kriegshoheit der territorialen Gewalt, die Entwicklung eines gelehrten Richterthumes konnten auf die praktische Ausbildung völkerrechtlicher Gebräuche und Institutionen nicht ohne Einfluss bleiben und gelangten denn auch im Reformationszeitalter zur vielgestaltigsten Wirkung. Im Westphälischen Frieden wurde zum erstenmale unter Betheiligung der großen mitteleuropäischen Mächte eine auf dem Principe der Gleichberechtigung der Staaten beruhende internationale Grundlage geschaffen, den deutschen Reichsfürsten das Recht der Reformation, die Landeshoheit und ein Bündnisrecht mit dem Auslande zuerkannt, Elsaß an Frankreich, Vorpommern an Schweden abgetreten und zugleich die Unabhängigkeit der Schweiz vom deutschen Reiche, sowie jene der Niederlande von Spanien sanctionirt. Zufolge dieses Friedensschlusses kamen auch die stehenden Heere, sowie ständige Gesandtschaften in Gebrauch und in den diplomatischen Corps entstand ein wichtiges Organ des Staatenverkehrs. Das durch diesen als pragmatisches Gesetz erklärten Frieden angebahnte Übergewicht Frankreichs wurde noch vermehrt durch den Pyrenäischen Frieden (1659), welcher den von Frankreich mit Hilfe Englands fortgesetzten Krieg gegen Spanien beendete.

§. 5. Die Epoche der Gleichgewichts-Allianzen.

1. Das im westphälischen Frieden angebahnte Übergewicht Frankreichs, welches unter Ludwig XIV. (1643—1715) infolge der Zersplitterung Deutschlands, der Gewandtheit der französischen Diplomatie, der scheinbaren Erfolge einer rücksichtslosen Politik des Macchiavellismus nicht unwesentlich vermehrt wurde, hatte Gegenwirkungen und Allianzen zur Folge, welche jedoch lange keinen entscheidenden Erfolg herbeiführten. Dies gilt namentlich von der Tripelallianz zwischen England, Holland und Schweden gegen die Mandate der Reunionskammern zu Straßburg, Metz und Breisach, und der Quadrupelallianz zwischen Deutschland, Holland, Spanien und Schweden, welche mit den für Frankreich günstigen Friedensschlüssen von Aachen (1668/69) und Nymwegen (1678/79) endeten. Geschwächt ging Frankreich hervor aus den durch die pfälzischen Erbschaftsstreitigkeiten veranlassten Kriegen, welche mit dem Frieden von Ryswick (1697) endeten und völlig überwunden aus dem spanischen Erbfolgekriege, welchen der Friede von Utrecht, Rastadt und Baden (1713/15) abschloss. Durch diesen wichtigen Friedensschluss wurde der Besitzstand der europäischen Staaten

neugeordnet (unter anderem auch Preußens Königswürde und sein Anspruch auf Neufchatel anerkannt) sowie im Interesse des europäischen Gleichgewichtes der Grundsatz aufgestellt, daß die beiden Kronen von Frankreich und Spanien niemals auf einem Haupte vereinigt werden dürfen. Auch wurde in diesem Friedensschlusse eine Anzahl von Handels- und Schiffahrtsverträgen vereinbart. England, welches den Frieden herbeigeführt hatte, erlangte von Spanien Gibraltar und von Frankreich den größten Theil seiner Colonien in Amerika. Bemerkenswert ist, dass dieser Friede ausdrücklich abgeschlossen wurde: Zur Befestigung und Sicherung des Friedens und der Ruhe des christlichen Erdkreises, nach gerechtem Gleichgewichte der Macht, worin die festeste Grundlage gegenseitiger Freundschaft und dauernder Eintracht besteht.

2. Mit seiner bereits unter Cromwell angebahnten und im Kriege gegen Frankreich befestigten Seeherrschaft gewann nunmehr England eine besonders hervorragende Stellung unter den europäischen Mächten. Dagegen geriethen die Niederlande seit Beendigung des spanischen Erbfolgekrieges in Verfall und ebenso hörte in dem gleichzeitig geführten nordischen Kriege die Vormacht, welche Schweden seit Gustav Adolf bis auf Carl XII. im Norden Europas behauptet hatte, auf und ging mit den schwedischen Ostseeprovinzen durch den Frieden von Nystädt (1721) auf Rußland über, dessen Beherrscher Peter I. nunmehr den Kaisertitel annahm. Anderseits wurde Preußen seit dem siebenjährigen Kriege, beendet durch den Frieden von Hubertsburg (1763), eine allgemein anerkannte europäische Macht. Gegen die englische Seeherrschaft, welche den Handel der übrigen Seestaaten stets mehr in den Hintergrund drängte und theilweise vollständig lähmte, richteten sich die Allianzen, welche Russland unter dem Namen der bewaffneten Neutralitäten zum Schutze des maritimen Verkehres zu Stande brachte, und zwar die erste bewaffnete Neutralität (1780) aus Anlass des englisch-amerikanischen Unabhängigkeitskrieges, der im Frieden von Versailles (1783) mit der Anerkennung der dreizehn vereinigten Staaten von Nordamerika und ihrer Föderativverfassung endete; dann die zweite bewaffnete Neutralität der Ostseestaaten aus Anlass des Krieges zwischen England und Frankreich (1800). Seit dem preußisch-amerikanischen Vertrage über See- und Seekriegsrecht (1785) trat das amerikanische Staatensystem auf gleich berechtigter Grundlage mit dem europäischen in fortdauernde Verbindung, besonders aber in handelspolitischer Beziehung, und in einen lebhaften Wettkampf der wirtschaftlichen Interessen.

3. In der Revolutionsepoche und später unter dem Consulate und Kaiserreiche Napoleon Bonapartes erlangte Frankreich abermals das Übergewicht in der europäischen Staatengemeinschaft. Gegen diese Welteroberungspläne waren jene bekannten Coalitionen gerichtet, welche erst nach der Völkerschlacht bei Leipzig und infolge der sich hierauf rasch vollziehenden Kriegsereignisse das Übergewicht Frankreichs beseitigten. Die Kämpfe endeten mit dem Pariser Frieden (30. Mai 1814), worauf der Wiener Congress (22. September 1814 — 10. Juni 1815) zur Neuordnung der europäischen Territorialverhältnisse zusammentrat. Nach Napoleons Rückkehr von Elba und der verlorenen Schlacht von Waterloo erfolgte der zweite Pariser Friede (20. November 1815), welcher Frankreich auf die Grenzen von 1790 zurückversetzte.

Schon im Übereinkommen von Chaumont (1. März 1814) hatten die gegen Frankreich verbündeten vier Großmächte die Aufrechthaltung des Gleichgewichtes in Europa als Ziel der nächsten zwanzig Jahre bezeichnet; nachdem in der Wiener Congressacte (9. Juni 1815) alle Einzelnverträge und Beschlüsse der Congressmächte zusammengefasst worden waren, erklärten die drei Monarchen von Österreich, Preußen und Russland in einem höchstpersönlichen Übereinkommen (Paris, 26. September 1815), dass die Vorschriften des Christenthums hinfort die alleinige Richtschnur ihrer Regierungshandlungen bilden und dass sie sich unter allen Umständen Hilfe und Beistand leisten werden. Dieses Allianzprogramm wurde auf dem Congress von Aachen (November 1818) dahin näher ausgeführt, dass zur Schlichtung internationaler Differenzen von Fall zu Fall Zusammenkünfte der Großmächte stattfinden sollten, zu welchen die interessirten Staaten nach Maßgabe ihrer Ansprüche beizuziehen wären. Auf dieser Basis traten auch Frankreich und England dem Bunde bei und es wurde der Inhalt des von dem Bevollmächtigten der fünf Großmächte unterzeichneten Congressprotokolls in der Form einer Declaration den übrigen Cabineten mitgetheilt. Diese von den fünf Mächten ersten Ranges, der sogenannten Pentarchie gebilligten Grundsätze der heiligen Allianz wurden zunächst auf mehreren Congressen verwirklicht, und zwar in einer Interventionspolitik zu Gunsten des Legitimitätsprincipes und historischen Rechtes gegen die Umsturzparteien in Europa.

Dieser Politik entsagte zuerst England während der Befreiungskämpfe der Griechen gegen die Türkei (1821—29); Griechenland wurde 1830 ein unabhängiger Staat. Seit der Pariser Julirevolution (1830) sagte sich auch Frankreich von der heiligen Allianz los, begünstigte die

Trennung Belgiens von den Niederlanden und die Constituirung eines selbständigen Königreiches Belgiens (1831). In der Februarrevolution (1848), durch welche Frankreich abermals die republikanische Staatsform annahm, entsagte es auch formell den Verträgen von 1815 und es trennte sich der Bund der fünf Großmächte in zwei Staatengruppen, in die Gruppe der Westmächte: England und Frankreich und in die Gruppe der Ostmächte: Österreich, Preußen und Russland umfassend.

In Amerika machte die Bildung unabhängiger Staaten bedeutsame Fortschritte. In der „Monroedoctrin" (1823) wurde der Grundsatz aufgestellt „Amerika den Amerikanern", jedoch im aufrichtigen Anschlusse an das System der europäischen Culturstaaten. Brasilien wurde ein selbständiges Kaiserthum, und die ehemals spanischen Colonien traten auf dem Congresse von Panama (1826) unter sich in einen völkerrechtlichen Verband.

4. Von ungleich größerer Tragweite waren jene sich aus Anlass der Pontusfrage entwickelnden Reibungen zwischen Russland und der Türkei (1853—1856), die zum Krimkriege führten, in welchem Frankreich und England, später auch Sardinien mit der Türkei verbündet waren. Beendet wurde dieser Krieg durch den dritten Pariser Frieden (30. März 1856), ein Friedensinstrument, welches den Charakter des europäischen Staatensystems insofern änderte, als dasselbe fortan sieben erste Mächte umfasste, nämlich auch Sardinien und die Türkei, welche auf Grundlage einer feierlichen Zusage, ihre Verwaltung nach christlich-europäischem Muster zu reformiren (Hatti-Humajun vom 18. Februar 1856) in den Mitgenuss des europäischen öffentlichen Rechtes aufgenommen wurde. Weiter behielten sich die „Signatarmächte" im Falle von Verwicklungen zwischen der Türkei und einer der übrigen Großmächte das Recht der Mediation, nöthigenfalls der Intervention vor und es schlossen Österreich, England und Frankreich einen Garantievertrag (18. April 1856) zur Aufrechthaltung türkischen Besitzstandes.

Ferner wurde die vollständige Neutralisirung des schwarzen Meeres ausgesprochen, und es musste Russland sowohl, wie die Türkei die Verpflichtung übernehmen, an ihrer Küste keine Seekriegsarsenale anzulegen, keine effectiven Kriegsschiffe im schwarzen Meere zu halten und die alte Regel anzuerkennen, nach welcher die Türkei, wofern sie sich im Frieden befindet, keinem fremden Kriegsschiffe das Einlaufen in den Bosporus und die Dardanellen gestatten soll.

In der Donaufrage wurde das in der Wiener Congressacte ausgesprochene Princip der freien Stromschiffahrt auch auf die Donau und deren Mündungen ausgedehnt und zu diesem Behufe in der Donauschiffahrtsacte (7. November 1857) eine doppelte Commission ernannt, nämlich eine Uferstaaten-Commission und eine interimistische europäische Donaucommission, deren Zusammensetzung in Folge der neuesten Donauconvention (10. März 1883) eine den mittlerweile eingetretenen Veränderungen entsprechende Modification erfahren hat.

Weiters musste Russland die Verpflichtung eingehen, die Donau ganz aufzugeben und das Ufergebiet in Bessarabien an das unter der Oberherrlichkeit der hohen Pforte stehende Fürstenthum Moldau abtreten, welches gleich der Walachei eine erweiterte Selbstverwaltung erhielt. Den Abschluss der Friedensacte bildete die bekannte Pariser „Seerechtsdeclaration" über das Seekriegsrecht und über die nothwendigen Beschränkungen des neutralen Handels zur See (s. §. 42).

5. In Folge der Bewegungen des Jahres 1848, der Proclamirung Louis Napoleons zum Kaiser der Franzosen als Napoleon III. (1. Decemb. 1852) begann zunächst eine gegen den legitimen Machtbereich Österreichs in Italien gerichtete Action, welche den italienischen Feldzug des Jahres 1859 veranlasste, der durch die Friedenspräliminarien von Villafranca (11. Juli 1859) und den Definitivfrieden von Zürich (10. November 1859) beendet wurde.

Österreich trat die Lombardie an Frankreich ab und dieses cedirte dieselbe an Sardinien u. zw. auf Grund des Vertrages von Turin (24. März 1860), durch welchen im Compensationswege Savoyen und Nizza an Frankreich kamen und die Neutralisirung von Nordsavoyen neuerdings bestätigt wurde. Im März 1860 erfolgte die Einverleibung von Modena, Parma und Toskana in das Königreich Sardinien. Das Jahr 1861 brachte neue Kämpfe in Italien zu Gunsten der nationalen Einheitsidee, insbesondere jene kriegerischen Unternehmungen, welche die Einbeziehung des Königreichs Neapel in das 1861 gegründete Königreich Italien, die Abtretung von Venetien (1866) und die Einverleibung des Kirchenstaates (October 1870) zur Folge hatten (Garantie-Gesetz vom 13. Mai 1871).

Die Erbfolgestreitigkeiten in Schleswig-Holstein, hervorgerufen durch den Tod König Friedrich VII., Herzogs von Schleswig und Lauenburg führten auch im Norden Europas eine Erschütterung der Gleichgewichtsverhältnisse herbei, indem die Majorität des dänischen Reichstags die Einverleibung Schleswigs in das Königreich Dänemark

beschloss, worauf der deutsche Bund (December 1863) die Bundes-execution gegen Dänemark in's Werk setzte. Nachdem die Bundestruppen (Sachsen und Hannoveraner) in Holstein eingerückt waren, beschlossen die beiden Präsidialmächte Österreich und Preußen selbständig gegen Dänemark vorzugehen und es kam nach einer Reihe von glücklichen Waffenerfolgen zu dem Frieden von Wien (30. October 1864), in welchem König Christian IX., der Nachfolger Friedrich VII. die Elbeherzogthümer an die beiden Großmächte abtrat, welche nach mehrfachen Verhandlungen auf dem deutschen Bundestage, die Verwaltung der abgetretenen Länder in der Form des Condominiums übernahmen. Auf Grund der Gasteiner Convention (14. August 1865) wurde sodann die Verwaltung getrennt, so dass jene von Holstein Österreich, jene von Schleswig Preußen übernahm, auf Lauenburg dagegen von Österreich gegen eine Kriegskostenentschädigung zu Gunsten Preußens verzichtet wurde.

Der Wille Österreichs, die schleswig-holsteinische Frage im Bundestage zum Abschlusse zu bringen, stieß auf den Widerspruch Preußens und führte die bewaffnete Einmischung der letzteren Macht herbei, worauf Österreich Holstein unter Protest räumte und die Mobilisirung der Bundesarmee, mit Ausnahme des preußischen Contingentes, beim Bunde beantragte. Preußen erklärte hierauf seinen Austritt aus dem Bunde, schloss ein Bündnis mit Italien und erklärte den Krieg sowohl an Österreich wie an dessen Alliirte.

In Folge der kriegerischen Ereignisse (Ende Juni bis Ende Juli 1866) sowohl auf dem deutschen, wie auf dem böhmischen Kriegsschauplatze wurden am 26. Juli die Friedenspräliminarien von Nikolsburg und 23. August 1866 der Definitivfrieden von Prag abgeschlossen. In demselben willigte Österreich in die Auflösung des Deutschen Bundes und gab seine Zustimmung zu einer Neugestaltung der deutschen Bundesverfassung ohne seine Mitwirkung. Auch wurde jenes engere Bundesverhältnis anerkannt, welches Preußen nördlich der Mainlinie begründen werde, sowie auf Schleswig-Holstein Verzicht geleistet.

Der gegen Italien von Österreich siegreich geführte Feldzug wurde durch das Übereinkommen vom 3. October 1866 zum Abschluss gebracht, in welchem Österreich das Königreich Venetien über Vermittlung Frankreichs an das Königreich Italien abtrat.

Die Länder Hannover, Kurhessen, Nassau, Hessen-Homburg, die freie Stadt Frankfurt mit Gebiet und die Elbeherzogthümer wurden

dem preußischen Staatsgebiete einverleibt, und mit den süddeutschen Staaten besondere Friedensverträge abgeschlossen.

Ein Jahr später wurde auf der Londoner Conferenz (Mai 1867) das Großherzogthum Luxemburg ähnlich wie die Schweiz für immerwährende Zeit als neutral erklärt und die Schleifung der Festungswerke verfügt. Italien erlangte die Anerkennung als Großmacht.

Von 1861 bis Mai 1865 dauerte der erbitterte Krieg zwischen dem Norden und Süden der vereinigten Staaten wegen der Abschaffung der Sclaverei, welcher nach vielen blutigen Kämpfen zuletzt zu Gunsten der Nordstaaten entschieden wurde.

6. Durch die Neugestaltung des Deutschen Bundes erachtete sich Frankreich für bedroht und führte den deutsch-französischen Krieg herbei. In Folge der entscheidenden Siege der drei deutschen Armeen musste Napoleon III. nach der Capitulation von Sedan (1. September 1870) abdanken und sich dem Könige von Preußen als Kriegsgefangener ergeben, worauf alsbald die provisorische Regentschaft der Kaiserin durch die französische Nationalversammlung abgeschafft und zum drittenmale die Republik proclamirt wurde.

In Paris kam die sociale Revolution und der Terrorismus der Commune zum Ausbruche, welchen durch die Einnahme von Paris durch die deutschen Truppen ein Ende gemacht wurde. Am 18. Jänner 1871 nahm der König von Preußen die deutsche Kaiserwürde an. Bald darauf wurde ein dreiwöchentlicher Waffenstillstand abgeschlossen, und auf Grund des Präliminar-Friedens von Versailles (26. Februar 1871) der Definitivfriede von Frankfurt am Main (10. Mai 1871) abgeschlossen.

In diesem Frieden trat Frankreich das Elsass mit Ausnahme der Festung Belfort, ferner $^1/_5$ von Lothringen mit Einschluss der Festungen Metz und Thionville an Deutschland ab und verpflichtete sich zur Zahlung einer Kriegsentschädigung von fünf Milliarden Francs binnen drei Jahren.

§. 6. Die orientalischen Angelegenheiten und der Berliner Vertrag.

Mit der Einverleibung der Krim (1783) trat die orientalische Frage in den Vordergrund. Russland trachtete an die Donau zu gelangen, sowie das Protectorat über die Donaufürstenthümer und das Mitbestimmungsrecht über die Dardanellen zu erhalten. Nach dem Krimkriege um einen großen Theil dieser Erfolge gebracht, ergriff im

ereignisreichen Jahre 1871 die russische Regierung die Gelegenheit, sich der Beschränkungen des Pariser Vertrages zu entledigen u. zw. im Londoner Pontus-Vertrag (13. März 1871) durch welchen die Neutralisirung des schwarzen Meeres wieder aufgehoben wurde.

Der letzte russisch-türkische Krieg wurde infolge der Bewegung unter den christlichen Völkerschaften der Türkei, 1875 in Bosnien und der Herzegowina, 1876 in Bulgarien und Rumelien veranlasst, allein der gegen die hohe Pforte von ihren Vasallenstaaten Serbien und Montenegro eröffnete Feldzug trotz der Erfolge der türkischen Waffen auf Grund des zuvor bestandenen Zustandes rasch beendigt.

Nachdem wiederholte Vermittlungsversuche der Großmächte (Conferenz in Constantinopel 1876/77, Proclamation der türkischen Verfassung am 3. November 1876; Londoner-Protokoll vom 31. März 1877) gescheitert waren, kam es am 24. April 1877 zum Kriege zwischen Russland, sowie dessen Alliirten Rumänien gegen die hohe Pforte. Der Feldzug gelangte nach dem Waffenstillstande von Adrianopel (31. Jänner 1878), durch den Präliminar-Frieden von San Stefano (3. März 1878) zum Abschlusse.

Da die Nothwendigkeit einer Überprüfung dieser weitgehenden Friedensbedingungen im Interesse des europäischen Gleichgewichtes allgemein empfunden wurde, fügte sich Russland einer Revision dieses Vertrages durch einen europäischen Congress, welcher am 13. Juni 1878 in Berlin zusammentrat und bis 13. Juli versammelt war. Das Ergebnis desselben war der Berliner Vertrag.

Der Inhalt dieses aus 64 Artikeln bestehenden Vertrages ist im Wesentlichen folgender:

1. Bulgarien (Art. 1—13) wurde zu einem autonomen und tributären Fürstenthum mit eigener Verfassung unter der Oberherrlichkeit des Sultans erhoben. Der Fürst soll von der Bevölkerung frei gewählt, von der Pforte mit Zustimmung der Großmächte bestätigt werden und darf keiner Dynastie der letzteren angehören. Russland erhielt daselbst das provisorische Besatzungsrecht.

2. Südlich des Balkans wurde eine Provinz Ostrumelien mit Einschluss der Balkan-Pässe gebildet u. zw. unter der unmittelbaren staatsrechtlichen und militärischen Autorität des Sultans, aber mit administrativer Autonomie. (Art. 13—22). Der christliche General-Gouverneur soll im Einvernehmen der Unterzeichner des Berliner Vertrages von der Pforte auf je fünf Jahre ernannt werden. — Seit September 1885 ist Ostrumelien thatsächlich, und auf Grund der türkisch-

bulgarischen Convention (16. April 1886) auch staatsrechtlich mit Bulgarien vereinigt.

3. Österreich-Ungarn erhielt das Mandat zur Besetzung und Verwaltung der Provinzen Bosnien und Herzegowina, sowie das Recht, im Sandschak von Novibazar Garnisonen zu halten und militärische, sowie Handelsstraßen zu besitzen. (Art. 25.) – Die Regelung des letzteren Punktes blieb einer speciellen Convention vorbehalten, welche am 21. April 1879 zwischen Österreich-Ungarn und der Türkei abgeschlossen wurde. Adakaleh wurde schon am 25. Mai 1878 cedirt.

4. Der Gemeindebezirk Spizza wurde in dalmatinisches Gebiet einverleibt. (Art. 29 P. 3.) — Die Incorporirung dieses Gebietes erfolgte am 11. Mai 1879.

5. Montenegros Unabhängigkeit wurde unter Gebiets-Vergrößerung (80 O.-M. und Hafen von Antivari) anerkannt; dagegen die Hafen- und die Gesundheits-Polizei sowohl in Antivari als auch der montenegrinischen Küste entlang, sowie die gesammte Seegesetzgebung und der Consularschutz der montenegrinischen Handelsflagge an Österreich-Ungarn übertragen. Montenegro darf weder Kriegsschiffe halten, noch eine Kriegsflagge führen. (Art. 26—33).

6. Die Unabhängigkeit Serbiens (Königreich seit März 1882) wurde gleichfalls unter Gebietsvergrößerung (210 O.-M.) anerkannt (Art. 34.)

7. Desgleichen wurde die Unabhängigkeit Rumäniens (Königreich seit März 1881) ausgesprochen (Art. 43) und dessen Gebiet vergrößert, jedoch unter der Bedingung der Abtretung jenes Theiles von Beßarabien an Russland, welches dasselbe im Jahre 1856 verloren hatte.

8. Die Pforte cedirte an Russland in Asien die Gebiete von Kars, Ardahan und Batum und an Persien den District von Kotur; Batum wurde als Freihafen erklärt. — Diese Bestimmung hat jedoch Russland (Juli 1886) rückgängig gemacht (Art. 58—60).

9. Die griechische Grenzfrage sollte direct zwischen der Pforte und Griechenland verhandelt werden.

10. Weitere Punkte des Berliner Vertrages nehmen noch Bezug: Auf die inneren Verhältnisse der Türkei, die Gleichstellung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse; auf die Garantien der vollkommenen Freiheit der Donau, dann die Regulirungsarbeiten am Eisernen Thor, ferner die Schleifung der Donau-Festungen, den Ausbau und Anschluss des türkischen Bahnnetzes u. s. w.

Die Frage über die Kriegsentschädigung ($802^1/_2$ Mill. Francs) wurde von den Berathungen ausgeschlossen und dem definitiven russisch-türkischen Friedensvertrage (8. Februar 1879) vorbehalten.

Während des Congresses machte England die Mittheilung vom Abschlusse des Cypern-Vertrages (4. Juni 1878), in welchem sich England der Pforte gegenüber zur Vertheidigung ihres asiatischen Länderbesitzes gegen jedweden Angriff verpflichtete, wogegen die Pforte auf so lange, als Russland die ihm abgetretenen asiatischen Gebiete besitzen würde, die Insel Cypern an England übertrug und sich bereit erklärte, zu jenen Reformen mitzuwirken, welche beide Mächte zum Zwecke einer guten Verwaltung und zum Schutze der auf jenem Gebiete befindlichen Unterthanen für nöthig erachten würden.

Einige Bestimmungen des Berliner Vertrages wurden in der Nachconferenz (Botschafter-Conferenz), welche vom 6. Juni bis 1 Juli 1880 in Berlin tagte, noch besonders erörtert, so die Abtretung von Dulcigno an Montenegro, zwangsweise durchgeführt durch eine Flottendemonstration (November 1880), die Austragung der griechischen Grenzfrage (erledigt im Jahre 1882), das organische Reglement für die Insel Kreta, dann die in Aussicht gestellten Vereinbarungen bezüglich des Consularschutzes.

Die Vorarbeiten für das von Ungarn durchzuführende Regulirungswerk am Eisernen Thor sind beendet; die Festungen und Fortificationen an der unteren Donau (Widdin, Schumla, Varna, Silistria) vollständig desamirt. Das auf Grund des Art. 52 B. V. auf der Londoner-Conferenz vereinbarte Uebereinkommen (10. März 1883) über die internationale Regulirung der Schiffahrt auf der unteren Donau ist ratificirt und ebenso die Eisenbahn-Convention (9. Mai 1883) vereinbart zwischen Österreich-Ungarn, der Türkei, Serbien und Bulgarien, vollständig durchgeführt (s. §. 13).

§. 7. Die colonialen Erwerbungen.

Die große Einbuße an Menschenkraft und Capital, welche sich im letzten Decennium in Mittel- und Westeuropa, infolge der freiwilligen Auswanderung von Landarbeitern und Gewerbetreibenden fühlbar machte, haben Deutschland und die übrigen Seemächte veranlasst, neue Stützpunkte für ihre Colonialpolitik zu suchen. Die vom Könige von Belgien, Leopold II. 1876 in das Leben gerufene internationale afrikanische Gesellschaft gründete im afrikanischen Ländercomplexe, welcher die Stromgebiete des Congo und Niger-Benue in

sich begreift, ein Gemeinwesen, welches als Congofreistaat unter das Protectorat Belgiens gestellt, 1885 von den Mächten anerkannt wurde.

Am 15. November 1884 traten die Bevollmächtigten von vierzehn Staaten, später auch jene des Congostaates, in Berlin zu einer Conferenz zusammen, deren Ergebnis die 38 Artikel umfassende Generalacte vom 26. Februar 1885 war; dieselbe umfasst:

1. Eine Erklärung betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Congo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern, nebst Bestimmungen über den Schutz der Eingebornen, der Missionäre und Reisenden daselbst, dann über die Einbeziehung dieser Länder in die Weltpost-Union.

2. Eine Erklärung in Betreff des Sclavenhandels und über die gegen denselben zu bewerkstelligenden Maßregeln.

3. Eine Erklärung über die Neutralität der in dem vertragsmäßig abgegrenzten Congobecken inbegriffenen Landstriche.

4. Je eine Schiffahrtsacte für den Congo und für den Niger.

5. Eine Erklärung, betreffend die wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effective betrachtet werden.

Seither ist die Internationalisirung Afrikas im Fortschreiten begriffen und der dunkle Welttheil dem Civilisirungs- und Concurrenzbedürfnisse Europas eröffnet. Doch hat sich abermals, wie schon zur Zeit der ostindischen Handelscompagnien, gezeigt, dass auf Unternehmergewinn berechnete Handelsgesellschaften Werkzeuge einer erfolgreichen Colonialpolitik nicht sind, und dass nach Art von Concessionsurkunden ertheilte Schutzbriefe keine genügende Rechtsbasis für große coloniale Aufgaben bilden dürften.

Angesichts der zunehmenden Ausdehnung der Feindseligkeiten, mit welchen die Sclavenhändler arabischer Nationalität der Unterdrückung des Negerhandels und dem legitimen Handel der christlichen Völker mit den Eingeborenen Afrikas entgegentraten, wurde (November 1888) zwischen Deutschland und England eine Vereinbarung getroffen, gemeinschaftlich und mit Zustimmung des Sultans von Sansibar die zum Gebiete desselben gehörigen Küsten von Ost-Afrika zu blokiren, um die Ausfuhr von Sclaven, sowie die Einführung von Waffen und Kriegsmateriale wirksam zu verhindern.

Aufstände und Gräuelthaten in den Stationen der ostafrikanischen Küste ließen zu Beginn des Jahres 1889 die Aufstellung eines Reichs-

commissärs und die Bildung einer Colonialtruppe aus Einheimischen und Freiwilligen geboten erscheinen.

Der im August 1885 zwischen Deutschland und Spanien, anläßlich der Occupation der Insel Yap der sogenannten Carolinen-Gruppe in der Südsee ausgebrochene Streitfall, wurde durch den Schiedsspruch Papst Leo XIII. (22. October 1885) beigelegt und auf Grund desselben zwischen beiden Mächten die „Carolinen-Acte" vereinbart. (siehe §. 19.)

§ 8. Literatur des Völkerrechtes.

Die wissenschaftliche Bearbeitung des Völkerrechtes kann nur im Zusammenhalte mit den großen Epochen seiner geschichtlichen Entwicklung, sowie mit der Fortbildung und Umgestaltung, welche das Kriegswesen erfahren hat, richtig gewürdigt und verwerthet werden. Die ersten Versuche einer völkerrechtlichen Literatur fallen in das 16. Jahrhundert und enthalten Abhandlungen über Gesandtenrecht, erlaubte und unerlaubte Kriegsmittel, über die Besitzergreifung von herrenlosem Lande, über Heidenbekehrung, Abschaffung der Sclaverei und einschlägige Fragen, mit scholastischer Gelehrsamkeit behandelt von den Dominikanern Franc. Vitoria († 1546), Domin. Soto († 1560), von Balth. Ayala, Großrichter des spanischen Heeres in den Niederlanden († 1584), dem Jesuiten Franc. Suarez († 1617) u. A.

Vom allgemeineren, bereits die Praxis und Staatengeschichte berücksichtigenden Standpunkte sind die Abhandlungen des protestantischen Italieners Albericus Gentilis († 1611) abgefaſst. Allein erst der berühmte holländische Gelehrte Hugo Grotius († 1645) stellte ein vollständiges System des Völkerrechtes auf, welches das Ansehen eines internationalen Codex erlangt hat. Sein Hauptwerk erschien 1625 unter dem Titel: „De jure belli ac pacis" (Vom Rechte des Krieges und Friedens). Nach ihm waren Hobbes († 1679), Samuel von Pufendorf († 1694), Chr. Thomasius († 1728) und Chr. von Wolf († 1754) bestrebt, das Völkerrecht vom naturrechtlichen Standpunkte zu begründen. Hieran schloſs sich in populärer französischer Bearbeitung das Völkerrecht des Schweizers Emer. v. Vattel († 1767), eine in die meisten lebenden Sprachen übertragene Encyklopädie. Die positiv-rechtliche Seite des Völkerrechtes wurde dann wieder von Corn. van Bynkershoek († 1743), Barbeyrac († 1744), Joh. Jacob Moser († 1785), Zachariae († 1843), u. A. juristisch bearbeitet.

Wesentlich bereichert durch eine Fülle praktischer Beispiele wurde das Völkerrecht von Gg. Fr. v. Martens († 1821) und K. v. Martens, ferner durch die in der Praxis sehr geschätzten Arbeiten des Nordamerikaners Wheaton (zugleich Verfasser einer gründlichen Geschichte des Völkerrechtes), sowie der Engländer Sir R. Phillimore und Sir Travers Twiß.

Auch die spanische Literatur hat gediegene Arbeiten aufzuweisen, darunter jene von M. de Pando, Bello und Char. Calvo. Aus den Nationalitätsbestrebungen entwickelte sich eine besonders von den italienischen Schriftstellern Terenzio Mamiani († 1885), und Pasquale Mancini († 1888) vertretene Literatur.

Frankreich und Belgien besitzen in Louis Renault, Rolin-Jacquemins und Rivier hervorragende Fachgelehrte; desgleichen Rußland in Kapustin und Fried. v. Martens, dessen Werk von Bergbohm in deutscher Sprache publicirt ist.

Von Laurent, Kaltenborn, Fallati u. A. sind Versuche unternommen, durch Bluntschli (Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, 1878) und dem Nordamerikaner Dudley Field (Umrisse eines internationalen Codex) weiter fortgeführt worden, ein einheitliches Völkerrechts-Gesetzbuch, eine Art Weltrechtsordnung zu schaffen.

Neuere Lehrbücher und Institutionen des Völkerrechtes haben veröffentlicht: Klüber († 1837), Heffter († 1880), Oppenheim († 1880), Bluntschli († 1881), L. v. Neumann († 1888), Funk-Brentano und A. Sorel (1877), Gareis (1888), Emile Acollas (Le droit de la guerre 1888).

Die bedeutendsten Quellenwerke und Sammlungen des Völkerrechtes sind: Leibnitz: Codex juris gentium diplomaticus, begonnen 1693. Du Mont: Corps universel diplomatique du droit des gens 1726. K. v. Martens und Cussy: Recueil manuel et pratique de traités (1846—1876), dann Causes célèbres du droit des gens (1858—1861). Wenk: Völkerrechts-Codex; Ghillany: diplomatisches Handbuch; Europäische Chronik; dann die verschiedenen Sammlungen der Staatsverträge.

Unter den Zeitschriften sind besonders hervorzuheben: Annuaire du droit international; Journal du droit international privé; Revue du droit international (Organ des Institutes für Völkerrecht) und das Annuaire de l'institut; dann die Publicationen der russischen Gesellschaft für das internationale Recht, begründet 1880 von den

Prinzen Peter von Oldenburg; Annales de droit commercial français, étranger et international 1886; Archiv für öffentliches Recht von Laband und Störck.

Groß angelegt nach Umfang und Materien ist das von Franz von Holtzendorff († 1889) herausgegebene „Handbuch des Völkerrechtes" unter Mitwirkung von Bulmerincq, Caratheodory, Dambach, Gareis, Geffcken, Geßner, Lammasch, Lueder, Meilli, Melle, Rivier, Störck. Das Werk erscheint in deutscher und in französischer Sprache.

Unter den Bearbeitungen des internationalen Rechtes der Gegenwart sind noch rühmlich hervorzuheben: A. W. Heffters „System des europäischen Völkerrechtes der Gegenwart", in siebenter Auflage bearbeitet von Geffcken; F. v. Holtzendorffs „Europäisches Völkerrecht" in dessen Rechtsencyclopädie; A. v. Bulmerincq: „Das Völkerrecht oder internationale Recht", erschienen in H. Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. Eine vollständige literargeschichtliche Übersicht der Theorien, Systeme und Darstellungen des Völkerrechtes bietet Prof. A. Rivier in Brüssel im erwähnten „Handbuche des Völkerrechts".



Vom Völkerrechte im Frieden.

I. Die Staaten als Subjecte des Völkerrechtes.

---

§. 9. Die völkerrechtliche Persönlichkeit der Staaten.

Subjecte der internationalen Rechte und Verbindlichkeiten sind die Staaten, welche mit Rücksicht auf ihre völkerrechtliche Persönlichkeit entweder souverain oder nichtsouverain sind. Die volle Souverainetät eines Staates besteht darin, dass er nach außen unabhängig und dass seine Staatsgewalt an den Willen eines fremden Staates nicht gebunden ist, weder im innern Wirkungskreise, noch auch in seinen äußeren Beziehungen. Die Macht eines Staates, seine äußeren Verhältnisse durch freieigene, unbeschränkbare Entschließungen zu regeln, heißt Repräsentativgewalt. Sie umfasst das Recht: Krieg zu erklären und Frieden zu schließen (jus belli ac pacis), Bündnisse und andere Verträge einzugehen (jus tractatuum), Gesandte abzusenden und zu empfangen (jus legationum), seine im Auslande weilenden Staatsangehörigen zu schützen, zu vertreten, und allenfalls auch fremde Staatsangehörige in Schutz zu nehmen (jus protectionis).

Die bedingte Souverainetät eines Staates, unzutreffend Halbsouverainetät genannt, kann entweder in einer Verfassungsurkunde oder in einem Vertrage ihren Grund haben. Sie besteht im Allgemeinen darin, dass der abhängige Staat in der Ausübung der ihm zustehenden vollen Staatsgewalt im Interesse einer übergeordneten Staatsmacht oder einer Staatenunion beschränkt ist In diesem Sinne sind in größerem oder geringerem Maße bedingt souverain:

a) Die Einzelstaaten einer Staatenunion (Realunion, Bundesstaat, Staatenbund)

b) Die Vasallenstaaten, d. i. die der Oberherrlichkeit (suzeraineté) eines anderen Staates unterworfenen Staaten, so die türkischen Vasallen-

staaten, nämlich die Barbaresken, das Vicekönigthum Egypten, letzteres jedoch mit dem Privileg, Handelsverträge mit fremden Mächten abzuschließen, soweit sie nicht den Interessen der h. Pforte zuwiderlaufen; die Insel Samos, ein gleichfalls der Türkei tributäres Fürstenthum; Tibet, Korea, Annam und Tonking im Verhältnis zu China; das Fürstenthum Bulgarien mit Ostrumelien unter der Oberherrlichkeit Sr. Majestät des Sultans.

c) Die Schutzstaaten, z. B. die Republik Andorra in den Ostpyrenäen unter französischem und spanischem, San Marino unter italienischem Schutze; Monaco seit 1860, Tunis seit 1882 unter französichem Protectorate; Montenegro unter der für Dalmatien geltenden Seegesetzgebung und dem Consulatsschutze Österreich-Ungarns; ferner die der russischen Machtsphäre unterworfenen Gebiete in Central-Asien (Bokhara u. s. w.), die colonialen Territorien an der West- und Ostküste Afrikas, die Republik Liberia unter dem Protectorat der Vereinigten Staaten.

d) Jene Colonial- und Nebenländer (Dependenzen), bei denen es sich hauptsächlich um die Leitung der auswärtigen und der commerciellen Angelegenheiten handelt, welche überall dem Repräsentanten oder Residenten des Hauptlandes zusteht, so z. B. der Oranje-Freistaat und die Republik Transvaal in Verhältnis zu Großbritannien, das Vicekönigthum Annam zu Frankreich, der Congo-Freistaat in seinem Dependenzverhältnisse zu Belgien.

§. 10. **Die völkerrechtlichen Potenzen der Staaten.**

1. Das Staatsoberhaupt.

Als Träger der Repräsentativgewalt kommt völkerrechtlich allein der Inhaber der obersten Regierungs- und Vollzugsgewalt, das Staatsoberhaupt in Betracht. Der Herrscher ist daher völkerrechtlich legitimirt, für den eigenen Staat Rechte zu erwerben und Pflichten zu übernehmen, es sei in eigener Person, oder durch seine Vollmachtträger, vorausgesetzt, dass er sich effectiv im Besitze der Regierungsgewalt befindet und die Macht besitzt, die vollendete Thatsache des gesicherten Besitzes (le fait accompli) aufrecht zu erhalten.

Gleich den Souverainen kommt im Falle einer Regentschaft auch den Regenten die volle Repräsentativgewalt zu, unbeschadet der staatsrechtlichen Beschränkungen in Betreff der Thronfolgeordnung, der Verfassungsänderungen, Veräußerungen von Staatseigenthum u. s. w.

2. Das Staatsgebiet.

Die materielle Grundlage für die Ausübung der Repräsentativgewalt bildet das Staatsgebiet, d. i. das festbegrenzte, zu einem Staate gehörige Territorium, welches infolge eines völkerrechtlich anerkannten und geschützten Verhältnisses als internationales Staatseigenthum respectirt wird.

Die Grenzen des Staatsgebietes sind theils natürliche, theils vertragsmäßige. Grundsätzlich gilt bei Brücken, Flüssen und Landseen die Mittellinie als Grenzscheide; bei Grenzgebirgen der Gebirgskamm (crête). Der Thalweg schiffbarer Flüsse ist neutral, ebenso der Bodensee, mit Ausnahme der Hafenanlagen. (Intern. Schiffahrts- und Hafenordnung vom 22. September 1867.)

In jüngster Zeit wurden mehrfache Grenzberichtigungen vorgenommen, so die Grenzregulirung an der Drina (1884), jene unter den südamerikanischen Republiken (1887), zwischen Ungarn, Bukowina und Rumänien (triplex confinium, December 1887), zwischen Russland und Schweden (1888), in den Pyrenäen (1889).

Wird ein Staat oder ein Theil desselben von den Grenzen eines anderen Staates umschlossen, heißt er eine Enclave; ist ein und dasselbe Territorium der Hoheit zweier oder mehrerer Staaten unterworfen, z. B. die Republik Andorra der französisch-spanischen, das Sultanat Maskat in Indien der anglo-fränkischen (Schleswig-Holstein 1865 der österreichisch-preußischen Verwaltung), so wird hierdurch ein Condominium begründet.

Erworben wird ein Staatsgebiet durch Occupation, d. i. durch thatsächliche Besitzergreifung (nicht bloße Entdeckung) von solchen Ländereien, welche herrenlos und unbebaut sind, vorausgesetzt, dass eine Besiedelung und Colonisirung derselben stattfindet; dann durch Accession oder Zuwachs, z. B. durch Gebietsanschwemmung oder Inselbildung; ferner durch Abtretung und Eroberung, falls sie durch den Friedensschluss bestätigt wird oder wofern der Widerstand unmöglich geworden und eine regelmäßig functionirende Verwaltung eingeführt worden ist; endlich durch Erb- und Thronfolge.

Im Falle der Eroberung und Einverleibung von Staatsgebiet mit oder gegen den Willen der bisherigen Staatsgewalt (Usurpation, Depossedirung) wird aus Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsrücksichten den Angehörigen der verdrängten Staatsgewalt das Recht der Option, d. h. die Befugnis zugestanden, sich innerhalb eines

bestimmten Termines für die neue Regierung zu erklären, oder in den Heimatstaat auszuwandern.

Eine derartige Wahl wurde u. A. gestattet bei der Abtretung von Venetien an Italien (1866), ferner von Elsass-Lothringen an Deutschland (1871) und bei der Einbeziehung türkischer Gebietstheile in Griechenland (1881). Die auf Grund des Nationalitäten-Principes aufgestellte Plebiscittheorie, nach welcher der Wille der Bevölkerung und ihre Nationalität über die Grenzen des Staatsgebietes entscheiden soll, ist mit Recht als aufgegeben zu betrachten. Im October 1878 wurde auch die von derselben beeinflusste Bestimmung des Art. 5 des Prager Friedens (1866), wornach Österreich seine Rechte auf Schleswig-Holstein an Preußen mit der Maßgabe übertrug, dass die Bevölkerungen der nördlichen Districte von Schleswig in Gemäßheit ihrer freien Entscheidung mit Dänemark vereinigt werden sollen, beseitigt.

3. Die Staatsangehörigen.

1. Staatsangehörige eines Staates sind die in der Gesammtheit ihrer Rechtsverhältnisse seiner Herrschaft unterworfenen Personen. Staatsgenossen sind die im Inlande ansäßigen Ausländer, insbesonders diejenigen, welche Realitäten besitzen (Forensen), dann die de facto-Unterthanen im Auslande, welche der Staat gegen Übernahme von Verpflichtungen oder Diensten wie Staatsbürger behandelt. Lediglich Schutzbefohlene sind jene auswärtigen Unterthanen, denen der Staat vertragsmäßig seinen consularen Schutz im Auslande gewährt.

Alle im internationalen Verkehre stehenden Staaten beobachten auf Grund von Verträgen oder gewohnheitsrechtlicher Übung unter der Voraussetzung voller Gegenseitigkeit in Bezug auf Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft folgende Grundsätze:

Die Staatsbürgerschaft wird erworben:

A. Auf Grund familienrechtlicher Thatsachen, und zwar:

a) Durch Geburt, indem eheliche Kinder die Staatsbürgerschaft des Vaters, uneheliche Kinder jene der Mutter, legitimirte Kinder jene des legitimirenden Vaters erwerben; Findelkinder haben die Vermuthung der Staatsbürgerschaft für sich; durch Adoption oder Übernahme in Pflegschaft wird das Staatsbürgerrecht nicht erworben.

b) Durch Verehelichung, indem Ausländerinnen die Staatsbürgerschaft ihres Ehegatten erhalten und dieselbe selbst nach Auflösung der Ehe, den Fall der Ungiltigkeit derselben ausgenommen, beibehalten.

B. Durch ausdrückliche Aufnahme eines Ausländers in den Staatsverband (Naturalisation, Einbürgerung). Die Verleihung der Staatsbürgerschaft findet in der Regel nur statt über Ansuchen des Ausländers, der im Inlande seinen Wohnsitz genommen hat und nachzuweisen vermag: die provisorische Zusicherung der Entlassung aus seinem früheren Staatsverbande, seine Unbescholtenheit und Erwerbsfähigkeit oder den Besitz eines entsprechenden Vermögens, in vielen Staaten zudem einen mehrjährigen Aufenthalt.

Der ausdrücklichen Aufnahme ist die definitive Übertragung eines Staatsamtes gleichzuhalten.

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder, wofern bei letzteren nicht wehrgesetzliche Ausnahmen bestehen.

C. Durch Wiederübernahme in den früheren Staatsverband.

Die Staatsbürgerschaft geht verloren:

a) Durch Auswanderung, b) durch Ausspruch der Behörde, c) durch Legitimation, d) durch Verehelichung, e) durch ununterbrochene zehnjährige Abwesenheit.

Alle männlichen Staatsangehörigen, welche im stellungspflichtigen Alter sich befinden, dann die im activen Dienste des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, in manchen Wehrstaaten auch die in das stellungspflichtige Alter noch nicht getretenen Personen, bedürfen zum Zwecke der Auswanderung einer behördlichen Bewilligung.

Ohne Bewilligung ausgewanderte Wehrpflichtige werden bei ihrer Betretung im Inlande als Stellungsflüchtige, beziehungsweise als Deserteure behandelt, und zwar ohne Rücksicht auf die inzwischen erworbene fremde Staatsbürgerschaft. Inwieferne solche Individuen vom Auslande ausgeliefert werden, ist nach Maßgabe der bestehenden Auslieferungsverträge zu entscheiden.

Jeder Auswandernde hat der politischen Behörde diese seine Absicht bekannt zu geben. Der im hohen Grade verderblichen Thätigkeit der Auswanderungs-Agenten ist im Interesse der Wehrmacht und der öffentlichen Moral mit allen Mitteln entgegenzuwirken. Unbefugte Auswanderungs-Agenten sind unnachsichtlich zu bestrafen, Mißbräuchen autorisirter Agenturen nöthigenfalls mit der Concessionsentziehung zu begegnen. Die Consulate sind angewiesen, über die Einwanderungs-Verhältnisse ihrer Sprengel Bericht zu erstatten und es nöthigenfalls an eindringlichen Warnungen nicht fehlen zu lassen.

Durch Ausspruch der Behörde können der Staatsbürgerschaft verlustig erklärt werden, im Auslande verweilende Inländer, welche der staatlichen Rückberufung unter Verletzung ihrer Treuepflicht keine Folge leisten; diejenigen, welche in fremde Civil- oder Militärdienste oder religiöse Institute des Auslandes ohne besondere Erlaubnis eintreten; diejenigen, welche sich durch fünf Jahre ununterbrochen im Auslande aufhalten, in der ausgesprochenen Absicht, nicht mehr zurückzukehren; endlich diejenigen, welche sich ununterbrochen zehn Jahre lang ohne Ausweisdocumente oder Eintragung in die Consulatsmatriken im Auslande aufhalten.

Grundsätzlich soll Niemand Staatsbürger zweier oder mehrerer Staaten sein. (Eine Ausnahme kann z. B. durch die ehemalige deutsche Standesherrlichkeit, in Ungarn durch das Indigenat begründet sein.)

In Bundesstaaten besteht eine doppelte Staatsbürgerschaft, indem die Angehörigen des Einzelnstaates auch Angehörige des Gesammtstaates sind.

Vermöge seines Hoheitsrechtes wird der Staat seine im Auslande verweilenden Angehörigen zurückberufen, wenn er es für nothwendig findet, und sie zur Wehrpflicht, sowie zu solchen Abgaben heranziehen, welche, wie die Militärtaxe, in dem Unterthanenverhältnisse ihren Grund haben. Ausnahmsweise steht dem Staate auch über seine im Auslande befindlichen Unterthanen oder im Auslande errichteten Anstalten eine Gerichtsbarkeit zu. Ausnahmslos jedoch hat der Heimatstaat das Recht, wie die Pflicht, seine Angehörigen im Auslande zu schützen, ihre begründeten Rechtsansprüche zu unterstützen und die Rückkehrenden wieder aufzunehmen.

2. Wiewohl der Grundsatz der Freizügigkeit der herrschende ist, kann jeder Staat Fremden das Betreten seines Gebietes verweigern, oder dieselben aus strafrechtlichen, oder sicherheitspolizeilichen Gründen ausweisen.

Das Zusammenwirken der Mächte zur Abwehr socialer Gefahren, manche durch örtliche Übervölkerung verursachten Übelstände, sowie die politische Nothwendigkeit, jene Bedingungen genau kennen zu lernen, unter denen die Niederlassung von Ausländern im Inlande sich vollzieht, haben im letzten Jahrzehnt zur Verschärfung der fremdenpolizeilichen Maßregeln geführt. Hierher gehören: Das Verbot der Einwanderung von chinesischen Lohnarbeitern in die Vereinigten Staaten von Amerika (1882) und die Hintanhaltung der Immigration von erwerbslosen Individuen daselbst (1888); die Erschwerung der Naturalisirung

der Chinesen in der anglo-australischen Colonie von Neu-Südwales (1888); Russlands Maßregeln zur Überwachung des Fremdenverkehres (1887); die Verfügung der Landesregierung von Elsass-Lothringen, betreffend das Erfordernis von Eintritts-Certificaten für französische Militärs (1887); das französische Fremdendecret, bezüglich der in Frankreich etablirten oder dort ihre Niederlassung anstrebenden Ausländer (2. October 1888) u. s. w.

Der rechtliche Schutz, welchen das Strafrecht den Staatsbürgern gewährt, wird auch den Fremden zugestanden; doch unterstehen dieselben, von besonderen Privilegien abgesehen, der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltstaates u. zw. seiner Realgerichtsbarkeit selbst dann, wenn sie seiner Personalgerichtsbarkeit entzogen wären.

3. Asylgewährung und Auslieferung haben in jüngster Zeit (1882—1887) zu völkerrechtlichen Unterhandlungen Anlass geboten, um durch Feststellung bestimmter Grundzüge für die bei der Strafrechtspflege wechselseitig zu leistenden Rechtshilfe Gefahren zu begegnen, welche die Rechtsordnung aller Staaten gleichermaßen bedrohen. Das Asyl, welches manche Staaten, besonders republikanische, nach altem Herkommen politischen Flüchtlingen gewähren, findet seine Rechtfertigung in dem Umstande, dass in bewegten Zeiten die Kennzeichen des subjectiven Verschuldens zweifelhaft und viele Ereignisse in Folge der allgemeinen Aufregung anders zu beurtheilen sind, wie in ruhigen, geregelten Zeitläuften. Diese Erwägung darf aber keineswegs so weit führen, dass ein gemeines Verbrechen, wenn es auch aus politischen Beweggründen begangen wurde, dadurch seinen strafwürdigen Charakter verliert oder einer gelinderen Bestrafung unterzogen wird.

Der Staat, welcher ausliefert, thut dies kraft seines eigenen Rechtes und nicht im Namen des Staates, welcher die Auslieferung anstrebt. Die Auslieferung ist kein bloßer Act der Rechtshilfe, das ist der Beihilfe zur Verwirklichung des fremden Rechtes, sondern ein Act der eigenen Rechtspflege des ausliefernden Staates. Grundsätzlich ist daran festzuhalten, dass eine Auslieferung nur wegen solcher Handlungen stattfinden kann, welche nach allgemeinen Rechts- und Moralbegriffen strafwürdig sind, und dass wegen geringfügiger Rechtsverletzungen nicht ausgeliefert wird.

Steht dem um die Auslieferung ersuchten Staate selbst ein Anspruch auf Bestrafung zu, so wird er erst nach Erledigung desselben das Auslieferungsbegehren berücksichtigen. Hierüber entscheiden in den meisten Staaten die Gerichte, während die Verhandlungen im diplo-

matischen Wege gepflogen werden. Erheblich ist der Unterschied von Auslieferungsgesetzen und Auslieferungsverträgen. Während nämlich letztere nur die Grenzen der Pflicht zur Auslieferung feststellen, normiren die Gesetze auch das Recht zur Auslieferung, sowie das Verfahren bei derselben.

Verschieden von der Auslieferung, d. i. der Übergabe eines Beschuldigten, welcher nicht eigener Unterthan ist, an das Ausland behufs Untersuchung und Bestrafung einer ihm zur Last gelegten Übelthat, ist das Recht der Landesverweisung (Droit du renvoi), eine Maßregel, welche theils als Folge einer Verurtheilung, theils wegen rechtsgefährdenden Verhaltens des Ausländers eintreten kann.

II. Die Grundrechte der Staaten.

§. 11. Rechte der Persönlichkeit.

Aus der Natur der Staaten und ihren Existenzbedingungen ergeben sich folgende fundamentale Berechtigungen:

a) Das Recht der Selbsterhaltung und Selbstvertheidigung,

b) das Recht der Achtung und Ehre,

c) das Recht auf Unabhängigkeit,

d) das Recht auf internationalen Verkehr.

Jeder Staat besitzt die Berechtigung, seine Integrität, seine Naturschätze, natürlichen Hilfsquellen und Verkehrsmittel durch Nothwehr und Nothstandsmaßregeln zu vertheidigen, Befestigungen anzulegen, Plänen und Unternehmungen, welche seine Sicherheit bedrohen, entgegen zu treten, sich gegen derartige Gefahren mit anderen Staaten zu verbinden, und gegen Störung des politischen Gleichgewichtes Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Er wird Aufklärungen über Maßregeln verlangen, welche Besorgnisse zu erregen und das gute Einvernehmen zu trüben geeignet sind, er wird nöthigenfalls seine militärische Leistungsfähigkeit erhöhen, um für den Fall der Erschöpfung friedlicher Mittel sich die Freiheit seiner äußersten Entschließungen zu sichern.

Weiter kann jeder Staat fordern, dass seine Verfassung und seine inneren Einrichtungen, seine äußere Würde und ihre besonderen Kenn-

zeichen (Namen, Titel, Wappen, Flaggen, Grenzzeichen), ferner seine Erklärungen und Versicherungen Achtung, Anerkennung, Treue und Glauben erfahren. Es genügt nicht, dass der Staat selbst die Achtung nicht verletzt, sondern er trägt auch die Verantwortlichkeit für jede Verletzung des Ansehens fremder Staaten durch seine Unterthanen. Er hat gegen solche Übelthäter derart einzuschreiten, dass dem beleidigten Staate volle Genugthuung zutheil wird.

Alle Staaten, große und kleine, sind als Rechtspersönlichkeiten einander gleich und in Bezug auf die allgemeinen, internationalen Grundrechte gleichberechtigt.

Ebenso gelten die Souveraine und ihre Familien als ebenbürtig. Dieser Vorzug erstreckt sich jedoch nicht auf Fürstengeschlechter, welche nur titulirt sind, wohl aber auf die ehemals reichsunmittelbaren Dynastien.

Dem Range nach hat man Staaten zu unterscheiden, denen, beziehungsweise deren Oberhaupte königliche Ehren zukommen, und solche, welche dieser Prärogative entbehren. Zu ersteren zählen die Kaiserthümer, Königreiche, Großherzogthümer und die bedeutenderen Republiken, welche sich im Besitze der honneurs royaux befinden.

Die „königlichen Ehren" bestehen in den Reichsinsignien (Krone, Scepter, Krönungsornat u. s. w.), dem Ehrenplatz vor den Staaten ohne königliche Ehren, dann dem Rechte, sich durch Gesandte erster Classe vertreten zu lassen. Dem römischen Papste und seinen Nuntien räumen katholische Souveraine den Vorrang ein. Den Prinzregenten kommt der königliche Purpur nicht zu; auch haben die gekrönten Häupter derselben Rangclasse den Vortritt vor denselben.

Nicht vollsouveraine Staaten stehen im Range den Staaten nach, von welchen sie abhängig sind, nicht auch dritten Staaten, falls jene ihrem Titel nach eine höhere Rangclasse als diese haben. Die Annahme einer höheren Rangstellung und Titulatur, an und für sich eine Frage des inneren Staatsrechtes, bedarf, um international wirksam zu sein, der Zustimmung der übrigen Mächte. (Erklärung der fünf Großmächte auf dem Congresse von Aachen 1818.) Im März 1861 nahm der König von Sardinien Victor Emanuel den Titel „König von Italien" an; 1876 die Königin von England das Attribut „Kaiserin von Indien"; 1881 wurde Rumänien, 1882 Serbien als Königreich anerkannt.

Titel und Rang eines Herrschers sind durch Titel und Rang des Staates bedingt, dessen Oberhaupt er ist, auch dann, wenn ihm vermöge seiner Familienabstammung eine höhere Titulatur zukommen würde.

§. 12. Rechte der Souverainetät.

Vermöge seiner Gebietshoheit ist jeder Staat auf seinem Territorium ausschließlich die anordnende und vollziehende Macht. Innerhalb eines fremden Gebietes darf kein Staat Hoheitsrechte vornehmen, seien es nun militärische, richterliche oder administrative. Ihre unbefugte Vornahme wäre schon an und für sich eine Verletzung der moralischen Integrität (droit d'intégrité) des dadurch beeinträchtigten Staates.

Beschränkungen der Gebietshoheit können allerdings durch Vertrag oder unvordenklichen Besitz zu Gunsten eines anderen Staates begründet sein. Dingliche Rechte, welche das Eigenthum am Staatsgebiet rücksichtlich seiner vollen Ausübung beschränken, heißen Staatsdienstbarkeiten (Servituten).

Derartige Staatsdienstbarkeiten sind entweder affirmative (z. B. Besatzungsrechte, Etapenstraßen für Truppenmärsche, Eisenbahnlinien, Salinen- und Saalforstrechte, Fischereigerechtsame, Postrechte z. B. in der Türkei, wo Österreich-Ungarn, England, Frankreich und Deutschland eigene Postbureaux haben), oder negative (z. B. Beschränkungen eines Staates bezüglich seiner Festungsbauten, der Ausrüstung von Kriegsschiffen, der Anlage von Kriegshäfen u. dgl.)

Bezüglich seiner inneren Angelegenheiten (Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung, Ämterhoheit) besitzt jeder Staat grundsätzlich volle Autonomie. Das Eingreifen eines Staates in die Autonomie eines anderen heißt Intervention; dieselbe ist eine friedliche, in so ferne sie auf dem Wege diplomatischer Rathschläge und Vorstellungen erfolgt; eine kriegerische, in so weit die bewaffnete Macht zur Beilegung staatlicher Krisen und Conflicte im Interesse des Völkerfriedens und der internationalen Ordnung aufgeboten wird. Die sogenannte Monroë-Doctrin, kundgegeben durch die Congress-Botschaft des Präsidenten Monroë vom 2. December 1823, erklärte Amerika als nur den Amerikanern eigen und jede Einmischung einer europäischen Macht in amerikanische Angelegenheiten, sowie jedes coloniale Unternehmen daselbst, für unzulässig.

Zur Selbstverwaltung eines Staates gehört auch die Regelung der Rechtsverhältnisse der inländischen Religionsgesellschaften. An Stelle der Concordate sind zumeist kirchenpolitische Gesetze getreten, so auch in Österreich und in Ungarn, wo das uralte königliche Placetum, oder Bestätigungsrecht kirchenpolitischer Kundgebungen wieder hergestellt worden ist.

§. 13. Rechte der Verkehrsfreiheit.

Von den im völkerrechtlichen Verbande stehenden Staaten darf keiner den internationalen Verkehr mit den anderen gänzlich verweigern. Hingegen kann jeder Staat über Passwesen, Zölle, Aufnahme von fremden Staatsangehörigen u. dgl. für sein Gebiet die entsprechenden Verfügungen treffen und handhaben. Er kann einzelne Handelszweige dem Inlande ausschließlich vorbehalten, z. B. den Colonialhandel, den Küstenhandel (Cabotage), gewisse Handelszweige monopolisiren, für die Zulassung ausländischer Handels-Gesellschaften Bestimmungen erlassen u. s. w.

Eine wesentliche Modification der Staatenrechte kann allerdings durch die Neutralisirung oder die Exterritorialität bewirkt werden, deren Umfang und Tragweite bei der Darstellung des Organismus für den völkerrechtlichen Verkehr erörtert werden (s. d. §§. 21, 22 u. 23).

1. Das offene Meer.

Das offene Meer ist frei und dem Gebrauche aller Nationen geöffnet, weshalb Eigenthumsansprüche an gewisse Meere, wie solche von England, Venedig, Portugal und Spanien geltend gemacht wurden, völkerrechtlich stets bekämpft worden sind. Dagegen sind geschlossene oder Eigenthumsmeere, nämlich solche, bei denen das Wasserbecken wie dessen Zu- und Abflüsse im Bereiche eines und desselben Staates liegen, allerdings der Herrschaft desselben ausschließlich unterworfen.

Meereseinbrüche, Buchten, Meerengen sind zwar der Gebietshoheit des Uferstaates unterworfen, was jedoch nicht die Befugnis in sich schließt, im Frieden die Benutzung dieser Meerestheile für die Schifffahrt willkürlich zu untersagen, oder mit Abgaben zu belegen.

Dagegen hat jeder Staat das Recht, seinen Küstensaum zum Schutze seines Gebietes zu befestigen, Fremde von der Küstenfischerei auszuschließen, den Küstenhandel fremden Schiffsführern zu untersagen, maritime Gerechtsame, welche zumeist durch specielles Übereinkommen geregelt sind.

Das Strandrecht, d. i. der behauptete Anspruch, sich gestrandete Güter anzueignen, ist unter gesitteten Völkern unstatthaft, und durch einen mäßigen Anspruch auf Rettungs- und Bergelöhne ersetzt.

Die Küstengewässer sind der Staatshoheit unterworfen, so weit die Geschütze tragen, eine Grenze, welche in den Landesgesetzen und

Verträgen nunmehr auf drei Seemeilen und wohl auch darüber hinaus, von der Küste zur Zeit der Ebbe bemessen wird (Dreimeilenzone des Meeresbeetes, etwa 4000 Distanzschritte).

2. Ströme und Strommündungen.

Nach der Wiener Congressacte vom Jahre 1815 soll auch die Schiffahrt auf den, zwei oder mehrere Staaten durchfließenden Strömen und ihren Nebenflüssen bis zu ihrer Ausmündung ins Meer völlig frei und in Bezug auf den Handel Niemanden versagt sein. Zur Verwirklichung dieses Grundsatzes wurden zunächst unter den betheiligten Uferstaaten Flussschiffahrts-Conventionen abgeschlossen. (Rhein-, Elbe-, Weser-Schiffahrtsacte u. A.). Die Freiheit der Donau und ihrer Mündungen wurde im Pariser Frieden vom Jahre 1856 ausgesprochen, in der Donau-Uferstaaten-Convention (7. November 1857) näher ausgeführt, in der Acte vom 2. November 1865 und im Vertrage von Berlin 1878 (Art. 52—57) neuerlich anerkannt.

Der neueste Donau-Vertrag (London, 10. März 1883) verlängert die Vollmachten der europäischen Donau-Commission für einen Zeitraum von 21 Jahren und dehnt die Jurisdiction derselben von Galatz bis Braila aus. Das Schiffahrts- und Strompolizei-Reglement vom 2. Juni 1882 ist für die Strecke vom Eisernen Thor bis Braila giltig erklärt.

Österreich, Rumänien, Serbien und Bulgarien bilden eine besondere Aufsichts-Commission (commission de surveillance), in welche die Signatar-Mächte abwechselnd einen Delegirten entsenden. Was jenen Theil des Kilia-Armes betrifft, welcher gleichzeitig das russische und rumänische Territorium durchfließt, sollen die für den Sulina-Arm giltigen Vorschriften unter Aufsicht der Delegirten Russlands und Rumäniens auch auf diese Strecke Anwendung finden. Arbeiten, welche Russland oder Rumänien im Kilia-Arme vornehmen wollen, sind der europäischen Commission zum Behufe der Begutachtung bekannt zu geben. Auch hat Russland, wenn es Schiffsabgaben im Arme Kilia einheben sollte, die in der Donau-Commission vertretenen Regierungen hiervon zu verständigen.

In Betreff der Regulirung des Eisernen Thores in der Länge von ungefähr 120 Kilometern, ist dem ungarischen Reichstage eine Gesetzvorlage zugegangen, wonach die Arbeiten bis Ende 1895 beendet sein sollen.

Die Schiffahrtsacte für den Congo und Niger bringt auf beide Ströme die in der Wiener Schlussacte (108—116) enthaltenen Grundsätze über die Freiheit der Schiffahrt zur Anwendung.

3. Meerengen und Canäle.

Bezüglich der türkischen Meerengen, der Dardanellen und des Bosporus (Londoner Vertrag 1841, Pariser Vertrag 1856 Londoner Pontus-Vertrag 1871) besteht die Beschränkung, dass sie im Frieden fremden Kriegsschiffen verschlossen sein sollen. Doch ist die Türkei ermächtigt, dieselben den Kriegsflotten befreundeter und verbündeter Mächte zu öffnen, wenn es ihre eigene Sicherheit und Integrität erfordern sollte. Dieses Princip ist, als durch die Großmächte garantirt, berechtigend wie verpflichtend. Handelsschiffe bedürfen einer Passage-Bewilligung, welche Kriegsfahrzeugen nur ausnahmsweise ertheilt werden kann. Zu diesen gehören zweifellos auch die Torpedokreuzer.

Der Hafen von Antivari und alle zu Montenegro gehörigen Gewässer sind den Kriegsschiffen aller Nationen verschlossen (Art. 29, B. V.) Die Frage der Neutralisirung des Suez-Canales ist endgiltig gelöst.

Die Suez-Canal-Convention vom 25. October 1888 enthält 17 Artikel. Die Artikel 1, 2 und 3 behandeln die Neutralität des Canals und die Sicherheit der Arbeiten der Gesellschaft und des Materials. Artikel 4 bis 7 regeln die Lage von Kriegführenden im Canal und den Canalhäfen. Artikel 8 declarirt die Pflichten der auswärtigen Vertreter in Egypten und gewährt der Pforte den Vorsitz bei der Jahresversammlung. Artikel 9 und 10 bestimmen die Verantwortlichkeit des Khedive und die Fälle, in welchen er an die Türkei zu appelliren hat, sowie das Recht der Pforte, für die Vertheidigung der Ostküste des Rothen Meeres Sorge zu tragen. Artikel 11 bis 13 enthalten die Bestimmungen über die Territorialrechte der Pforte, sowie die souveränen Rechte der Pforte und des Khedive außerhalb der Verpflichtungen des gegenwärtigen Vertrages. Artikel 14 erklärt, dass der Vertrag durch die Dauer der Concessions-Urkunde der Gesellschaft nicht beschränkt sei. Artikel 15 bestimmt, dass die Ratificationen binnen Monatsfrist ausgewechselt werden sollen.

Der Nord-Ostseecanal ist seit 1887 im Bau begriffen; der Canal von Corinth nahezu vollendet. Russland hat im Juli 1888 mit der

Durchstechung der Landenge von Pereıop begonnen, welche die Krim mit dem Festlande verbindet.

Nach dem zwischen England und Nordamerika geschlossenen Bulwer-Clayton-Vertrage vom 19. April 1850, verpflichteten sich beide Regierungen, dass, wenn ein Canal zwischen dem atlantischen und stillen Meere durch den St. Juanstrom und die Seen von Nicaragua gebaut werden sollte, derselbe unter der Garantie beider Mächte als neutralisirt zu gelten hat, und dass dieser Grundsatz auch auf alle andern Verkehrswege auszudehnen sei, welche über Tehuantepek oder Panama angelegt werden könnten. Die Botschaft des neugewählten Präsidenten Harrison vom 4. März 1889 erklärte die Beherrschung einer Wasserstraße durch den Isthmus von Panama von einer europäischen Macht mit dem Frieden und der Sicherheit Amerikas als unvereinbar.

4. Seeschiffahrt und Seehandel.

Schiffe auf offener See gelten als schwimmende Gebietstheile und stehen daher unter der Gebietshoheit des Staates, dem sie ihrer Nationalität nach angehören und dessen Flagge sie führen. Letzteres Recht darf aber erst ausgeübt werden, wenn das Schiff in das Schiffsregister eingetragen ist, und ein Schiffscertificat, bezw. einen Seepass erhalten hat.

Beweismittel über Herkunft und Beschaffenheit eines Schiffes sind:

a) Der Beil- oder Bielbrief, eine eidliche Angabe des Schiffbaumeisters über Beschaffenheit und Construction des Schiffes.

b) Der Messbrief, d. i. ein von der Seebehörde nach vorgenommener Vermessung ausgestelltes Certificat über Größe und Tragfähigkeit des Fahrzeuges.

c) Die Mannschafts- oder Musterrolle, d. i. die Liste über die Schiffsmannschaft (Equipage) und deren Nationalität. Außerdem hat der Capitain ein Schiffstagebuch (Bord-Journal) zu führen.

Ein Staat kann den Gebrauch seiner Flagge in Friedenszeiten auch Ausländern gestatten und ihnen auf diese Weise den Schutz und die Vortheile der eigenen Nationalschiffe zuwenden, so weit nicht die Rechte anderer Staaten dadurch beeinträchtigt werden.

Auf offener See ist jeder Staat an Bord der zu seiner Kriegs- und Handelsflotte gehörigen Fahrzeuge hoheitsberechtigt. Die Flagge deckt im Frieden Schiff und Fracht. Von größter Bedeutung für die

geregelte Seeschiffahrt sind die Seemannsordnungen, die Vereinbarungen über das Signalwesen, über das Verhalten bei Seeunfällen, die Gewährung des Schiffsnothrechtes u. s. w.

5. Seeraub und Sclavenhandel.

Der Flaggenschutz und die maritimen Gebräuche finden keine Anwendung in den Fällen des Seeraubes, des Strandraubes, der Kabelbeschädigung, des Sclavenhandels, im Kriegsfalle auch bei Verdacht der Ausspähung, Neutralitätsverletzung u. s. w.

Die Bekämpfung der Sclaverei und des gewerbsmäßigen Handels mit Negern in den außereuropäischen Erdtheilen hat sich das Christenthum von altersher angelegen sein lassen. Den unablässigen Bemühungen aller christlichen Religionsbekenntnisse ist es zu verdanken, dass 1807 die englische Acte über die Abschaffung der Sclaverei und die Unterdrückung der Verfrachtung von Sclaven zu Stande kam. Seither sind wiederholt Beschlüsse gegen die Sclaverei gefaßt worden, so u. A. im ersten Pariser Friedensvertrage 1814, in der Wiener Congressacte 1815, im Londoner Vertrage 1841, in dem Abkommen zwischen den Nord- und Südstaaten der nordamerikanischen Union, nach Beendigung des Secessionskrieges 1865. Im Jahre 1871 wurde in Brasilien die Abschaffung der Sclaverei in Aussicht gestellt, in der Thronrede des Kaisers Dom Pedro 1885 neuerlich anempfohlen und im Mai 1888 durch einen gesetzgeberischen Act vollständig durchgeführt. Auch im Congovertrage verpflichteten sich die vierzehn Unterzeichner desselben zur Unterdrückung des Sclavenhandels und der ihm Vorschub leistenden Einrichtungen. Anfangs November 1888 vereinbarten Großbritannien und das deutsche Reich die (in §. 7) erwähnte Blokade eines Theiles der ostafrikanischen Küste zur Unterdrückung des Negerhandels. Zur Zeit besteht in allen Ländern eine lebhafte Bewegung, um im edlen Geiste des päpstlichen Rundschreibens vom Mai 1888 und nach dem aneifernden Beispiele des afrikanischen Metropoliten Cardinal Lavigerie Vereine zur Aufhebung der Sclaverei und Ausrottung der Sclavenjagden zu bilden.

6. Eisenbahn-Verkehr im Orient.

Der internationale Verkehr zu Lande wurde mächtig gefördert durch die Eisenbahn-Convention, welche zufolge des Berliner Vertrages (Art. 38) zwischen Österreich-Ungarn, der Türkei, Serbien

und Bulgarien am 9. Mai 1883 abgeschlossen wurde. Nach Überwindung beträchtlicher Schwierigkeiten sind nunmehr zwei große Schienenwege im Anschlusse an das österreichisch-ungarische Eisenbahnnetz dem Verkehre übergeben, nämlich die Linie Belgrad-Nisch-Vranja-Ueskűb-Salonichi (693 Kilometer, eröffnet am 18. Mai 1888) und die Linie Belgrad-Nisch-Pirot; Pirot-Zaribrod-Sophia-Vakarel; Vakarel-Bellova; Bellova-Philippopel-Mustapha; Mustapha-Adrianopel-Konstantinopel (953 Kilometer, eröffnet am 12. August 1888). Die Gesammtlänge des Schienenweges von Wien bis Konstantinopel beträgt 1686 Kilometer, der Complex der Bahnen auf der Balkan-Halbinsel 2085 Kilometer. Das bosnische Bahnnetz entwickelt sich stetig.

Im Sommer 1888 wurde auch die letzte Theilstrecke der transkaspischen Eisenbahn dem Verkehre übergeben, welche in einer Ausdehnung von 1500 Kilometern das kaspische Meer über Bokhara mit Samarkand verbindet. Dem russischen Reiche ist durch Vollendung dieser Bahn ein weites Gebiet für civilisatorische Arbeit eröffnet.

III. Das internationale Vertragsrecht.

§. 14. Begriff und Erfordernisse der Verträge.

Völker- oder Staatenverträge sind Übereinkommen, welche die Regelung von internationalen Verhältnissen zwischen zwei oder mehreren Staaten zum Gegenstande haben. Indem die Staaten vermöge ihrer Staatspersönlichkeit ihre besonderen Rechtsverhältnisse dauernd ordnen, entsteht hieraus formales Vertragsrecht.

Die allgemeinen Grundsätze über bürgerliche Verträge gelangen ergänzungsweise auch bei internationalen Verträgen zur Anwendung. Jedoch ist diesfalls bezüglich der Subjecte zu bemerken, dass Staatsverträge nur von den Souverainen oder ihren Bevollmächtigten abgeschlossen werden, wenn auch in constitutionellen Staaten bei allen oder doch bei belastenden Verträgen die Zustimmung der verfassungsmäßigen Körperschaften erforderlich ist; dass ferner Zwang, insbesonders Kriegszwang, insoweit er nicht als Gewaltthat gegen die Person des Staatsoberhauptes oder eines Bevollmächtigten ausgeübt wird, den zu Stande gekommenen Vertrag nicht anfechtbar macht, und dass physisch Un-

mögliches oder sittlich Unstatthaftes (z. B. unbefugte Werbung, Menschenhandel, Piraterie, Ausspähung u. dgl.) auch nicht Gegenstand international wirksamer Verträge sein kann.

Das Recht, Verträge abzuschließen, ist ein Ausfluss der Repräsentativgewalt. Verträge abhängiger Staaten bedürfen der Genehmigung des übergeordneten Staates.

Vorsicht und Zweckmäßigkeit haben es räthlich erscheinen lassen, dass Staatsverträge in der Regel schriftlich und durch Bevollmächtigte abgeschlossen werden, vorbehaltlich der Ratification durch die Contrahenten, wodurch der Vertrag erst rechtsverbindlich wird. Punktationen und Präliminarien (Avant-projets) besitzen, weil bloße Entwürfe, noch nicht bindende Kraft.

An die Auswechslung der Ratificationsurkunden pflegt sich die Publication des ratificirten Vertrages anzuschließen, wodurch der Vertrag auch für die Landesangehörigen wirksam wird. Die Verweigerung der Ratification, deren Vorbehalt der obersten Staatsgewalt nochmals Gelegenheit bieten soll, den Vertrag nach Inhalt und Form zu überprüfen, ist keineswegs ein Rechtsbruch, möglicherweise aber ein Anlass zur Trübung der guten Beziehungen zwischen den betreffenden Staaten.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges werden bei universellen Verträgen nicht mehr von jeder einzelnen Macht so viel Ratifications-Instrumente, als Signatarmächte vorhanden sind, ausgefertigt, um dann ausgetauscht zu werden, sondern es wird der Vorgang eingehalten, dass jede Macht nur ein einziges Ratifications-Instrument ausstellt und dasselbe bei der Präsidialmacht unter Aufnahme eines die Deponirung bescheinigenden Protokolles niederlegt.

§. 15. Arten der Verträge.

Nach ihrem Zwecke werden die Staatsverträge eingetheilt in constitutive Verträge (accords), welche eine bestimmte Leistung oder Handlung zum Gegenstande haben (Theilungsverträge, Grenzverträge, Verträge über Staatsservituten); in regulative Verträge (cartels), welche sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen (z. B. Auslieferungsverträge, Rechtshilfeverträge, Handels- und Schiffahrts-, Post-, Eisenbahn- und Telegrafenverträge, Maß- und Münzconventionen u. s. w.), und in Gesellschaftsverträge zur Durchführung gemeinsamer wirthschaftlicher Angelegenheiten (Vereinsverträge), oder politischer Zwecke (Allianzen). Je nach der Beschaffenheit dieser Zwecke

sind die Allianzen entweder Defensiv-Allianzen oder Schutzbündnisse, eingegangen behufs wechselseitiger Unterstützung für bestimmte bedrohliche Fälle; oder Offensiv-Allianzen zur Durchsetzung von Ansprüchen im Wege kriegerischer Unternehmungen; ferner Interventions-Allianzen zur Beilegung internationaler Conflicte im Wege von Vorschlägen, Vermittlungen, nöthigenfalls durch bewaffnetes Einschreiten.

Unter Umständen sind auch geheime Verträge nicht zu umgehen, oder auch nur geheime Zusatzartikel zu Verträgen. Da nun derartige Bestimmungen für die Contrahenten gleichfalls verpflichtend sind, so ist es zweifellos, dass die Publicität der Verträge eine wesentliche Voraussetzung ihrer völkerrechtlichen Giltigkeit nicht bildet.

Internationale Vereinbarungen von der größten Tragweite sind:

Der Weltpostvertrag, vereinbart zu Bern (9. October 1874) und der auf Grund desselben bewerkstelligte Weltpostverein (1. Juni 1878), ergänzt durch das Übereinkommen von Lissabon (21. März 1885); die internationale Telegraphenconvention, abgeschlossen zu Petersburg (10./22. Juli 1875), näher ausgeführt durch die Vereinbarung vom 17. September 1885; die Convention zum Schutze der Untersee-Kabel (14. März 1884); die das Eisenbahnwesen, den Bau, Betrieb und Eisenbahn-Transport regelnden Verträge; die internationalen Verträge zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst, über Muster-, Marken- und Privilegienschutz; die Verträge über Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten, in Strafsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von wirthschaftlich großer Bedeutung sind die unter dem Einflusse der schutzzöllnerischen Verkehrspolitik in jüngster Zeit abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge, in denen ganz neue handelspolitische Vorbehalte gemacht sind, während bis dahin nur die Meistbegünstigungs-Clausel vorkommt, wonach den Mitcontrahenten, alle dritten Staaten eingeräumten oder noch einzuräumenden Begünstigungen zutheil werden sollen. Unter den von Österreich-Ungarn abgeschlossenen Handelsverträgen sind die wichtigsten: Der Vertrag mit dem deutschen Reiche vom 8. December 1887, betreffend die Verlängerung des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 und des dazu gehörigen Schlussprotokolles bis 1889; der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien vom 7. December 1887; ein ähnlicher Handesvertrag mit Serbien, gleichfalls mit gebundenen Zollpositionen; der Handelsvertrag mit der Schweiz vom 23. November 1888, der Handelsvertrag mit Spanien vom 30. Juni 1880, verlängert bis 1892; der Handelsvertrag mit

der Türkei vom 22. Mai 1862, giltig bis 1890. Die im Jahre 1875 mit Rumänien abgeschlossene Handels-Convention ist außer Kraft getreten, ohne bisher erneuert zu werden.

§. 16. **Sicherung der Verträge.**

Im Alterthume, wie auch im Mittelalter war es üblich, die Erfüllung von Verträgen durch symbolische Acte, feierliche Bekräftigung, Stellung von Geißeln, Pfandbesitz an Gebietstheilen u. dgl. sicher zu stellen.

Das bewährteste Sicherungsmittel der Neuzeit ist die von einer oder mehreren anderen Mächten übernommene Garantie, besonders aber die Collectivgarantie oder Collectivcontrole mehrerer Staaten zum Schutze der internationalen Gleichgewichts-Verhältnisse und der hierauf abzielenden Verträge, sowie der beständig neutralen Territorien.

Hier sind die Garanten selbst Vertragspartei, mithin auch berechtigt, ordnend und nöthigenfalls entscheidend einzuschreiten, wenn das garantirte Verhältnis bedroht oder verletzt erscheint. Eine solche Garantie besteht z. B. zu Gunsten der Berliner Stipulationen; eine derartige wechselseitige Garantie ist auch in dem rein defensiven, jede aggressive Tendenz ausschließenden Bündnisvertrage zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland vom 7. October 1879, veröffentlicht am 3. Februar 1888 gelegen.

Um bei Durchführung des einen oder des anderen garantirten Punktes zwischen den Garanten selbst jeden Anlass zur Uneinigkeit zu vermeiden, pflegt man in einem sogenannten Uneigennützigkeits-Protokoll (protocolle de desinteressement) Zweck und volle Übereinstimmung bei der Cooperation zu beurkunden. Eine Garantie ist auch noch in der Weise möglich, dass ein Staat für die Verbindlichkeit eines anderen subsidiar haftet. Zu einem schon bestehenden Vertrage kann dritten Staaten der nachträgliche Beitritt offen gehalten werden, wie das bei der Seerechts-Declaration vom Jahre 1856, bei der Genfer-Convention vom Jahre 1864 und ihren Nachträgen, beim Congovertrage und bei den meisten verkehrspolitischen Gesellschafts-Verträgen der Fall ist.

§. 17. **Endigung der Verträge.**

Internationale Verträge erlöschen nach Art der privatrechtlichen, durch den Eintritt auflösender Bedingungen, durch Ablauf der Zeit, durch Unmöglichkeit der Erfüllung, durch Kündigung u. s. f. Den

völkerrechtlichen Verträgen eigenthümlich ist, dass die Nichterfüllung von Seite der einen Partei, ein Rücktrittsrecht für die andere begründet; dass ferner bei allen Verträgen ausdrücklich oder stillschweigend ihre Gegenstandslosigkeit wegen wesentlich veränderter Umstände vorbehalten bleibt. Sie verlieren daher ihre Giltigkeit, wenn die Ereignisse die thatsächlichen Voraussetzungen ihrer Entstehung oder die Möglichkeit ihrer Ausführung vollständig beseitigt haben. Man wird jedoch in der Praxis zwischen dem Vertrage in seiner Totalität und solchen Bestimmungen desselben zu unterscheiden haben, welche nicht das Ergebnis eines gemeinsamen Übereinkommens sind, sondern die Natur eines freiwilligen Zugeständnisses besitzen, unter der Voraussetzung geleistet, dass sich dasselbe als durchführbar und zweckmäßig erweisen werde.

Die ältere Ansicht, als ob durch einen Kriegsfall alle zwischen den kriegführenden Staaten bestehenden Verträge hinfällig würden, ist weder rechtlich noch thatsächlich begründet und in Berücksichtigung der Interessen der neutralen Staaten auch nicht durchführbar. Die internationalen Verträge werden bei Ausbruch der Feindseligkeiten nur suspendirt oder doch insoweit modificirt, als ihr Inhalt mit dem Kriegsverfahren und dem Kriegszwecke unvereinbar ist; umgekehrt treten erst mit der Kriegserklärung die für solche Fälle vereinbarten Verträge in Wirksamkeit (z. B. Verträge über Neutralität, Kriegscontrebande, Prisengerichtsbarkeit, ferner die Kriegsbündnisse, Militärconventionen u. s. w.)

Ein Vertragsbruch gibt dem verletzten Staate nicht nur das Recht vom Vertrage zurückzutreten, sondern auch Schadenersatz und Genugthuung, nöthigenfalls durch Selbsthilfe zu erlangen.

Im Übrigen kann ein Vertrag auch vor Ablauf der Zeit für die er eingegangen wurde, oder auch späterhin ausdrücklich oder stillschweigend durch thatsächlich fortgesetzte Erfüllung erneuert werden. Doch wird in den meisten Fällen im Vertrage selbst die Unterlassung der Kündigung innerhalb des Kündigungstermines als Vertragserneuerung erklärt.

IV. Die internationalen Ausgleichs- und Zwangsmittel.

§. 18. Völkerrechtliche Ausgleichsmittel.

Nicht nur wegen Vertragsverletzung, sondern auch wegen Verletzung der Ehre, Würde und anderer allgemeinen Staatenrechte kann der verletzte Staat Ersatz des etwaigen materiellen Schadens, angemessene

Genugthuung, Sühne für die erlittene Kränkung und nach Umständen auch Sicherstellung gegen Erneuerung des Unrechtes fordern.

Er wird auch Satisfaction wegen völkerrechtswidriger Handlungen begehren, welche die Angehörigen oder Schutzbefohlenen eines fremden Staates verübt haben und ist es seiner Würde schuldig, jede mit derselben unvereinbare Nachgiebigkeit zurückzuweisen. Gemeinschädliche Verletzungen des Völkerrechtes: Seeraub, Zerstörung der Weltverkehrsmittel, Missachtung der Exterritorialität, Sclavenfang, nationale oder religiöse Bürgerkriege, wie überhaupt alle den allgemeinen Völkerfrieden gefährdenden Gewaltacte, berechtigen die sämmtlichen Staaten der internationalen Völkerfamilie dawider, und gegen die Verletzer, welcher Nationalität dieselben auch angehören mögen, zwangsweise einzuschreiten und zwar Kraft der internationalen Rechtsgemeinschaft der Culturstaaten. Auf demselben Principe beruht auch das Recht sämmtlicher Staaten, bei dem Ausbruche von Epidemien die entsprechenden Schutzmaßregeln zu vereinbaren, internationale Sanitäts-Commissionen zu berufen, sowie den Verkehr einzuschränken.

Äußerstes Mittel zur Verfolgung von Ansprüchen aus völkerrechtswidrigen Verletzungen ist die Selbsthilfe durch den Krieg. Als vorgängige Mittel zur Erledigung von Streitfällen kommen zunächst gütliche Versuche zur Beilegung von internationalen Missverständnissen und Zwischenfällen in Betracht, z. B. Aufklärung der öffentlichen Meinung durch Pressorgane, durch Memoranden, Rechtsausführungen, äußerstenfalls durch Proteste (Protestnoten, Drohnoten). Zu Protesten sind bei offenbarer Verletzung der völkerrechtlichen Grundsätze die auswärtigen Vertreter eines Staates ohneweiters ermächtigt, damit der Fall sofort actenmäßig festgestellt und einer Ausdehnung der Übergriffe und ernsten Verwicklungen rechtzeitig vorgebeugt werde.

Der Pariser Friede (1856) weist die Staaten, obwohl nur in Form eines Wunsches an, bei ernsthaften Streitigkeiten nicht sofort zu den Waffen zu greifen, sondern soweit es die Umstände erlauben, die guten Dienste (bons offices) einer befreundeten Macht anzusprechen. Diese guten Dienste können dahin gerichtet sein, den Verzicht eines Staates auf die Durchführung eines behaupteten Rechtes zu erzwecken, die vorläufige, wenn auch nicht principielle Berücksichtigung der Forderungen der Gegenpartei von Seite des vermeintlich oder wirklich Verpflichteten zu bewirken, allenfalls einen Vergleich unter den Parteien herbeizuführen, durch den dann ein sicheres Vertragsrecht entsteht.

Großes moralisches Gewicht besitzt die Vermittlung, Mediation, wodurch sich ein dritter, unbetheiligter Staat, gestützt auf seine machtgebietende Stellung anheischig macht, im Einverständnis der Parteien eine Verständigung in der Form eines Arrangements herbeizuführen, sei es um einen Kriegsfall zu verhindern oder demselben ein Ende zu machen. Wird die Vermittlung angenommen, so leitet der Vermittler das diesfällige Verfahren (démarche) wodurch übrigens unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen unter den streitenden Parteien rechtlich nicht ausgeschlossen sind.

Die Mediation schließt gewöhnlich mit der Einladung, die notificirten Vorschläge anzunehmen. Ist diese Aufforderung eine autoritative, so nimmt sie den Charakter einer Intercession (arbitrage) an und hat nöthigenfalls deren zwangsweise Durchführung zur Folge. Völkerrechtliche Denkwürdigkeiten sind diesfalls die Beschlüsse der Berliner Nachconferenz, Juni 1880; die Intercession zur Abtretung des Hafen von Dulcigno an Montenegro im Herbste 1880; die Intercession der Großmächte (mit Ausnahme Frankreichs), um Griechenland zur Abrüstung zu bestimmen (Mai — Juli 1886); die Intercession Österreich-Ungarns zur Beendigung des Feldzuges zwischen Serbien und Bulgarien im Frieden von Bukarest (3. März 1886).

§. 19. Völkerrechtliche Zwangsmittel.

Versagen gütliche Mittel oder erscheint deren Anwendung von vorneherein als fruchtlos, so werden unter Umständen Zwangsmittel Ersatz und Genugthuung für Rechtsverletzungen bieten. Solche Maßregeln sind: die Retorsion und die Repressalien (abzuleiten von reprehendere, wiedergreifen, sich schadlos halten).

Die Retorsion ist das gegen eine unbillige Ausübung fremden Rechtes gerichtete Verfahren, die Erwiderung einer Rücksichtslosigkeit durch ein ähnliches oder gleiches Verfahren, also ein rechtsstrenges Verhalten, keineswegs aber die Ausübung eines Racheactes, wie die Talion. Mannigfache Anwendung erfährt diese Maxime gegenwärtig in der Form von Retorsions- und Kampfzöllen, des Passzwanges u. dgl.

Repressalien werden jene Zwangsmittel der Selbsthilfe genannt, die geeignet sind, einem gegnerischen Staate sein wirkliches oder vermeintliches Unrecht dadurch fühlbar zu machen, dass auch ihm ein Übel zugefügt wird, welches er ebenfalls als Unrecht empfindet,

um ihn dadurch zur Nachgiebigkeit und Genugthuung zu bewegen. Völkerrechtliche Repressalien ohne Krieg sind z. B.: Beschlagnahme, eventuell Pfändung und Verkauf von gegnerischem Vermögen innerhalb des fremden Staatsgebiets; die Lossagung von bestehenden Verträgen, die Verweigerung etwaiger Zugeständnisse und Leistungen, Entziehung des privilegirten oder selbst des bürgerlich-rechtlichen Schutzes für Angehörige des gegnerischen Staates; Verweigerung des Handels- und Postverkehrs, der Schiffahrt, der Eisenbahn- und Telegraphenverbindung; Censur für den ausländischen Druckschriftenverkehr u. s. w.

Wahl und Umfang der Repressalien sollen immer dem erlittenen Unrecht angemessen sein. Sie dürfen nur von der Regierung des verletzten Staates bewerkstelligt werden und nur so lange dauern, bis das Unrecht, um dessentwillen sie ergriffen wurden, gesühnt und volle Genugthuung geleistet ist.

Ein einschneidendes Mittel der Selbsthilfe ist die Verkehrssperre oder Blokirung von Seite des verletzten Staates gegen den verletzenden Staat. Sie besteht darin, dass den Angehörigen des von ihr betroffenen Staates der Eintritt in das Gebiet des sperrenden Staates untersagt, oder der Übergang aus diesem Gebiet in jenes verweigert, oder der Waarenverkehr von einem Gebiete zum andern, oder die Ein- und Ausfahrt der Schiffe verhindert wird. Sie kann zu Land, wie zur See angeordnet werden. Weil jedoch mit dieser Maßregel eine völlige Unterbindung des freien wirtschaftlichen Güterverkehres verbunden ist und dieselbe für den verhängenden Staat nicht weniger nachtheilig wirken kann, wie für den betroffenen, ist ihre Anwendung meist nur eine kurz bemessene. Auch gefährdet die „Seesperre“ bei strenger Durchführung den Handel der neutralen Staaten mit der gesperrten Küste, weshalb die sogenannten „Friedensblokaden“ nothwendig einen schnellen Verlauf nehmen müssen.

Als Nothmaßregel kann auch die zwangsweise Internirung fremder Schiffe in Voraussicht eines nahen Kriegsfalles in den Häfen vorkommen. Dieses gewaltsame Embargo (von embargar, zurückhalten) ist eine völkerrechtliche Vorbereitungsmaßregel für den Fall eines Krieges, im Gegensatze zu dem civilen Embargo, einer nur polizeilichen oder executiven Maßregel. Kommt es zum Kriege, so fallen die Schiffe unter Kriegsrecht, und gilt das Embargo als Mittel zu Repressalien gegen eine übermäßige Ausdehnung des Prisenrechtes von Seite des Feindes.

§. 20. Schiedsrichterliche Erkenntnisse.

Ein in der Neuzeit zu immer größerer Bedeutung gelangendes Mittel zur Entscheidung völkerrechtlicher Streitigkeiten ist das Schiedsgericht. Die ein Schiedsgericht anrufenden Parteien wählen in der Regel die Schiedsrichter, indem sie hierzu Staatshäupter oder oberste Gerichtshöfe oder Diplomaten und wissenschaftliche Autoritäten ausersehen. Werden Staatshäupter gewählt, so wird vorausgesetzt, dass dieselben die Verhandlungen durch Bevollmächtigte leiten und den Schiedsspruch ausarbeiten lassen; der Schiedsspruch selbst aber wird in ihrem Namen und unter ihrer Autorität verkündet.

Der Spruch, beruhend auf dem Compromiss beider Parteien, wirkt für dieselben wie ein Vergleich, der einerseits ein Vertragsrecht unter den Parteien schafft, andererseits, wenn ein behauptetes Recht einer Partei abgesprochen wird, die Wirkung eines Verzichtes hat.

In zusammengesetzten Staaten pflegen über Streitigkeiten zwischen den Einzelstaaten unter sich oder mit der Centralgewalt verfassungsmäßige Schiedsgerichte oder festgeordnete Bundes- oder Reichsgerichte zu entscheiden, und analog können für bestimmte Streitigkeiten unter unabhängigen Staaten durch Staatenverträge Schiedsgerichte mit wirklicher Gerichtsbarkeit eingesetzt werden. Bekannte Denkwürdigkeiten des Völkerrechtes in schiedsrichterlichen Angelegenheiten sind folgende:

Während des großen amerikanischen Bürgerkrieges wurden für Rechnung der Südstaaten in englischen Häfen Kaperschiffe theils gebaut, theils ausgerüstet und verproviantirt. Da besonders zwei derselben, die Alabama und die Florida den Nordstaaten beträchtlichen Schaden zufügten, stellte die Union nach Beendigung des Krieges, wegen verletzter Neutralität Schadenersatzansprüche an England. Nach umständlichen Verhandlungen kamen die Cabinete von Washington und London überein, die Schlichtung der Frage einem internationalen Schiedsgericht zu überweisen, welches in Genf zusammentrat und unter dem Vorsitze des Delegirten der schweizerischen Eidgenossenschaft am 15. September 1872 Großbritannien wegen Fahrlässigkeit in der Aufrechthaltung der Neutralität zu einer Entschädigung von 15½ Millionen Dollars in Gold verurtheilte.

Auch in der Streitfrage mit Nordamerika über die Grenze im Golfe von St. Juan (Kalifornien) wurde England sachfällig. Schiedsrichter war damals (21. October 1872) der deutsche Kaiser Wilhelm I.

In der Laurionfrage 1873 — es handelte sich um den Streit eines französisch-italienischen Unternehmer-Consortiums mit der griechischen Regierung wegen des Anspruches auf die auf 200 Millionen bewerteten Silberminen von Laurion — wurde der Vorschlag gemacht, an den Kaiser von Österreich als Schiedsrichter zu appelliren. Die Angelegenheit gelangte jedoch durch Vergleich zum Austrage.

Zur Schlichtung der Differenzen, welche sich 1879 zwischen der englischen Regierung und der Republik Nicaragua in Betreff der Auslegung einiger Artikel und des Vertrages von Managua (1860) ergeben hatten, wurde ebenfalls die schiedsrichterliche Entscheidung des Kaisers von Österreich erbeten. Der Schiedsspruch wurde am 2. Juli 1881 gefällt und zwar in einem die Ansprüche Nicaraguas abweisenden Sinne.

Anlässlich des Streitfalles zwischen England und Portugal über das Eigenthumsrecht an der Delagoabucht der afrikanischen Nordostküste 1875, entschied der Präsident der französischen Republik Marschall Mac-Mahon zu Gunsten Portugals, welches später diesen Küstenstrich an England verkaufte

Im afghanischen Grenzstreite zwischen England und Russland (Juni 1885) wurde der Vorschlag gemacht, die später im wechselseitigen Einverständnisse geordnete Angelegenheit vor den König von Dänemark als Schiedsrichter zu bringen.

In dem im September 1885 zwischen Spanien und Deutschland entstandenen Streitfalle wegen Besetzung der Insel Yap in der Südsee, lautete der nachgesuchte Schiedsspruch Papst Leo XIII. (22. October 1885) dahin, dass die Souverainetät Spaniens über die Carolineninseln anzuerkennen sei, dass sich jedoch die spanische Regierung verpflichte, zu ihrer effectiven Ausübung alle erforderlichen Anstalten zu treffen und Deutschland in dieser Inselgruppe die volle Freiheit des Handels, der Schiffahrt und der Niederlassung zu gestatten.

Zur Liquidirung von Ansprüchen der Angehörigen neutraler Staaten wegen erlittener Kriegsschäden wurden wiederholt schiedsrichterliche Commissionen eingesetzt, z. B. nach dem amerikanischen Bürgerkriege 1865, nach der Expedition Englands in Egypten und dem Bombardement von Alexandrien 1882, nach dem Kriege der Chilenen mit Peru und Bolivien 1884, in der Guano-Affaire von Peru 1886.

V. Völkerrechtliche Organe und Ämter.

§. 21. Die Exterritorialität.

In Anerkennung der Repräsentativgewalt der fremden Staatshäupter und der Ermächtigung der einen Staat im Auslande vertretenden Personen wird in mehrfacher Beziehung angenommen, dieselben seien extra territorium, außerhalb des fremden Staates und auch während ihres Aufenthaltes daselbst im ungeschmälerten Besitze aller inländischen Prärogative und Rechte.

Dieser privilegirte Rechtszustand hindert die Ausübung der Staatshoheit, des Imperiums, über die exterritorialen Personen, aber er giebt denselben keinen Freibrief zu irgend einer Handlung, welche die Unabhängigkeit, Sicherheit oder Ehre des diese Privilegien gewährenden Staates zu verletzen geeignet ist. Gegen solche Handlungen ist der einheimische Staat und dessen Justiz einzuschreiten, und vermöge des Nothrechtes amtzuhandeln berechtigt.

Die exterritoriale Person ist steuer- und zollfrei, aber nicht tax- und gebührenfrei hinsichtlich der von ihr benutzten öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalten (Zins- und Wasserzuschläge, Mauthen, Eisenbahnfahrtaxen u. s. w.) Die Befreiung von der Entrichtung staatlicher Steuern zieht folgerichtig auch jene von Zuschlägen zu denselben, mithin von Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen nach sich.

Der Civilgerichtsbarkeit ist die exterritoriale Person nur insofern unterworfen, als sie in dem fremden Staate Privatrechte erwirbt oder ertheilt, namentlich in Betreff aller Realrechte bezüglich der Immobilien, dann der im fremden Staate eingegangenen obligatorischen Verhältnisse, vorbehaltlich der nach dem Gerichtsstande des Exterritorialen zu beurtheilenden Fragen. Ferner ist sie der auswärtigen Gerichtsbarkeit in allen jenen Privatangelegenheiten unterworfen, in welchen sie, wenn sie nicht anwesend wäre, bei den Gerichten des fremden Staates Recht nehmen oder geben müßte; dann sofern sie eine besondere Privatstellung im Lande inne hat, oder ein Amt bekeidet und wegen dieser Eigenschaft der fremden Gerichtshoheit untergeordnet ist; endlich wenn die exterritoriale Person vertragsmäßig oder sonst in rechtlich wirksamer Form die fremde Gerichtsbarkeit anerkannt hat.

Die Befreiung der exterritorialen Person von der Strafgerichtsbarkeit des einheimischen Staates schließt nicht aus, daſs letzterer das Geeignete veranlaſst, um verbrecherische Anschläge zu verhindern und von

dem Staate des Exterritorialen wegen der zur Verfolgung berechtigenden Handlungen Genugthuung zu erlangen. Nur soll die persönliche Immunität des Exterritorialen thunlichst respectirt werden, eine Rücksicht, die jedoch entfällt, wenn wegen erwiesener staatsgefährlicher Umtriebe die einheimische Regierung den Exterritorialen als Feind betrachten müßte. Im Übrigen ist der besendete Staat jederzeit berechtigt, aus erheblichen Gründen exterritorialen Personen das Gastrecht und damit die Fortdauer des Privilegiums der Exterritoralität zu verweigern.

Das Ausnahmsrecht von der fremden Staatshoheit erstreckt sich auch auf die Familienmitglieder, dann das Amts- und Dienstgefolge des Exterritorialen, jedoch nicht als unmittelbares, sondern nur als abgeleitetes Recht, mit Rücksicht auf den Gefolgsherrn.

Exterritorial sind außer den Staatshäuptern der Monarchien einschließlich der Prinz-Regenten, in der Praxis zweifellos auch die Präsidenten der Republiken, dann die Gesandten aller Rangklassen, die Truppenkörper auf dem Durchzuge durch fremdes Staatsgebiet, die Schiffe der Kriegsmarine, die zum Dienste Exterritorialer bestimmten Fahrzeuge und die Seepostschiffe auf Grund von Verträgen, letztere aber unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der Hafengebühren, Canaltaxen, wie zur Beobachtung der hafenpolizeilichen Vorschriften.

Die Ausnahmsstellung, welche durch die persönliche Exterritorialität begründet ist, hat auch ihre Rückwirkung auf den Hof- und Haushalt der exterritorialen Personen, auf Archive, Actenstücke und Correspondenzen, auf das Inventar und Mobilar der Amts- und Wohnräume. Die Befreiung von Natural- und Quartierleistungen ist ebenfalls eine rechtliche Consequenz der Exterritorialität, obwohl die Gebäude und Liegenschaften der Realgerichtsbarkeit des Inlandes nicht entzogen sind. Ein Asylrecht, welches die Exterritorialen bis zum Wiener Congresse in Anspruch nahmen, steht ihnen nicht mehr zu und ebenso wenig die Befugnis, staatliche oder communale Anordnungen ohne weiters unbeachtet zu lassen, sondern nur das Recht, ihre Befreiung geltend zu machen.

Die Consuln fremder Mächte sind nicht exterritorial, aber persönlich immun, so zwar, dass sie ohne Zustimmung des Absendestaates weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden können, die Fälle der Ergreifung auf frischer That oder der dringlichen Gefahr ausgenommen. Auch die Consulararchive sind unverletzlich und die Localbehörden zu einer Untersuchung und Beschlagnahme der dazu gehörigen Papiere nicht berechtigt.

Mitgliedern internationaler Commissionen, Conferenzen und anderen Bevollmächtigten kommt auf Grund ihrer Beglaubigungen gleichfalls die persönliche Immunität, den an Grenzorten bediensteten in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffenen Organen das gegenseitig zugesicherte freie Geleite zu.

§. 22. Das Gesandtschaftswesen.

Das Recht, Gesandte mit völkerrechtlicher Wirkung zu ernennen und zu empfangen, ist in der staatlichen Repräsentativgewalt begründet. Gesandte sind öffentliche Beamte (ministres publics), die von einem Staate zu seiner Vertretung bei einem anderen Staate beglaubigt (accreditirt) sind. Ständige Gesandtschaften kamen erst seit dem westphälischen Frieden in Übung. Die Bezeichnung: Diplomaten, Diplomatie ist gegen Ende des 17. Jahrhunderts zuerst von Mabillon in dem Werke: De re diplomatica gebraucht, und seither allgemein üblich geworden.

Die amtlichen Obliegenheiten und Functionen der Gesandten sind folgende:

a) Wahrung der Ehre und Würde ihres Heimatstaates, sowie der Rechte und Interessen desselben und seiner Angehörigen.

b) Vermittlung des Verkehres zwischen den beiderseitigen Regierungen, die Unterhandlung von Verträgen und die Überwachung ihrer Ausführung.

c) Aufrechthaltung und Förderung des guten Einvernehmens zwischen den Staaten, die Klarstellung der Regierungspolitik, die gütliche Beilegung von Missverständnissen und Zwischenfällen.

d) Beobachtung der politischen Zustände des fremden Staates in volkswirthschaftlicher, finanzieller und rechtspolitischer Beziehung, die Beaufsichtigung und Unterstützung der an ihrem Amtssitze etwa bestehenden Handelsstationen, Handelskammern und Hilfsvereinen

e) Eingehende Kenntnis des Wehrsystemes, der Heereseinrichtungen und militär-technischen Fortschritte des beschickten Staates.

Zu diesem Zwecke sind den wichtigsten Gesandtschaftsposten höhere Militärs als Militärattachés, Militärbevollmächtigte (attachés militaires fonctionaires) beigegeben.

Die Militärattachés haben nicht nur die Wehrmacht, die Schlagfertigkeit, das Waffenwesen des fremden Staates einem fortlaufenden Studium zu unterziehen, sondern auch allen auf Mobilisirung,

Heeresverpflegung und Heerwesen Bezug nehmenden legislativen, wie administrativen Reformen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Beim Abschlusse der heiligen Allianz vereinbarten die drei Monarchen, einander nach Ermessen Militärbevollmächtigte in besonderer Vertrauensstellung zu senden.

Der Verwendung (Mission) nach unterscheidet man Geschäftsgesandte (ministres negotiateurs) und Ceremonialgesandte (ministres d'étiquette) bei Krönungen, Vermälungen und ähnlichen Feierlichkeiten; dem Zwecke nach Gesandte in ordentlicher und außerordentlicher Mission; dem Range nach und zwar im Sinne des Wiener Rangreglements vom 19. März 1815:

Botschafter (ambassadeurs), denen die päpstlichen Legaten und Nuntien (nonces) gleichgestellt sind, welche zu Cardinälen ernannt, fortan den Titel Pronuntien führen.

Gesandte im engeren Sinne (envoyés), welche den Titel: Außerordentliche Gesandte und Bevollmächtigte Minister führen (envoyés extraordinaires et ministres plénipotentiaires).

Geschäftsträger (chargés d'affaires).

Auf dem Congresse von Aachen 1818 wurden noch

die Ministerresidenten (ministres résidens) zwischen die zweite und dritte Rangclasse eingefügt.

Außerdem sind noch Consuln als diplomatisch charakterisirte Gerenten in Verwendung. In tributären und Schutzstaaten unterhält der übergeordnete Staat keine Gesandten, sondern diplomatische Commissäre.

Botschafter, Gesandte und Ministerresidenten werden beim Staatsoberhaupte, die Geschäftsträger hingegen beim Minister für die auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt.

Als besonderen Ehrenvorzug der Gesandten erster Classe hebt das Wiener Rangreglement ihren Repräsentativcharakter (caractère représentatif) hervor, kraft dessen diese Würdenträger nicht nur ihren Staat, sondern zugleich die Person und Würde des Staatsoberhauptes vertreten. Aus diesem Grunde ernennt China keine Botschafter, weil es nach dortiger Auffassung unstatthaft ist, dass der Alleinherrscher durch einen Unterthan vertreten wird.

Botschafter werden in der Regel nur von Staaten abgesendet, welche königliche Ehren genießen. Im Übrigen ist es herkömmlich, dass die Staaten einander Gesandte desselben Ranges schicken.

Die bei derselben Regierung beglaubigten Gesandten bilden das diplomatische Corps. Dasselbe tritt bei besonderen Anlässen an einem Hofe solidarisch auf, wobei der am längsten beglaubigte Gesandte der höchsten Rangclasse (doyen), an katholischen Höfen der Nuntius, als Sprecher fungirt.*)

§. 23. Beginn, Ausübung und Ende der Gesandtschaft.

Jeder auf einen Gesandtschaftsposten berufene Staatswürdenträger erhält die nöthigen Pässe, eine schriftliche oder mündliche Instruction, welche die Grundlage für alle nachfolgenden Informationen zu bilden hat; ferner ein Creditiv- oder Beglaubigungsschreiben (lettre de créance), welches unmittelbar von einem Staatsoberhaupt an das andere, oder bei Geschäftsträgern von einem Minister des Äußern an den andern gerichtet ist; in den meisten Fällen auch noch eine Specialvollmacht für besondere diplomatische Angelegenheiten und einen Chiffernschlüssel für den Depeschenverkehr mit seiner Regierung (chiffre chiffrant et déchiffrant).

Erst mit der officiellen Überreichung des Beglaubigungsschreibens tritt er in alle gesandtschaftlichen Rechte ein; das Recht der Unverletzbarkeit kommt ihm jedoch schon von dem Zeitpunkte an zu, in welchem er das fremde Staatsgebiet betreten hat.

Die Vorrechte, welche den Gesandten in ihrem Wirkungskreise im fremden Staate gebühren, sind theils Exterritorialitätsrechte, theils Ceremonialrechte. Die principalen Exterritorialitätsrechte (von denen bereits in §. 21 die Rede war), umfassen die Unverletzbarkeit und Befreiung von jeder Gerichts- und Polizeigewalt für sich, die Mitglieder der Familie und das Gesandtschafts- und Dienstpersonale, dann der Archive, Acten und Correspondenzen; ferner die Befreiung von allen directen und indirecten landesfürstlichen Steuern und Zuschlägen. Die Gewährung der Zollfreiheit für den Hausbedarf der Gesandtschaft ist zwar üblich, jedoch kein nothwendiges Postulat der Exterritorialität. Accessorische Exterritorialitätsrechte sind: das Recht

---

*) Österreich-Ungarn unterhält zur Zeit (1889) im Auslande acht Botschaften u. zw. in Berlin, St. Petersburg, Paris, London, Rom (Vatican), Rom (Quirinal), Constantinopel, Madrid; siebzehn Gesandtschaften, einen Ministerresidenten und vier diplomatische Agentien. Militärattachés sind bei den diplomatischen Vertretungen in Berlin, St. Petersburg, Paris, London, Rom, Constantinopel, Belgrad, Bukarest.

der häuslichen Religionsübung (Capellenrecht), gewisse Observanzen bei gerichtlichen Zustellungen und Vernehmungen, ein privilegirter Gerichtsstand, die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Disciplinargewalt über das Gefolge.

Die Ceremonialrechte beziehen sich auf Titulatur, Rangordnung, Kanzleiceremoniell im internationalen Verkehre, militärische Ehrenbezeugungen, das Ceremoniell beim Botschafterempfang u. s. w. Hiezu kommen noch gewisse Höflichkeitsbezeugungen (Courtoisie, Etikette).

Die Gesandtschaft endet im Allgemeinen nach Art eines amtlichen Auftrages, u. zw. die für beständig accreditirte, ordentlicherweise durch Überreichung des Abberufungsschreibens (lettres de rappel), außerordentlicherweise durch Zurückforderung bzw. Zurückstellung der Pässe und gleichzeitigen Abbruch des diplomatischen Verkehrs. Bestätigung oder Erneuerung des Creditivs ist üblich bei dem Ableben oder der Abdication des absendenden oder des fremden Souveräns, bei Eintritt einer Regentschaft, bei Erhöhung des Ranges einer Gesandtschaft oder auch bei Beförderung des Gesandten in eine höhere Rangclasse.

Durch eingetretene Mißhelligkeiten zwischen den beiden Staaten oder Bürgerkriege in einem derselben, wird die Wirksamkeit des bisherigen Creditivs einstweilen nur suspendirt. Nach Endigung der Gesandtschaft gebührt dem Gesandten auf alle Fälle noch die Unverletzbarkeit für die zum Verlassen des Staatsgebietes erforderliche Zeit. Dasselbe gilt von der Familie des verstorbenen Gesandten.

Für den Fall der Abberufung eines Gesandten oder anderweitigen Vacanz eines Gesandtenpostens wird ein Stellvertreter als Chargé d'affaires mit der Besorgung der laufenden Geschäfte beauftragt.

§. 24. Formen des diplomatischen Verkehres.

Die Verhandlungen, welche die Staatshäupter oder deren Gesandte pflegen, erfolgen entweder mündlich oder schriftlich; erstere dann wieder officiell oder vertraulich. Den ersten Rang nehmen die Congressverhandlungen ein, d. i. feierliche Zusammenkünfte von Staatshäuptern oder ihrer Vollmachtsträger zu gemeinsamer Berathung und Beschlussfassung über internationale Fragen von allgemeiner Bedeutung und entscheidender Tragweite.

Kaum minder bedeutsam, wenn auch nicht internationalen Charakter beanspruchend, sind die Monarchen-Entrevuen, Zusammenkünfte der Staatshäupter in Besuchsform, zum Zwecke eines vertraulichen Meinungsaustausches über Angelegenheiten der hohen Staatspolitik.

Zur Austragung specieller Angelegenheiten, z. B. zur Abschließung von Conventionen, zur Vereinbarung von Mediationen, zur Realisirung von Vermittlungsvorschlägen u. dgl., pflegen Conferenzen (réunions des ambassadeurs etc.) einberufen zu werden, zu unterscheiden von den technischen Conferenzen zur Regelung judicieller, commercieller und anderer administrativ-politischer Angelegenheiten.

Die schriftlichen Mittheilungen der Staatshäupter sind theils eigenhändige Schreiben, theils Kabinetsschreiben, theils Kanzleischreiben unter Beobachtung eines feierlichen Ceremoniells.

Die schriftlichen Äußerungen der diplomatischen Functionäre bestehen in Denkschriften (Memoirs, Memoranden, Noten und Depeschen). Derartige Actenstücke pflegen in Form compendiöser Zusammenstellung der wichtigsten Verhandlungen (den nach ihren Einbänden benannten Roth-, Blau-, Weiß-, Gelb-, Grünbüchern u. dgl.), publicirt zu werden. Eine besondere Art von Noten sind die Circularnoten, d. h. gleichlautende Eröffnungen derselben Regierung an ihre sämmtlichen Gesandten bei fremden Regierungen; dann die identischen oder Collectivnoten (notes identiques collectives), d. i. gleichlautende Eröffnungen mehrerer Regierungen an dieselbe fremde Regierung, endlich die vertraulichen oder Verbal-Noten, bestimmt zur abschriftlichen Mittheilung eines persönlichen Meinungsaustausches in concreten Fällen (notes verbales), im Unterschiede von den unterzeichneten Original-Noten (notes signées), nämlich formellen Eröffnungen von Regierung zu Regierung.

Zur Vereinfachung des Verkehres zwischen Staaten verschiedener Nationalität wurde früher die lateinische Sprache in Anwendung gebracht. Seit der Regierung Ludwig XIV. ist die französische Sprache als Diplomatensprache in Übung gekommen. Eine völkerrechtliche Verpflichtung, dieselbe im internationalen Verkehre zu gebrauchen, existirt jedoch nicht; im Gegentheil hält sich z. B. die Türkei nur durch Verträge gebunden, die zugleich in ihrer Sprache abgefasst sind; England und das deutsche Reich bedienen sich der eigenen Staatssprache unter Beifügung einer französischen Übersetzung. Bei Universalverträgen ist der Originaltext stets der französische.

Auf Congressen und Conferenzen ist den in früheren Jahrhunderten ausgebrochenen Rangstreitigkeiten seit 1815 dadurch vorgebeugt, dass die Vertreter der Mächte nach der alphabetischen Reihenfolge der französischen Bezeichnung der Staaten rangiren.

Bei der Unterfertigung von Urkunden gilt die links vom Leser, mithin heraldisch rechts oberste Stelle als erster Platz, die oberste Stelle heraldisch links als der zweite Platz u. s. w. Im Contexte wird in dem für sie bestimmten Exemplare des Vertrages die betreffende Macht zuerst genannt.

Bei der Ratification der Suez-Canal-Convention erfolgte nach dem Eintreffen der von den Mächten ratificirten Exemplare vor dem auf der hohen Pforte versammelten Botschaftern die Verlesung des vom Sultan unterzeichneten Exemplares, und wurde hierüber ein Protokoll aufgenommen; Dieses Verfahren erweist sich bei universalen Verträgen anstatt des sonst üblichen Austausches der Ratificationen als eine zweckmäßige Ersparnis an Zeit und Kosten (siehe §. 14).

§. 25. Das Consularwesen.

Consuln sind Bevollmächtigte eines Staates in fremden Handelsplätzen und Seehäfen zur Wahrung der Handels-, Verkehrs- und Schiffahrtsinteressen des vertretenen Staates und zur Besorgung seiner Verwaltungsgeschäfte. Das Institut der Consuln stammt von den italienischen Handelscorporationen, welche bereits zur Zeit der Kreuzzüge in den Städten der Levante gegründet wurden und das Recht erlangten, sich aus ihrer Mitte einen Vorstand und Rechtsfreund (Consul) zur Leitung ihrer Angelegenheiten und zur Ausübung des Richteramtes selbst zu wählen.

Man unterscheidet 1) einfache Handelsconsulate, Jurisdictionsconsulate mit Gerichtsbarkeit, und Consulate mit diplomatischer Function in der Türkei, den türkischen Vasallenstaaten und solchen Landen, in welchen eigentliche Gesandte überhaupt nicht beglaubigt sind. 2) Wahl- oder Honorarconsulate und Amts- oder Berufsconsulate. Die Functionäre der ersteren werden vom dem Staate, dessen Interessen sie vertreten, aus den am Consulatssitze ansäßigen Staatsangehörigen oder nöthigenfalls aus fremden Kaufleuten ausgewählt, verwalten das ihnen übertragene Amt ohne Besoldung, jedoch mit dem Recht des Bezuges der tarifmäßigen Consulargebühren. Die Berufsconsuln und Vorsteher der effectiven Consulate sind von der Regierung abgesandte, besoldete Staatsbeamte. Mit Rücksicht auf den Rang der Consuln und dem Umfang ihres Amtsbezirks unterscheidet man 3) Generalconsulate, Consulate, Viceconsulate und Consular-Agentien endlich

4) leitende Consulate, untergeordnete Ämter und Dependenzen. Ein als diplomatischer Gerent charakterisirter Generalconsul besitzt die Stellung eines Geschäftsträgers.*)

§. 26. Rechtliche Stellung und Wirkungskreis der Consuln.

Die Ernennung und Beglaubigung der Consuln erfolgt durch ein Patent (lettre de provision, Provisionsbrief) der sie beauftragenden Regierung, welches dem Ministerium des Äußern des Staates mitgetheilt wird, in welchem das Consulat seinen Sitz hat, worauf dann von Seite des Staatsoberhauptes, wenn die Person nicht missfällig oder ungeeignet erscheint, das Exequatur (in der Türkei „Berat") erfolgt. Es ist ein schriftlicher Auftrag der Staatsregierung des Inlandes an die untergeordneten Behörden, den fremden Consul in seiner Eigenschaft als solchen anzuerkennen und im amtlichen Verkehre zu unterstützen. Mit der Ertheilung des Exequatur ist der Consul im Inlande anerkannt und zu seiner Wirksamkeit legitimirt und darf nunmehr seine Functionen ausüben. Die Errichtung von Consulaten zu gestatten, hängt von der einheimischen Regierung ab, doch kann es immerhin im Interesse einer Staatengruppe gelegen sein, auf die Errichtung von Consulaten an gewissen Örtlichkeiten zu dringen.

Die Amtsthätigkeit der Consuln bestimmt sich im Einzelnen nach den Consularverträgen, Capitulationen, Consulatsgesetzen und den Instructionen des von ihnen vertretenen Staates. Ihre wichtigsten Amtsobliegenheiten sind: 1. Führung der Matrikel, Ausstellung und Visirung von Pässen an die Staatsgenossen nach fremden Ländern und an die nach dem Staatsgebiete des Ausstellers reisenden Staatsfremden; Beschützung der Rechte abwesender oder nicht gehörig vertretener Staatsgenossen im fremden Gebiete; je nach dem Landesrecht des Consuls auch Beurkundung des Civilstandes der Staatsgenossen und Führung der Civilstandsregister. 2. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Aufnahme von notariellen Urkunden, Vornahme von Legalisirungen, Fürsorge für den Nachlass verstorbener Staatsgenossen;

---

*) Die Zahl der Consularämter der Österreichisch-Ungarischen Monarchie beläuft sich (1888) auf 458 u. zw. 66 unter der Leitung von effectiven Staatsbeamten, die übrigen 392 unter jener von Honorarconsuln. Die Zahl der Consularämter des deutschen Reiches beträgt 656 u. zw. 71 effective und 585 Honorarconsulate.

3. In Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit: Erledigung von Requisitionen, von Rechtsstreitigkeiten zwischen Staatsgenossen unter sich und mit Fremden durch Vergleich oder Schiedsspruch auf Ersuchen der Parteien. 4. In Sachen der Wohlfahrtspflege: Gewährung von Beistand und Rath an die Staatsgenossen, Unterstützung in augenblicklichen Nothfällen; Erstattung periodischer handelspolitischer Berichte, statistischer Ausweise, Ertheilung von Auskünften über Handel, Creditwesen, Einwanderungsverhältnisse u. s. w. 5. In seepolizeilichen Angelegenheiten: Durchführung der Rechtsvorschriften der Seemannsordnungen, Entgegennahme der Schiffsmeldungen, (Seeconstitute), amtliche Musterung der Schiffsmannschaft, Beistand bei Seeunfällen, Überwachung der inneren Ordnung an Bord der nationalen Handelsschiffe, Aufgreifung derjenigen Seeleute, sowie aller anderen zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer Nation gehörigen Personen, welche auf eines der Staatsgebiete der vertragschließenden Theile desertirt sind. Die aufgegriffenen Deserteure sind auf Verlangen der Consulatsbehörde, welche die Kosten trägt, in den Gefängnissen des Landes anzuhalten, bis sich Gelegenheit ergibt, sie nach der Heimat zu senden.

Im Auslande ansässige Stellungspflichtige können vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission des Inlandes enthoben werden, worüber die diplomatischen Missionen und eventuell die Consularämter die Verhandlungen einzuleiten, die ärztliche Untersuchung zu veranlassen oder die geltend gemachten Befreiungsgründe protokollarisch festzustellen haben. Beim Mangel eines Gebrechens oder Reclamationsgrundes ist der Betreffende anzuhalten, sich einer inländischen Stellungscommission vorzustellen.

§. 27. Gerichtsbarkeit der Consuln.

Mit Rücksicht auf die größere Verschiedenheit der ganzen Staats- und Rechtsordnung in nichtchristlichen Ländern ist den Consuln christlicher Staaten eine richterliche Competenz und Gerichtsbarkeit eingeräumt und haben sie daher Theil an einer ausgedehnteren Exemtion von der Justiz- und Steuerhoheit des fremden Staates. Man spricht deshalb von Jurisdictionsconsuln (in der Türkei, deren Nebenländern, in Persien, China, Japan, Siam), welchen vertragsmäßig die Rechte von Geschäftsträgern mit Schirms- und Protectionsrecht, sowie eine Gerichtsbarkeit zugestanden ist, und zwar 1) in Criminalsachen

zwischen Staatsgenossen die Vornahme von Vorerhebungen, worauf Acten und Verbrecher in die Heimat abgeliefert werden; 2) in Criminalsachen der Staatsgenossen wider Inländer und in Civilsachen zwischen Inländern und Staatsgenossen das Recht der Assistenz, bei geringen Vergehen der Staatsgenossen das Recht der Verhängung von Freiheits- und Geldstrafen; 3) in Civilsachen der Staatsgenossen unter sich schiedsrichterliche Entscheidung mit Appellation an die heimatlichen Gerichte; 4) ausgedehnte freiwillige Gerichtsbarkeit; 5) das Recht der Confiscation von fälschlich unter der Flagge des Landes angekommenen Waaren.

In Egypten ist die Consulargerichtsbarkeit, welche sich sowohl auf Rechtssachen der Fremden unter sich, als auch auf solche der Inländer gegen Fremde erstreckte und daher zu manchen Mißhelligkeiten Anlass gab, seit 1. Jänner 1876 mit Zustimmung der europäischen Großmächte wesentlich eingeschränkt worden. Es fungiren drei aus Egyptern und fremden Richtern zusammengesetzte gemischte Gerichtshöfe in Alexandrien, Kairo und Ismaila und ein Appellationsgericht in Alexandrien. Diesen Gerichten, deren Jurisdiction von Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien und Italien garantirt ist (Vertrag vom 5. Mai 1875), steht die Entscheidung von bürgerlichen Streitigkeiten zwischen egyptischen Unterthanen und Saatsangehörigen der garantirenden Mächte zu, sowie die Strafgerichtsbarkeit bei Übertretungen und allen Delicten gegen diese Gerichte selbst. Die Wirksamkeit dieser Gerichtshöfe ursprünglich für fünf Jahre in Aussicht genommen, ist seither wiederholt verlängert worden.

Den Consuln steht das Recht der Exterritorialität nicht zu, weil sie nicht den Staat als solchen repräsentiren, sondern zunächst Verwaltungsorgane des Staates im Auslande und Vertretungsorgane seiner Angehörigen daselbst sind (siehe §. 21). Demnach die Ansicht eine irrige, dass die Gesandtschaften nur für die Politik und die Consulate nur für die Handelsinteressen bestimmt seien. Grundsätzlich haben beide Institutionen die Interessen ihres Staates und seiner Angehörigen nach allen Richtungen hin zu wahren. Der Consul hat wie der Diplomat über politische, commercielle und öffentlich-rechtliche Verhältnisse und Vorkommnisse, die er innerhalb seines Amtsbezirkes wahrzunehmen in der Lage ist, Bericht zu erstatten, sich als Hilfsorgan der diplomatischen Missionen zu betrachten, kurz alles zu thun, was er zu Gunsten seines Vaterlandes und seiner Landsleute zu leisten im Stande ist. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit seiner bevorzugten internationalen Stellung von selbst.

In Rumänien, in Serbien und in Tunis ist die Consulargerichtsbarkeit aufgehoben; in Bosnien und Hercegowina bestehen seit April 1880 keine Consulate mehr.

Die den Consul bestellende Regierung kann jederzeit den Auftrag zurückziehen unter Anzeige an die Regierung des Aufnahmestaates, dessen Exequatur dann auch erlischt. Das Exequatur kann der Aufnahmestaat widerrufen, wenn erhebliche Gründe hierzu vorhanden sind, und es hat der Consul sofort, nachdem er davon Kenntnis erhalten, seine Thätigkeit einzustellen. Der Aufnahmestaat wird, wenn der Consul nicht aus demselben stammt, für dessen sichern Abzug sorgen, ebenso wenn der Consul abberufen wird. Bei einem collectiven Auftreten des Consularcorps tritt der rangälteste Consul (Decan) an dessen Spitze.

Den Consuln steht das Recht der Wappen- und Flaggenführung zu; den Handelsconsuln der Anspruch auf die tarifmäßigen Gebühren, den Jurisdictionsconsuln auch das Recht Wachen zu halten, die Befreiung von persönlichen Abgaben, sowie auf Grund von Capitulationen mit der h. Pforte gewisse Observanzen im Dienstverkehre zu beanspruchen. Mit einigen Consulaten sind auch Militär-Agenturen in Verbindung. Eine solche unterhält z. B. England in Mesched (Persien) unfern der russischen Grenze. Die consulare Vertretung kann sich auch auf Unterthanen fremder Mächte erstrecken. So sind derzeit in Bulgarien die deutschen Consulate mit der Vertretung der russischen Unterthanen beauftragt.

§. 28. Besondere Consular-Institutionen.

Zur Ausbildung eines, den sich fortwährend steigernden Anforderungen der handelspolitischen, commerciellen und diplomatischen Geschäfte vollkommen gewachsenen Consular-Corps sind besondere Einrichtungen unerläßlich.

Österreich hatte in Constantinopel schon zu Ende des 17. Jahrhunderts eine permanente Internuntiatur errichtet, welche an die Stelle der bis dahin nur bei besonderen Anläßen verwendeten außerordentlichen Missionen und Ceremonialgesandtschaften trat. Die fremdartigen Verhältnisse des Orients, die Eigenart des Volkscharakters und die religiösen Anschauungen des Osmanenthums machten es jeder mit dem Morgenlande verkehrenden Macht in erhöhtem Maße zur Pflicht, verläßliche und gewandte Dolmetsche in ihren Diensten zu haben. Anfangs war Österreich, sowie die übrigen europäischen Mächte genöthigt, sich

bei allen Verhandlungen mit der Pforte fremder Dolmetsche zu bedienen, die gewöhnlich aus den Einwohnern von Pera gewählt wurden. Da von diesen Hilfspersonen Zuverlässigkeit und Ergebenheit weder erwartet, noch erlangt werden konnten, beauftragte im Jahre 1674 die österreichische Regierung den Gelehrten Johannes Podesla, an der Wiener Universität Lehrcurse über orientalische Sprachen und Einrichtungen abzuhalten. Die Frequentanten dieser Curse wurden sodann nach Constantinopel als sogenannte „Sprachknaben" übersetzt und vorzugsweise als Dragomans und Dolmetscher verwendet.

Da sich auch diese Institution als unzureichend erwies, unterbreitete Minister Fürst Kaunitz, als er im Jahre 1752 auf Befehl der Kaiserin Maria Theresia die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei errichtete, den Vorschlag zur Gründung einer Anstalt, in welcher in Wien, unter den Augen des kaiserlichen Hofes adelige Jünglinge in den Sprachen des Orients und des Occidents, sowie in allen Wissenschaften, die zur Führung der Geschäfte in der Levante erforderlich waren, von eigens dazu bestellten Lehrern unterrichtet werden sollten. Die Kaiserin genehmigte diesen Vorschlag, und so trat die Orientalische Akademie im Jahre 1754 ins Leben. Der erste Director, welchem die Leitung der Anstalt anvertraut wurde, war der gelehrte Jesuit Joseph Franz, welcher sich früher schon als Lehrer Kaiser Joseph's II. und als Secretär des Gesandten bei der hohen Pforte, Grafen Uhlefeld, Verdienste erworben hatte. Die Akademie erfuhr seit ihrem Bestande sowohl in Bezug auf die innere Organisation, als auf den Lehrplan mannigfache Reformen, so zur Zeit des Bundes der fünf Großmächte (Pentarchie), nachdem sich die Nothwendigkeit herausgestellt hatte, nur reifere Jünglinge von linguistischer Vorbildung in die Akademie aufzunehmen.

Im Jahre 1850 wurde der nächstliegende Beruf der austretenden Zöglinge, die Versehung des Dolmetschdienstes dahin ausgedehnt, dass die absolvirten Akademiker als Consular-Eleven bei sämmtlichen levantinischen Consulaten in Verwendung kommen sollten. Dieser Bestimmung entsprechend wird seither der in der Akademie vorgetragene Lehrstoff in zwei Gebiete gruppirt: in die Rechts- und Staatswissenschaften einschließlich der Lehre vom Heerwesen, und in die historischen und Sprachstudien. Auch ist den absolvirten Hörern Gelegenheit zur Informationspraxis bei den Handels- und Gewerbekammern geboten.

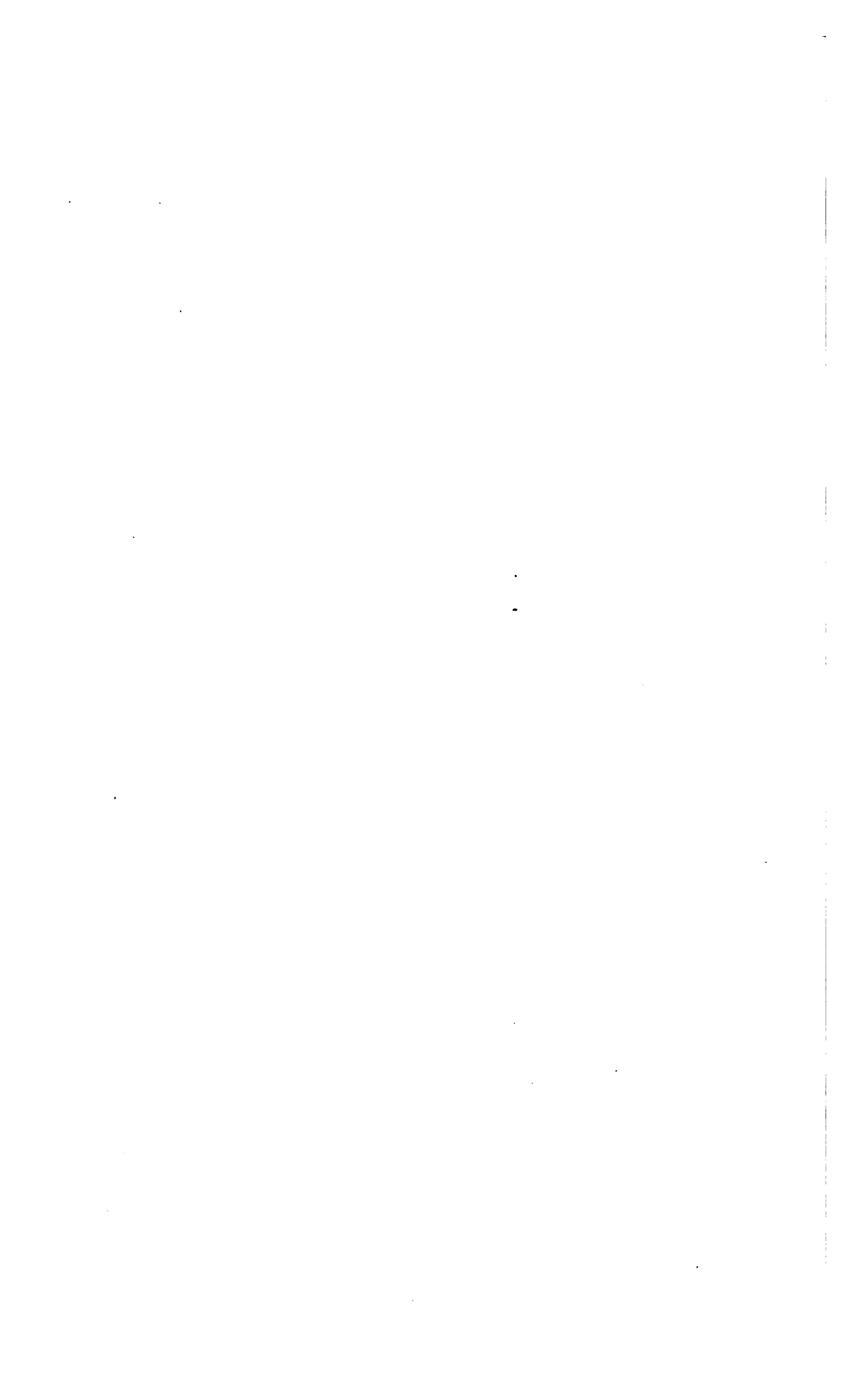
Durch die jüngste Organisation ist die Orientalische Akademie mit der Theresianischen Ritter-Akademie vereinigt worden. Die An-

ordnung und Aufsicht über die Studien führt das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Äußern, die Leitung in ökonomisch-administrativer und disciplinärer Beziehung der gemeinsame Director beider Anstalten.

In anderen Staaten, z. B. in Deutschland, in der Schweiz, hat man zur Vorbereitung für die Consular-Carrière, sei es als effectiver, sei es als Handelsconsul, Handelsattaché u. s. w., an den Universitäten Seminare errichtet und Specialcollegien in den rechts- und staatswissenschaftlichen, wie kaufmännischen Fächern eingeführt.

Die Erweiterung des handelspolitischen Feldes im consularen Dienste hat eine Anzahl zweckdienlicher Einrichtungen und Anordnungen zur Folge gehabt: Gründung von Exportvereinen und Handelsmuseen mit Musterlagern, desgleichen maritime Handelsexpeditionen mit einer Mustersammlung an Bord, Errichtung von kaufmännischen Informationsbureaux, Instructionen für die consulare Berichterstattung und die ökonomisch-statistischen Ausweise, die Ausarbeitung neuer Organisations-Statute, z. B. jenes für das russische Consularcorps (1888), ferner die Institution von Consular-Advocaten zur reellen Durchführung von Rechtsangelegenheiten im Oriente u. dgl. m.

Vom Völkerrechte im Kriege.



VI. Der Kriegszustand.

§. 29. Begriff und Eintheilung des Krieges.

Krieg im völkerrechtlichen Sinne ist jener Ausnahmszustand, welcher durch den Waffenkampf zwischen Staaten nothwendig herbeigeführt wird.

Krieg im militärischen Sinne ist die Gesammtheit der Kampfactionen, der durch die staatliche Kriegsherrlichkeit hierzu aufgebotenen Streitkräfte.*) Der Krieg unterbricht den Rechtszustand des Friedens ohne jeden Vorbehalt, er weist jede Einschränkung seiner Kampfformen unbedingt zurück, er kennt in dieser Beziehung keine anderen Gebote, als jene der militärischen Nothwendigkeit, den Kampf zum Siege zu führen.

Allein der Krieg ist nicht Selbstzweck, sondern in allen seinen Vorgängen nur das Mittel, an die Stelle unhaltbarer Zustände neue und bessere zu setzen und vermöge der überlegenen Wehrmacht auch zu behaupten.

Die Rechtsidee, welcher selbst die Kriegsgewalt nicht völlig entrückt ist, gewinnt in folgenden Grundsätzen greifbare Gestalt: 1. Nur die Nothwendigkeit rechtfertigt den Krieg. 2. Das Ziel des Krieges

---

*) Clausewitz: Krieg ist ein Act der (militärischen) Gewalt, um den Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen, somit das äußerste und schneidigste Mittel der Politik.

v. Lossau: Krieg ist das äußerste Mittel der staatlichen Selbsthilfe, um mit Waffengewalt zu erlangen, was auf friedlichem Wege nicht möglich war.

v. Hartmann: Krieg ist der die politischen Conflicte zwischen Staaten zur gewaltsamen Entscheidung bringende Kampf durch das äußerste Aufgebot ihrer personellen und materiellen Machtmittel.

ist die Erneuerung eines voraussichtlich dauerhaften Friedenszustandes 3. Die militärische Nothwendigkeit besteht in der vollständigen Lähmung des kriegerischen Kraftvermögens des Gegners, ist aber auch durch diesen Erfolg begrenzt. 4. Krieg ist nur der regelrechte, auf Befehl der obersten Kriegsherrlichkeit unternommene und mit ehrenhaften Mitteln geführte Kampf. 5. Der Krieg wird zwischen den Staaten und ihren Armeen, nicht aber unter und mit den Einwohnern derselben geführt. Die legale Grundlage der Volkskriege bildet nunmehr die allgemeine und persönliche Wehrpflicht. 6. Der Krieg hebt die bestehende Rechts- und Friedensordnung nicht vollständig auf, sondern setzt sie nur zeitweilig außer Kraft und schafft seinerseits neue Rechtsverhältnisse, politische, militärische und vertragsmäßige.

Mit Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit der Anlässe zum Kriege pflegt die Völkerrechtsgeschichte gerechte und ungerechte Kriege und im Zusammenhange damit Angriffs- und Vertheidigungskriege (Offensiv- und Defensivkriege) zu unterscheiden, eine Unterscheidung, welche nunmehr ohne Beziehung zur Rechtmäßigkeit gebraucht wird, um eine Verschiedenheit der militärischen Operationen in strategischer Beziehung zu bezeichnen. Der nächste Grund eines Krieges (casus belli), hat nur den Charakter eines bloßen Anlasses oder Vorwandes, während der eigentliche Grund (necessitas belli) fast immer ein tiefer liegender, oft unvermeidlicher ist.

Von den üblichen Eintheilungen des Krieges besitzt jene in den Landkrieg und Seekrieg, dann in den regulären und irregulären Krieg eine specifisch völkerrechtliche Bedeutung. Auch ist es bei Aufstellung von Rechtsgrundsätzen für das Kriegsverfahren geboten, zwischen der eigentlichen kriegerischen Action, welche ausschließlich unter die militärischen Forderungen und Gebote fällt, und dem Verhalten des Kriegspersonales zu unterscheiden, welches auch im Kriege an die Beobachtung der öffentlichen und privaten Rechtsordnung gebunden, denselben gerade dadurch zum regulären macht.

§. 30. Kriegsrecht im subjectiven und objectiven Sinne.

Kriegsrecht im subjectiven Sinne ist das Recht, Krieg zu erklären, Krieg zu führen und Frieden zu schließen. Es ist nach Beseitigung des mittelalterlichen Fehderechtes als Krieghoheit oder Kriegsherrlichkeit das ausschließliche Recht des Inhabers der Repräsentativgewalt.

Eine kriegführende Partei kann aus mehreren verbündeten Staaten bestehen, die sich entweder gleichmäßig als Hauptparteien am Kriege betheiligen, oder so, dass der eine Staat als Nebenpartei dem andern particuläre Kriegshilfe leistet, z. B. Hilfsmannschaften, Subsidien, Waffenplätze, Kriegshäfen, Eisenbahnen u. s. w. zur Verfügung stellt. Daher die Unterscheidung zwischen eigentlicher Kriegsgenossenschaft (société de guerre) und bloßer Hilfs- oder Auxiliarallianz. Die Gegenpartei braucht aber diesen Unterschied nicht gegen sich gelten zu lassen, sondern wird die particuläre Kriegshilfe als volle Theilnahme am Kriege betrachten und zwar auch dann, wenn dieselbe dem Gegner bereits vor Ausbruch des Krieges und ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen Krieg zugesagt war, so z. B. in Bündnisverträgen für einen bestimmten Fall (casus foederis).

Kriegsrecht im objectiven Sinne ist der Inbegriff der aus der Kriegsnothwendigkeit, wie aus den Geboten der militärischen Disciplin, Standesehre, Erfahrung und den völkerrechtlichen Verträgen hergeleiteten Grundsätze und Verfahrensarten, welche in die Gewaltanwendung Regel und System bringen.

Das die bestehenden Rechts- und Wohlfahrtseinrichtungen nach Maßgabe der mehr oder minder dringlichen Kriegsnothwendigkeit berücksichtigende Verfahren nennt man Kriegsmanier oder gute Kriegssitte.

Das von der Tendenz völliger Vernichtung der feindlichen Kräfte ausschließlich beherrschte Verfahren heißt Kriegsraison oder Kriegsstrenge. Die Berücksichtigung beider Maximen und die Anwendung der ihnen entsprechenden Kriegsmittel ist nicht allein von humanitären Motiven, sondern auch von der jeweiligen Kriegslage abhängig.

Die Anerkennung eines Kriegsrechts im objectiven Sinne ist hauptsächlich durch die Ausbildung des europäischen Staatensystemes, die Aufstellung der stehenden Heere und die Ausbildung des internationalen Vertragsrechtes bewirkt worden.

Ausdrückliche Festsetzungen unter den europäischen Staaten in Bezug auf das Kriegsrecht sind: die Pariser Seerechtsdeclaration (1856), die Genfer Convention (1864), die Petersburger Convention (1868), die Erklärung über die Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche, vereinbart auf der Brüssler Conferenz (1874), welche über Einladung Russlands von diplomatischen und militärischen Delegirten der sämmtlichen Staaten beschickt war.

Obwohl dieser Conventionsentwurf vom 27. August 1874 nicht ratificirt wurde, haben die darin vereinbarten Grundsätze seither bei

der Abfassung von Dienstreglements, Instructionen und Verpflegsvorschriften für die Armeen im Felde. Militär-Strafgesetzen u. s. w., volle, theilweise sogar wörtliche Berücksichtigung erfahren.

Eine Instruction über die im Landkriege geltenden Regeln (verfasst von Prof. Lieber, † 1872) ist ein Jahrzehnt früher während des amerikanischen Bürgerkrieges (1863) vom Präsidenten Lincoln für die im Felde befindlichen Armeen der Union publicirt worden.

Im Jahre 1880 hat das Institut für Völkerrecht ein kurzgefasstes Handbüchlein des Landkriegsrechtes veröffentlicht, welches den Standpunkt des theoretischen Kriegsvölkerrechtes in der Gegenwart kennzeichnet und in vielen Punkten auch den militärischen Forderungen gerecht wird.

§. 31. **Maßregeln bei Beginn des Krieges.**

Unter dem Einflusse der Meinung, dass der Krieg alle bis dahin zwischen den Kriegsparteien bestandenen Rechtsverhältnisse auflöse, erfolgten die Kriegserklärungen in Form einer Friedenskündigung unter besonderen Förmlichkeiten noch bis zum 18. Jahrhundert.

Nach gegenwärtigem Kriegsgebrauch ist eine rechtsförmliche oder feierliche Kriegserklärung an den Gegner nicht mehr üblich. Es genügt, dass derjenige Staat, welcher sich zum Kriege genöthigt sieht, diese Entschließung vor Eröffnung der Feindseligkeiten durch eine unzweideutige Erklärung, z. B. durch ein Kriegsmanifest kundgibt. Auch die Androhung, dass eine bestimmte Handlung eines Staates als Kriegsfall betrachtet und kriegerische Maßregeln nach sich ziehen werde, gilt als eventuelle Kriegserklärung. In diesem Falle wird vor dem Übergang zur Gewalt an den Gegner in der Regel ein Ultimatum oder eine Sommation gerichtet.

In dringenden Fällen und namentlich zur Abwehr eines drohenden Angriffs wird auch ohne vorheriges Manifest oder Ultimatum zur Eröffnung der Feindseligkeiten geschritten werden. Dem Wesen des modernen Krieges angemessen, liegt überhaupt die Entscheidung nicht in den Formalitäten, sondern in den thatsächlichen, für den Kriegsfall vorgesehenen Maßnahmen der Staatsgewalt.

Im Anfangsstadium kritischer Wendungen können auch die Auslassungen geachteter Journale orientirende Dienste leisten; allein der kundige Politiker sucht Bürgschaften und Entscheidungen nicht auf dem Gebiete der Publicistik, sondern auf jenem unzweideutiger Thatsachen und autoritativer Kundgebungen.

Solche politische Maßnahmen sind zumeist: Der Abbruch des Gesandtenverkehrs; die Notification des Kriegszustandes an die neutralen Staaten; die Regierungserlässe in Betreff der Neutralität; Avocatorien, nämlich Abberufung der im Auslande verweilenden Wehrpflichtigen, eventuell der in Feindesland befindlichen Staatsbürger; Inhibitorien in Bezug auf den Handel und Verkehr zwischen den eigenen und den feindlichen Unterthanen; Moratorien in Bezug auf Geld- und Creditgeschäfte.

Die Sorge für seine zurückgebliebenen Angehörigen wird der kriegführende Staat nach Abbruch des Gesandtschaftsverkehrs der Gesandtschafts- oder Consulatsvertretung eines befreundeten Staates übertragen. Ob die eigenen Consuln in ihrer dienstlichen Stellung belassen werden, hängt von dem Ermessen der Kriegsparteien und der Reciprocität ab.

Von selbst bewirkt der Krieg unter den kriegführenden Staaten eine Sistirung aller derjenigen friedensrechtlichen Verhältnisse, deren Fortdauer mit der Kriegsbereitschaft und dem Kriegszustande unvereinbar erscheint.

Administrative Maßregeln sind insbesonders: Ausfuhrverbote von Pferden, Kriegsmateriale und Verpflegsartikeln; Beschlagnahme der Verkehrsmittel für Kriegszwecke; Einstellung des Verkehrsdienstes mit Ausnahme der Briefpost; Beschlagnahme der Telegraphen für Staats- und Diensttelegramme; Einführung des Ausnahmezustandes; Verschärfung der Presspolizei; Erweiterung der militär-gerichtlichen Competenz; Beauftragung der Gesandtschaften und Consulate zur Mitwirkung bei der Mobilisirung; die Activirung der Vorschriften über Kriegsleistungen, über freiwillige Hilfeleistung im Kriege u. s. w.

§. 32. Der Kriegsschauplatz.

Kriegsschauplatz oder Kriegstheater, d. i. der geographische Raum, auf dem sich der Krieg abspielt, kann nur das Staatsgebiet der Kriegsparteien sammt den Eigenthumsgewässern und die offene See sein. Eine noch engere Begrenzung des Kriegsschauplatzes machen Neutralitätsverträge den Parteien zur Pflicht. In dieser Einschränkung des Krieges auf das Gebiet oder bestimmte Gebietstheile der Staaten, zwischen denen er geführt ist, besteht die Localisirung des Krieges.

In Folge der effectiven Besetzung des feindlichen Staatsgebietes tritt sofort das Kriegsrecht der Occupationsarmee ein und damit an Stelle der für diesen Theil suspendirten Autorität der feindlichen Staatsgewalt die militärische Autorität der besetzenden Macht. Die Occupation der feindlichen Kriegsmacht reicht nur soweit, als dieselbe ihre Gewalt auszuüben vermag und es haben sich die Bewohner der besetzten Gebiete den Anordnungen der thatsächlich herrschenden Kriegsgewalt zu fügen. Auch die Beamten, welche ihre öffentlichen Functionen während der feindlichen Occupation fortzusetzen sich bereit erklären und hiezu bestellt werden, sind zeitlichen Gehorsam schuldig. Die factisch herrschende Kriegsgewalt übt die Verwaltungspolizei und Finanzhoheit aus, kann solche Verordnungen erlassen und solche Einrichtungen treffen, welche der Kriegszustand oder die Bedürfnisse des besetzten Gebietes oder das Verhalten der Bewohner desselben erheischen, hat sich aber jeder gesetzgebenden Thätigkeit zu enthalten und soll die hergebrachte Rechtsordnung, das bestehende Landesrecht, das öffentliche, wie das Privatrecht nur aus Gründen der unabweisbaren militärischen Nothwendigkeit außer Wirksamkeit setzen. Um eine geregelte Administration, deren Behinderung selbst für den Sieger mit schweren, oft erst in der Folge auftretenden Nachtheilen verbunden ist, in Gang zu erhalten, sollen Civilcommissäre bei der Armee im Felde den Verkehr der Militärcommanden mit den Landesbehörden vermitteln. Denselben obliegt im Feindeslande die Antragstellung bezüglich der zu belassenden Behörden oder der Errichtung neuer Amtsstellen, die Begutachtung der administrativ-politischen Anordnungen, die Abfassung, beziehungsweise Ergänzung von diesbezüglichen Instructionen und Dienstvorschriften, die Disposition für die zwangsweise Einhebung von Requisitionen und Contributionen u. s. w.

§. 33. Mittel der Kriegführung.

Die zur vollständigen Besiegung des Gegners anzuwendenden Angriffs- und Vertheidigungsmittel, die Waffen und Kriegswerkzeuge, entziehen sich der Controle des Völkerrechtes. Dasselbe hat sich auf den Hinweis zu beschränken, dass die Kriegssitte der christlich-europäischen Staatengemeinschaft von altersher jene Kampfmittel verwarf, welche zur Erreichung der Kriegszwecke nicht nothwendig sind und nach ritterlicher Kriegssitte für verwerflich und unehrenhaft gelten. Als solche Mittel, dem Feinde zu schaden, werden in der Brüssler Erklärung, in Übereinstimmung mit dem Kriegsbrauche angeführt: 1. die Anwendung

von Gift und verborgenen Waffen; 2. der Meuchelmord; 3. die Tödtung eines Feindes, der waffen- und wehrlos sich auf Gnade und Ungnade ergiebt; 4. die Erklärung, dass grundsätzlich kein Pardon angenommen noch gegeben werden darf; 5. der Gebrauch von Waffen und Gegenständen, die nutzlose Qualen verursachen und von Sprenggeschossen unter 400 Gramm aus Handfeuerwaffen, welche nach der Petersburger Convention vom 11. December 1868 für unzulässig erklärt sind; 6. der Missbrauch der Parlamentär- oder Nationalflagge oder der durch die Genfer Convention legitimirten Abzeichen; 7. Raub, Vandalismus, Marodiren und Plünderung, wenn letztere nicht als Repressalie durch die militärische Nothwendigkeit geboten ist. Der guten Kriegssitte zuwiderlaufend ist namentlich auch der Treubruch in Bezug auf das dem Feinde gegebene Wort, die Anstiftung Anderer zu entehrenden Verbrechen, nicht aber der Gebrauch der nothwendigen Kundschaftsmittel, die Organisation des Kundschaftsdienstes und die Anwendung anderweitiger Kriegslist ohne Bruch des verpfändeten Wortes und der bindenden Zusagen, die selbst dem Feinde gegenüber zur Treue verpflichten.

§. 34. **Activer Kriegsstand der Kampfparteien.**

Das Recht zur Ausübung der Feindseligkeiten, den activen Kriegsstand, haben nur die rechtmäßigen, legitimen und rangirten Streitkräfte, die Combattanten. Die mit ihnen im Verbande stehenden Nichtcombattanten, wie Seelsorger, Aerzte, Auditore, Militärbeamte sollen von den Waffen nur zur Selbstvertheidigung Gebrauch machen. Combattanten sind: 1. die Personen des Soldatenstandes, u. zw. nach Verschiedenheit der Wehrverfassung die Soldaten des stehenden, wie des Milizheeres mit Einschluss der dazu gehörigen Reserven und Landwehren; 2. die außerordentlich aufgebotene und militärisch organisirte allgemeine Volkswehr (Landsturm, Landesdefension, allgemeines Aufgebot); 3. Freiwillige Truppenkörper, Volunters, mobile und sedentiäre Garden, Dobrevolez u. s. w., jedoch nur, wenn sie a) einen der Armeeleitung verantwortlichen Commandanten haben, b) Uniformen oder unzweideutig als solche erkennbare militärische Abzeichen tragen, c) die Waffen offen führen und d) in ihren militärischen Operationen Kriegsbrauch und Kriegssitte beobachten; endlich 4. die Bevölkerung eines noch nicht vom Feinde besetzten Landestheiles, welche von der Staatsgewalt zur Vertheidigung des Vaterlandes aufgerufen wird, selbst wenn

sie noch nicht vollkommen militärisch organisirt ist, wofern sie nur den Kriegsbrauch beobachtet. Jene Vorschläge dagegen, welche im Interesse der nationalen Vertheidigung für jede Volkserhebung, auch die regellose, militärisch nicht organisirte Volksbewaffnung, die Rechte legitimer Kämpfer beanspruchen, sind politisch, wie militärisch unannehmbar, weil hier die Gefahr einer Entartung in disciplinlose, anarchische Zustände nicht ausgeschlossen ist.

Auf die Rechte legitimer Wehrkräfte haben keinen Anspruch: Insurgenten, irreguläre Mannschaften (Parteigänger), die auf eigene Gefahr Feindseligkeiten ausüben, Marodeurs, Ueberläufer, Spione (nicht auch Eclaireurs) und alle Individuen, welche die Kriegssitte nicht respectiren oder sich gegen eine Invasions-Armee des Wortbruches schuldig machen.

Im Seekriege entspricht dem stehenden Heere die Kriegsmarine und Kreuzerflotte als Reserve. Sowie ferner der Staat im Landkriege Heer und Landwehr durch das Landsturm-Aufgebot und Freiwillige verstärkt, so kann er in ähnlicher Weise auch im Seekriege kriegstüchtige Schiffe und Mannschaften der Handelsmarine als freiwillige Seewehr zu seiner Verfügung halten, um als Theil seiner Kriegsflotte, unter gleicher Disciplin und Verantwortlichkeit wie diese, im Kampfe verwendet zu werden. Verschieden von dieser Einrichtung ist die als Kaperei bezeichnete Ermächtigung von Handelsschiffen auf Kriegsbeute auszugehen und gegen feindliche Fahrzeuge den Vernichtungskrieg zu führen (siehe §. 38).

Die Abschaffung dieser staatlich privilegirten Privatgewalt, eine Ausnahme von dem Grundsatze, dass der Krieg nicht von Unterthanen gegen Unterthanen geführt wird, ist durch die Pariser Erklärung vom Jahre 1856 grundsätzlich ausgesprochen, aber nicht von allen Staaten für bindend erklärt worden.

§. 35. Passiver Kriegsstand der Kampfparteien.

Wie den activen Kriegsstand, so besitzen die Combattanten auch den passiven Kriegsstand, d. h. sie sind, weil rechtmäßige (legitime) Gegner, welche das unmittelbare Object der Kriegführung bilden, nach Kriegsmanier zu behandeln und zwar sowohl während des Kampfes als nach der Gefangennahme. Auch die zur Armee gehörigen Nichtcombattanten haben, weil gleichfalls den Gefahren des Kriegsgetriebes

ausgesetzt, auf die gute Kriegssitte Anspruch, obwohl sie nicht Objecte des unmittelbaren Angriffes sind. Die friedlichen Einwohner des feindlichen Staates gelten nicht als Feinde, woferne sie sich den militärischen und administrativ-politischen Anordnungen fügen. Vorbehalten bleiben immerhin Maßregeln zur Sicherung gegen Feindseligkeiten, z. B. die Festnahme von Geißeln, die Leistung einer Caution, die Beschlagnahme von Kriegsmateriale u. dgl.

Jeder rechtmäßige Heeresangehörige, mit oder ohne militärische Eigenschaft, hat darauf Anspruch, als Kriegsgefangener behandelt zu werden. Kriegsgefangene sind nicht Strafgefangene und werden ihrer Standesrechte nicht verlustig. Die Gewalt über dieselben besteht nach guter, auch in den Dienstreglements zum Ausdrucke gebrachten Kriegssitte, in der Vorkehrung der nöthigen Sicherungsmaßregeln, um Kriegsgefangene an der ferneren Betheiligung am Kriege wirksam zu verhindern.

Den militärischen Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des fremden Staates sind sie während ihres Aufenthaltes daselbst ausnahmslos unterworfen. Er hat ihnen die nöthige Verpflegung zu gewähren vorbehaltlich der Erstattung der Kosten durch den gegnerischen Staat. Zur Abverdienung der Unterhaltungskosten kann er sie zu angemessenen Arbeiten verwenden oder ihnen eine entsprechende Beschäftigung gestatten. Eine gewisse relative Freiheit wird gefangenen Officieren auf Ehrenwort gewährt.

Die Kriegsgefangenschaft endet als ein thatsächliches Verhältnis, ebensowohl durch Selbstbefreiung wie durch Entlassung. Im Falle der Flucht setzt der Kriegsgefangene sein Leben auf das Spiel; nach der Wiederergreifung wird er strenger zu bewachen, aber nicht kriegsgerichtlich zu bestrafen sein. Dagegen verliert das Recht des Kriegsgefangenen und kann mit dem Tode bestraft werden, wer sich zum Zwecke der Befreiung in ein Complot einläßt, wer unter Bruch des gegebenen Ehrenwortes entweicht oder auf Ehrenwort entlassen, die gegebene Zusage bricht, sich der Theilnahme am Kriege zu enthalten. Kriegsgefangene Officiere der österreichisch-ungarischen Armee dürfen zwar über Verlangen ihr Ehrenwort abgeben, keine Fluchtversuche zu unternehmen; das Eingehen der Verpflichtung, während des Feldzuges nicht gegen den Feind zu dienen, ist ihnen aber unter allen Verhältnissen strengstens untersagt. Diese zweckmäßige Anordnung hat in den meisten Dienstreglements der großen Wehrmächte Nachahmung gefunden.

§. 36. Privilegirter Kriegsstand der Kampfparteien.

Einen zeitweilig privilegirten Kriegsstand genießen diejenigen feindlichen Personen, welche das Kriegsrecht für unverletzbar (immun) erklärt. Dahin gehören Schutzwachen (sauvegardes), welche eine Kriegspartei zum Schutze feindlicher Sachen oder Personen gegen feindliche Behandlung durch die eigenen Truppen beistellt, die Parlamentäre und ihre Begleitung und die durch die Genfer Convention für neutral erklärten Personen.

Parlamentär ist, wer officiell von der einen Kriegspartei an die andere geschickt wird, um mit ihr zu unterhandeln. Er muss sich, um als solcher respectirt zu werden, legitimiren und durch ein Abzeichen (weiße Fahne) kenntlich machen und ebenso muss im Seekriege das Parlamentär- oder Cartellschiff die weiße Parlamentärflagge führen. Parlamentäre brauchen nicht zugelassen zu werden und es kann eine Kriegspartei auch im Voraus erklären, dass sie in einem bestimmten Stadium der Kriegslage, z. B bei Belagerungen das Parlamentiren ablehne, in welchem Falle den gleichwohl abgesandten Parlamentären das Recht der Unverletzbarkeit nicht zukommt. Ueber das Verhalten der Schutzwachen und die Maßregeln zur Sicherung gegen etwaigen Missbrauch beim Parlamentiren enthalten die Dienstreglements der Armeen nahezu übereinstimmende Vorschriften.

Kranke und Verwundete der Armee im Felde stehen unter besonderem Schutze. Die Verbesserung ihrer hilfsbedürftigen Lage bezwecken die Genfer Convention vom 22. August 1864, ergänzt durch die Zusatzartikel vom 20. October 1868, welche, wiewohl nicht ratificirt, stillschweigend anerkannt werden, soweit sie überhaupt mit der Kampfaction vereinbar sind. Die Convention enthält folgende grundsätzliche Bestimmmungen:

1. Die Ambulanzen und Militärspitäler sind als neutral erklärt und werden als solche von den Kriegführenden geschützt und geachtet, so lange sich darin Kranke oder Verwundete befinden. Diese Neutralität hört auf, wenn die Ambulanzen oder Spitäler von einer militärischen Macht besetzt würden. 2. Das dazugehörige Personale (Intendanz, Sanitätspersonal, Verwaltungsorgane, Blessirtenträger, Geistliche) ist als neutral zu respectieren, so lange es functionirt und so lange ihrer Pflege bedürftige Verwundete und Kranke vorhanden sind. 3. Die vorbezeichneten Personen haben auch nach Besitznahme durch den Feind ihre Functionen fortzusetzen. Den Zeitpunkt ihres Rückzuges bestimmt

der Militärcommandant (1868). 4. Da das Materiale der Spitäler den Kriegsgesetzen unterliegt, können die bezeichneten Personen, wenn sie sich zurückziehen, nur die in ihrem Privateigenthume befindlichen Gegenstände mitnehmen. 5. Die den Verwundeten hilfeleistenden Einwohner des Landes genießen nach Maßgabe ihres Eifers gewisse Befreiungen von den Kriegslasten (1868). 6. Die verwundeten oder kranken Militärs werden ohne Unterschied der Nation aufgenommen und gepflegt. Die selbstständigen Befehlshaber können die während des Kampfes verwundeten Militärs unmittelbar an die feindlichen Vorposten geleiten lassen, wenn die Umstände es gestatten und beide Parteien einwilligen. Die nach der Heilung als dienstuntauglich Erkannten sollen, vorbehaltlich der höheren Officiere, in die Heimat geschickt werden, die anderen Geheilten jedoch unter der Bedingung, für die Dauer des Krieges nicht mehr zu kämpfen (1868).*) 7. Für Spitäler und Evacuationen wird eine gleichförmige Fahne neben der nationalen angenommen. Das neutralisirte Personal erhält durch die militärischen Behörden eine Armbinde als Erkennungszeichen. Fahne und Armbinde haben ein rothes Kreuz (rothen Halbmond) auf weißem Grunde. 8. Die Einzelheiten der Durchführung dieser Convention bleiben den Oberbefehlshabern der kriegführenden Armeen im Sinne dieser Grundsätze vorbehalten.

Für den Seekrieg gelten analoge, durch die Natur desselben eingeschränkte und in der Nachtrags-Convention von 1868, namentlich bezüglich der Militär- und Privat-Hospitalschiffe gleichfalls modificirte Bestimmungen.

§. 37. Die Kriegsgewalt über feindliches Eigenthum im Landkriege.

In Bezug auf die Aneignung feindlichen Eigenthums im Landkriege ist zu unterscheiden: Staats- und Privateigenthum, unbewegliches und bewegliches Eigenthum

Das unbewegliche Staatseigenthum im besetzten Feindeslande wird die occupirende Kriegsmacht zuvörderst in Beschlag nehmen, da der Krieg zwischen den Staaten und nicht zwischen ihren Unterthanen geführt wird.

---

*) Dieser Bestimmung stehen gewichtige militärische Bedenken entgegen. Siehe F. Lentner, Krieg und Humanität. Eine Würdigung der Genfer Convention und freiwilligen Hilfeleistung im Kriege. (Zeitschrift: Das rothe Kreuz, 1885.) C. Lueder, Die Genfer Convention, Erlangen 1876 (Preisschrift).

Das definitive Verfügungsrecht erwirbt sie aber erst dann, wenn schließlich auch die Staatsgewalt über den Gebietstheil, in welchem diese Güter liegen, auf sie übergeht. Inzwischen bleibt der Sieger, beziehungsweise die Occupationsarmee, in der Verwaltung und Nutznießung der Baulichkeiten, Betriebsanlagen u. s. w.

Unbewegliches Privateigenthum, mit Einschluss der Güter und Besitzthümer des Kriegsherrn ist dagegen nach guter Kriegssitte und soweit es nicht die Kriegsnothwendigkeit unbedingt fordert, kein Gegenstand der Aneignung.

Bewegliche Sachen des Feindes sind Gegenstände der Aneignung, und unterliegen dem Beuterecht, woferne sie von Personen in Besitz genommen werden, welche dazu von der Kriegsgewalt ermächtigt sind.

Als Objecte rechtmäßiger Beute gelten: 1) bewegliche Sachen des feindlichen Staates, welche unmittelbar oder mittelbar zu Kriegszwecken dienen; 2) dasjenige Materiale, welches das feindliche Heer und die zu ihm gehörigen Personen mit sich führen; 3) das bewegliche Eigenthum der Einwohner, insbesondere Geld und Geldeswerth, wenn dessen Wegnahme von dem Truppenbefehlshaber angeordnet wird.

Das willkürliche Beutemachen, besonders aber die eigenmächtige Aneignung von Eigenthum Verwundeter und Gefallener ist völkerrechtlich, wie militärisch gleich verwerflich, weil das übermäßige Hervortreten der Habsucht zu Grausamkeit und Zuchtlosigkeit führt, wie nicht minder das feste Gefüge der Heerkörper und die geregelte militärische Ökonomie schädigt.

Die Amtsarchive, das Eigenthum der Heil- und Krankenanstalten, der religiösen Genossenschaften, Kunst- und wissenschaftlichen Institute, dann Kunstschätze, Baudenkmäler u. s. w. sollen thunlichst geschont werden.

Die Einwohner des besetzten Staatsgebietes haben die durch die Kriegsoperationen verursachten Kriegsschäden an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum zu tragen, vorbehaltlich etwaiger Vergütung durch den eigenen Staat, nach Maßgabe der Gesetze oder Vorschriften über Kriegsleistungen; ferner den Requisitionen der nothwendigen Heereserfordernisse unbedingt und rechtzeitig zu entsprechen.

Die requirirten Leistungen werden wo möglich durch Vermittlung der Bezirks- und Gemeindebehörden erhoben. Unmittelbare zwangsweise Wegnahme tritt ein, wenn der Armeeverpflegung bei der Invasion feindlichen Gebietes Hindernisse bereitet werden. Die Requisitionen

erstrecken sich auf die gesammte Ausnutzung des Landes für Kriegsbedürfnisse.

Geldcontributionen werden theils als Ersatz für Naturalleistungen, theils zur Strafe für Kriegsvergehen und Feindseligkeiten eingehoben. In dem Ausmaße, in welchem von der eigenen Regierung des besetzten Gebietes auf Grund der Kriegs- und Finanzhoheit Naturalleistungen als sogenannte Kriegsmoleste und außerordentliche Kriegssteuern gefordert worden wären, wird beides auch die occupirende Kriegsmacht für ihren Bedarf verlangen. Für außerordentliche Lieferungen und Leistungen pflegt man den Contribuenten Empfangsscheine (Bons) auszufolgen, um ihnen ihre eventuellen Ansprüche beim Friedensschlusse zu sichern.

Plünderungen, welche die Natur einer Erpressung unter Benützung des Kriegsschreckens haben, sollen nur im äußersten Falle als Repressalie stattfinden. Auch diesfalls haben Humanität und Kriegsdisciplin einer milderen Praxis Bahn gebrochen.

§. 38. Die Kriegsgewalt über feindliches Eigenthum im Seekriege.

Die eminente Verschiedenheit zwischen den einschlägigen Verhältnissen des Seekrieges im Vergleiche zu jenen des Landkrieges besteht darin, dass der Schauplatz des Seekrieges in Bezug auf Besitz und Cultur das vollständig indifferente und neutrale Meer ist, dass das Personale und Materiale des Seekrieges ein hierfür specifisch vorbereitetes sein muss, dass die Probleme des Seekrieges weit abstracter zu fassen sind, als jene des Landkrieges und dass der Schauplatz des Seekrieges auch während der Feindseligkeiten internationaler Bereich bleibt, welcher den neutralen Staaten nicht ganz verschlossen werden kann.

Kriegsschiffe sind öffentliches Kriegsgut und sowohl auf offener See, wie in den Eigenthumsgewässern der Kriegsparteien, Objecte des Angriffes und der Zerstörung. Indeß übt die Kriegsmarine auch noch ein Seebeuterecht (Prisenrecht) dadurch aus, dass die im Privateigenthum von Unterthanen des feindlichen Staates befindlichen Schiffe und Schiffsgüter ohne Rücksicht auf ihren friedfertigen Charakter, als Seebeute (Prise) aufgebracht und weggenommen werden.

In Verbindung mit diesem Prisenrecht stand die ältere Kriegspraxis der Staaten, das in ihrem Bereiche befindliche feindliche Schiffs- und Waareneigenthum mit Beschlag zu belegen, fremde Fahrzeuge zu Hilfsdiensten zu verwenden (sog. Angarienrecht), während die neuere Sitte eine angemessene Frist gewährt, binnen welcher neutrale Schiffe

aus den Häfen auslaufen und sich mit ihrer Ladung in Sicherheit bringen können.

Zum Zwecke der Wegnahme (Captur) von feindlichem Staats- und Privateigenthum verstärkt die Kriegsmacht ihre Marine durch die freiwillige Seewehr, im Nothfalle auch durch Kaper. Solche Privatkaper (armateurs corsaires, privateers), wurden ehemals häufig gemiethet, um auf eigene Rechnung und Gefahr dem Feinde möglichst viel Schaden zuzufügen. Die autorisirten Kaper waren zugleich ermächtigt, Auslösungs- oder Ranzionirungsverträge zu schließen, d. h. Verträge, wodurch das gekaperte Schiff gegen ein Lösegeld (Prisengeld) oder einen dessen Zahlung verbürgenden Schein (billet de rançon) losgelassen und ihm gegenüber andern Kapern und Kreuzern derselben Macht, die unbehinderte Fortsetzung der Reise bis zum Bestimmungshafen in der dafür vereinbarten Zeitdauer und Richtung garantirt wurde. Das Völkerrecht der Gegenwart sucht auch dieses in Piraterie leicht entartende Verfahren einzuschränken. Kaper sollen gleich den irregulären Streitkräften zu Lande nur als legitim gelten, wenn sie Bestandtheile der regulären Seemacht sind, von wirklichen Seeofficieren befehligt werden und dem Seekriegsgebrauch gemäß kämpfen.

Während die im Landkriege gemachte Beute keiner nachfolgenden gerichtlichen Anerkennung bedarf, ist die Ausübung des Prisenrechts, und zwar sowohl die Aufbringung und Wegnahme feindlicher Privatschiffe, als auch jener fremden Fahrzeuge, welche sich einer Neutralitätsverletzung (des Blokadebruchs, des Transportes von Kriegscontrebande u. s. w.) schuldig oder verdächtig gemacht haben, mit der Verpflichtung der kriegführenden Staaten verbunden, für die Dauer des Krieges Prisengerichte (Ober-Prisengerichte) innerhalb ihres Gebietes einzusetzen, durch welche die Rechtmäßigkeit, wie auch die Nationalität der weggenommenen Prisen einer unparteiischen Prüfung zu unterziehen ist. Wird dann durch rechtskräftiges, mit anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen nicht im Widerspruch stehendes Prisenurtheil die Erbeutung als rechtmäßig anerkannt, so ist sie auch als solche sowohl unter den Kriegführenden, als von den Neutralen zu respectiren. Die Prise ist an den Meistbietenden zu verkaufen und die Verwendung des Erlöses der Anordnung des obersten Kriegsherrn vorbehalten.

Die Ermächtigung und Organisation der von den Kriegführenden einzusetzenden Gerichte ist ein Act der obersten Kriegsherrlichkeit und bedarf daher auch in constitutionellen Staaten der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nicht.

Das Verfahren vor seinen Prisengerichten bestimmt jeder Staat im Verordnungswege. Dasselbe wird durch eine summarische Voruntersuchung eingeleitet, welche nach Ankunft des Nehmers durch die Hafenbehörde geführt wird. Nach Abschluss des Vorverfahrens kommt die Sache an das Prisengericht, welches zum Zweck contradictorischer Verhandlung die bedrohten Eigenthümer des Schiffes oder der Ladung aufzufordern hat, ihre Reclamationen geltend zu machen. Der Process vor dem Prisengericht (sog. Reclameprocess) ist in Bezug auf den Beweis dadurch erschwert, dass die Rechtmäßigkeit der Wegnahme vermuthet und demgemäß der Reclamant verpflichtet wird, die Unrechtmäßigkeit der Wegnahme, z. B. die neutrale Provenienz der Prise zu beweisen. Insofern das Gericht die Wegnahme nicht rechtmäßig befindet, ist das weggenommene Gut frei zu geben. Hat sich die Wegnahme als offenbar grundlos erwiesen, so kann der Reclamant außer der Freigabe auch Entschädigung fordern. Erscheint dagegen die Wegnahme als begründet, so wird das weggenommene Gut condemnirt, d. h. für gute Prise erklärt und entweder ganz dem Staate oder im bestimmten Ausmaße dem Prisenführer zugesprochen, je nachdem das Nehmeschiff ein Schiff der Kriegsmarine oder ein Kaper war.

§. 39. Kriegsverträge.

Während der Kriegsdauer können zwischen den Kriegsparteien Vereinbarungen zu Stande kommen, sowohl über militär-politische wie rein militärische Angelegenheiten (arrangements purement militaires), ohne dass es einer besonderen Vollmacht oder Ratification bedürfte. Die bemerkenswerthesten Verträge sind:

a) Waffenstillstands-Conventionen, das sind Verträge, wodurch die wechselseitige Einstellung der Feindseligkeiten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bis zur Kündigung festgesetzt wird u. zw. entweder für das ganze Kriegstheater oder nur für einen bestimmten Theil desselben. Der allgemeine Waffenstillstand (armistice, trêve) bezweckt die Anbahnung des Friedens und ist Gegenstand diplomatischer Verhandlungen; der besondere dagegen, die Waffenruhe (suspension d'armes) wird zur Durchführung humanitärer Zwecke oder gewisser im beiderseitigen Interesse gelegenen Verfügungen auf kurze Frist vereinbart und kann auch von den Truppenbefehlshabern in rechtsverbindlicher Weise abgeschlossen werden. Während des Waffenstillstandes dürfen innerhalb des Gebietes, für welches er vereinbart wurde, keine

operativen Bewegungen oder fortificatorischen Arbeiten stattfinden, widrigenfalls die Feindseligkeiten sofort aufgenommen werden. Bei Verletzungen des Waffenstillstandes durch Einzelne wird man auf unverweilte Genugthuung durch Bestrafung derselben dringen.

b) Capitulations-Verträge über die Ergebung einer Armee oder einzelner Truppenkörper derselben, die Übergabe eines festen Platzes, eines Kriegsschiffes u. s. w. an die feindliche Kriegsmacht im Falle eines unabweisbaren Kriegszwanges.

Die Capitulation wird durch Aufhissen einer weißen Fahne eingeleitet und hierauf durch Parlamentäre die Capitulations-Verhandlung eröffnet. Die beiderseitigen Befehlshaber gelten für ermächtigt, die Capitulationsbedingungen zu vereinbaren, insoweit sie sich auf die von ihnen befehligten Truppenabtheilungen, das Kriegsmateriale u. dgl. beziehen. Über territoriale und staatsrechtliche Fragen auch nur vorläufige Abmachungen zu treffen, sind sie jedoch ohne besonderen Auftrag nicht berechtigt. Die Capitulations-Bedingungen können mehr oder minder ehrenvoll sein, so freier Abzug der Truppen mit Fahnen und Waffen und selbst Belassung der Kriegsarchive und Kriegsacten. In der Regel werden die Truppen kriegsgefangen und das Kriegsmateriale sowie die Correspondenz mit Beschlag belegt.

Um den Gefahren eines Zusammenstoßes während eines Waffenstillstandes oder einer Capitulations-Verhandlung vorzubeugen, pflegt im großen Kriege eine neutrale, genau markirte Zone zwischen den Kriegsparteien vereinbart zu werden.

VII. Die Neutralität.

§. 40. Begriff und Arten der Neutralität.

Die Neutralität eines Staates besteht zunächst in der Thatsache seiner Nichtbetheiligung an den zwischen andern Staaten ausgebrochenen Feindseligkeiten. Es gilt daher als neutral (medius in bello, a neutra parte) jeder Staat, welcher an der Kriegführung dritter Staaten keinen effectiven Antheil nimmt, mithin sich inactiv verhält. Neutralität bedeutet aber nicht bloß die Thatsache der Nichtbetheiligung am Kriege, sondern auch das Rechtsverhältnis der neutra en Staaten, die Gesammtheit ihrer diesbezüglichen Rechte und Pflichten; sie ist auch kein bloß thaten-

loses, passives Verhältnis, sondern eine mit Machtmitteln unterstützte Bereitschaft, den Krieg zu überwachen und nöthigenfalls einzuschränken.

Man unterscheidet 1. eine freiwillige und eine vertragsmäßige Neutralität, je nachdem eine völkerrechtliche Verpflichtung, neutral zu bleiben, besteht oder nicht. Völkerrechtlich verpflichtet zur Neutralität sind gewisse Staaten, deren Recht auf Neutralität zugleich garantirt ist, nämlich die Schweiz mit Einschluss von Nord-Savoyen (seit 1815), Belgien (seit 1831), die jonischen Inseln seit ihrer Abtretung an Griechenland (1864), Luxemburg (seit 1867). 2. Eine allgemeine, das ganze Staatsterritorium, also auch die Colonien umfassende und eine theilweise, sich nur auf bestimmte Gebiete, Personen und Objecte erstreckende Neutralität.

Solche Bestimmungen enthält u. A. die Genfer Convention, der dritte Pariser Friede in Bezug auf die damalige Neutralisirung des schwarzen Meeres, der Pontusvertrag (1871) in Bezug auf die Werke, Etablissements und das Personale der europäischen Donaucommission, der Berliner Vertrag bezüglich der montenegrinischen Gewässer und der Donau vom eisernen Thor abwärts bis zur Mündung.

Die Neutralität eines Staates heißt eine bewaffnete, wenn er von dem Rechte Gebrauch macht, zur wirksamen Aufrechthaltung seiner Neutralitätsrechte und Pflichten seine bewaffnete Macht zu mobilisiren und gewisse Positionen strategisch zu besetzen.

§. 41. Rechte und Pflichten der Neutralen.

Die Rechte der Neutralen sind durch die Erfüllung ihrer Pflichten gegen die kriegführenden Staaten bedingt, welche verlangen können, daß sie in Ausübung ihrer Kriegshoheit durch Parteinahme dritter Mächte, mit denen sie sich nicht im Kriege befinden, nicht geschädigt werden. Diesem Anspruche, dessen Anerkennung vorausgesetzt wird, entsprechen folgende Pflichten der Neutralen: 1. Sie dürfen die Kriegführenden in ihren rechtmäßigen Kriegsoperationen außerhalb der neutralen Gebiete nicht beeinträchtigen. 2. Sie dürfen keiner Partei Vortheile gewähren oder Begünstigungen einräumen, welche geeignet sind, die Kriegführung der einen Partei zum Nachtheil der andern zu erleichtern. 3. Sie dürfen nicht gestatten, dass eine Kriegspartei innerhalb des neutralen Gebietes feindselige Handlungen gegen Personen und Sachen der anderen Partei vornehme, oder auch nur vorbereite, z. B. durch Werbung von Freiwilligen, Ankauf von Pferden und anderem Kriegs-

bedarf, Aufbringung von Verpflegs- und Transportmitteln jeder Art u. dgl. 4. Sie sind verpflichtet, jede Verletzung ihrer Gebietsrechte durch Kriegsoperationen oder sonstige kriegshoheitliche Acte einer Kriegspartei zu hindern oder die gleichwohl eingetretene wieder aufzuheben. Daher sind die auf neutrales Gebiet übertretenden Truppen zu entwaffnen und an der Rückkehr auf den Kriegsschauplatz zu verhindern, Kriegsgefangene dieses Verhältnisses zu entbinden und unter die Militärhoheit des neutralen Staates zu stellen.

Die Durchfuhr von Kranken und Verwundeten durch neutrales Gebiet wird man gestatten, jedoch unter strenger Controle der in der Genfer Convention enthaltenen Zugeständnisse. Die Beurlaubung von activ dienenden Officieren wird während eines Krieges nur unter besonderen Vorsichten stattfinden können und die Rückberufung von Officieren, welche bei den kriegführenden Armeen allenfalls als Instructoren in Verwendung stehen, unbedingt geboten sein.

Directiven, nicht aber bindende Vorschriften über die Verpflichtungen der Neutralen im Seekriege enthalten die drei Regeln von Washington (8. Mai 1871), und zwar über Ausrüstung oder auch nur mittelbare Unterstützung von feindlichen Schiffen im neutralen Seebereiche.

Flüchten sich Schiffe einer Kriegspartei in einen neutralen Hafen, so hat der ihnen Zuflucht gewährende Staat sie sobald als möglich wieder in See gehen zu lassen; er soll zwar in Fällen der Seenoth die Gutmachung der dringendsten Havarien, nicht aber die Versorgung mit Schiffs- und Kriegsmaterial gestatten.

Wiewohl die Grundsätze der Neutralität nach beiden Seiten unparteiisch zu beobachten sind, wird sich in ihrer Anwendung auf concrete Fälle eine größere oder geringere Strenge kaum vermeiden lassen, daher von einer „wohlwollenden Neutralität“ besonders bei Naturallieferungen und Kriegsanlehen immerhin die Rede sein kann.

Einwohner eines neutralen Staates, Inländer wie Ausländer, welche sich einer Neutralitätsverletzung schuldig machen, begehen hierdurch entweder ein nach den allgemeinen oder den Gefällsstrafgesetzen zu bestrafendes Delict, allenfalls auch ein Pressdelict. Die Regierung des neutralen Staates, von dessen Gebiet oder durch dessen Angehörige die Unterstützung erfolgt, ist verantwortlich und ersatzpflichtig, wenn sie es trotz der Kenntnis des Sachverhaltes unterläſst, dagegen einzuschreiten und die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen. Zur Aufrechthaltung seiner Neutralität wird der neutrale Staat nöthigenfalls

seine bewaffnete Macht aufbieten. Wäre er außer Stande, seiner Neutralität Nachdruck zu geben, dann würde auch die Respectirung derselben aufhören und für die garantirenden Mächte ein Anlass zur Intervention gegeben sein.

Sind Angehörige neutraler Staaten durch Kriegshandlungen beschädigt worden, gebührt ihnen eine angemessene Schadloshaltung. (Aus Anlass des hartnäckigen Krieges zwischen Chile und Peru-Bolivia erhoben Deutschland 1884 und Oesterreich-Ungarn 1885 für ihre Unterthanen Entschädigungsansprüche, welche im Vertragswege geregelt wurden.)

§. 42. Neutraler Handelsverkehr.

1. Blokade.

Wiewohl der Handel der neutralen Staaten durch den Kriegsfall nicht ausgeschlossen, ja gerade örtlich belebter und vielbeschäftigter sein wird, unterliegen dennoch gewisse Arten und Richtungen desselben mehrfachen Beschränkungen. Dahin gehört zunächst die durch die Kriegsblokade bewirkte Hemmung der freien Bewegung. Diese besteht in der verhängten Verkehrssperre über Gebietstheile, Küstengebiete, Inseln und Hafenplätze der Gegenpartei. Die Voraussetzungen, unter welchen eine Seeblokade auch von den Neutralen respectirt wird, sind folgende: a) Die Blokadeerklärung muss den neutralen Regierungen gehörig notificirt werden, worauf, nach Ablauf einer angemessenen Frist, vermuthet wird, dass sie den neutralen Schiffen bekannt geworden sei. Den im blokirten Hafen selbst befindlichen neutralen Schiffen pflegt man nach Erklärung der Blokade eine bestimmte Frist zur Abfahrt offen zu lassen. b) Die Blokade muss ferner, um verbindlich zu wirken, effectiv sein, d. h. durch eine Macht aufrecht erhalten werden, welche nach den Gefechtsverhältnissen zur See genügt, die Zufahrt zu der in Blokadezustand erklärten Küste oder Hafenstation, wie die Ausfahrt von derselben wirksam zu verhindern.

Die bloße Erklärung, dass irgend eine Zone blokirt sei (blocus fictif ou sur papier) hat weder Anspruch noch Aussicht auf Respectirung. (Im weitesten Umfange wurde eine solche fingirte Blokade unter Napoleon I. durch das englische Blokadeverfahren und die französische Continentalsperre zur Anwendung gebracht.)

Versucht ein neutrales Schiff, die ihm bekannt gewordene rechtsverbindliche Blokade zu durchbrechen, so wird es Object der Feindselig-

keiten und im Falle seiner Aufbringung als gute Prise weggenommen. Die Behauptung, dass bereits ein nach einem blokirten Bereiche segelndes Schiff wegen versuchten Blokadebruches aufzugreifen sei, geht offenbar zu weit.

Confiscirt wird durch Urtheil des Blokadegerichtes sowohl das Schiff als auch dessen Ladung, es könnten denn der Schiffseigenthümer oder Verschiffer glaubhaft machen, dass sie keine Schuld trifft.

Der Zweck der Blokade als operative Maßregel ist ein doppelter: die Unterbindung des Handelsverkehres und der Schiffsbewegung, sowie die Verhinderung der für die Küstenbewohner unerläßlichen Bewirtschaftung des Meeres; ferner die Schwächung der feindlichen Streitkräfte zur See, indem man Schiffe oder ganze Geschwader in den Ausrüstungshäfen überrascht und dort festlegt. Diese letztere Maßregel, nämlich die Verhinderung, dass feindliche Schiffe seeklar gemacht werden, nennt man das Embargo im marinetechnischen Sinne.

2. Kriegscontrebande.

Keinem der Kriegführenden darf Kriegscontrebande, d. i. Kriegsbedarf wider Verbot (contra bannum) zugeführt werden. Als (absolute) Contrebande gelten unbedingt und unbestritten jene Gegenstände, welche unmittelbar für den Krieg erforderlich sind, sei es um ihn zu führen oder zu nähren.

Bei Handelsartikeln, welche wegen ihrer allgemeinen Brauchbarkeit für jedermann, also auch für Kriegführende sich mit Nutzen verwenden lassen, wie Lebensmittel, Bau- und Werkholz, Kohle, Metalle u. dgl., muss Herkunfts- und Bestimmungsort solcher Güter, die möglicherweise zu Kriegszwecken gebraucht werden können (relative Kriegscontrebande), aus den Schiffs- und Handelspapieren genau ersichtlich sein, um darnach beurtheilen zu können, ob sie zu Kriegszwecken verfrachtet worden sind oder nicht. Die früher bei Beginn des Krieges übliche Bekanntmachung, welche Artikel als Contrebande zu behandeln sind, pflegt nunmehr zur Vermeidung jedweder präjudicirlichen Muthmaßung unterlassen zu werden. Neutrale Schiffe, welche Contrebande zuführen, werden aufgebracht und vor ein Prisengericht gestellt, welches Schiff, Ladung oder beide als gute Prise erklärt. In neutralen Seebezirken oder Küstengewässern hat der neutrale Staat das Prisenrecht auszuüben.

3. Durchsuchungsrecht.

Als Mittel, um den Thatbestand eines Blokadebruches, der Contrebande oder der widerrechtlichen Führung der neutralen Flagge von Seiten eines feindlichen Schiffes festzustellen, dient das Visitations- und nöthigenfalls das Durchsuchungsrecht (droit de visite, rigth of search). Dasselbe besteht in der Befugnis der Kriegsschiffe, Kreuzer oder Staatskaper, ein unter neutraler Flagge fahrendes Handelsschiff oder ein sonstiges Transportmittel innerhalb des Kriegsraumes, nämlich der eigenen und feindlichen Eigenthumsgewässer und auf hoher See anzuhalten, zu besuchen und zu durchsuchen, um die Nationalität des Schiffes, sowie die Beschaffenheit, Herkunft und Bestimmung der Ladung zu erheben.

Das bei der Visitation übliche Verfahren erstreckt sich zunächst auf die Vernehmung des Capitäns und die Prüfung der Bordurkunden. Erst wenn begründeter Verdacht der Contrebande, des Seeraubes, des Menschenhandels u. s. w. vorhanden ist, wird die eigentliche Durchsuchung der Schiffsräume vorgenommen, das verdächtige Schiff in Beschlag genommen, weggeführt und der Prisenjustiz unterworfen.

Zur Vermeidung der eingehenden Durchsuchung hat sich die Praxis herausgebildet, dass ein neutraler Staat seine Kauffahrer nach vorheriger Inspicirung durch besonders bevollmächtigte Kriegsschiffe begleiten läſst (droit de convoi), deren Befehlshaber nur zu versichern brauchen, dass die Papiere der begleiteten Schiffe in Ordnung sind und dass dieselben keine Kriegscontrebande an Bord haben.

4. Die Pariser Seerechtsdeclaration.

Sehr verschieden war früher in der Marine-Praxis und noch bestrittener in der Theorie die Behandlung der feindlichen Ladung auf neutralen Schiffen und der neutralen Ladung auf feindlichen Schiffen. So verlangte schon die älteste Seerechtsordnung das Consolato del mare aus dem 14. Jahrhundert, sowie das ältere englische System (Frei Schiff, unfrei Gut — unfrei Schiff, frei Gut), Trennung des mit einander verbundenen neutralen und feindlichen Eigenthums, erklärte daher die neutrale Waare und das neutrale Schiff für frei, das feindliche Schiff dagegen und die feindliche Waare auch auf neutralen Schiffen für verfallen, was zur nothwendigen Folge hatte, dass letztere es sich gefallen lassen mussten, angehalten und nach feindlicher Waare durchsucht zu werden. Gegen diese Beeinträchtigung des neutralen

Güterverkehrs erklärte sich das von den bewaffneten Neutralitäten vertretene System (Frei Schiff, frei Gut — unfrei Schiff, unfrei Gut), woraus sich anderseits die Unzukömmlichkeit ergab, dass nicht bloß feindliches, sondern auch neutrales Eigenthum, wenn es unter feindlicher Flagge fuhr, dem Prisenrecht unterlag. Am rücksichtlosesten war das erwähnte, schon von Frankreich gegen England zur Anwendung gebrachte Repressalien-System (Unfrei Schiff, unfrei Gut — unfrei Gut, unfrei Schiff), welches selbst das neutrale Schiff, wenn es feindliche Waare führte, mit Wegnahme bedrohte.

Die Pariser Seerechtsdeclaration vom 16. April 1856 hat nach dem Vorbilde des Preuß. Allg. Landrechts zu Gunsten des neutralen Handelsverkehres folgende Sätze aufgestellt:

Die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare mit Ausnahme der Kriegscontrebande. — Frei Schiff, frei Gut. — (Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la contrebande de guerre).

Die neutrale Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, kann auch unter feindlicher Flagge nicht mit Beschlag belegt werden. — Unfrei Schiff, frei Gut. — (La marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemi).

Die beiden ersten, bereits erörterten Grundsätze der Declaration lauten im Zusammenhange:

Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft. (La course est et demeure abolie.)

Die Blokaden müssen, um rechtsverbindlich zu wirken, effectiv sein, das heißt von einer Streitkraft aufrecht erhalten werden, welche hinreicht, die Annäherung an das feindliche Ufer thatsächlich zu verhindern. (Les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire maintenus par une force, suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi.)

Übrigens ist diese Declaration wie schon ihre Bezeichnung andeutet, eine Erklärung, nicht aber ein Tractat in bindender Form. Spanien und Mexico haben die Abschaffung der Kaperei abgelehnt; die Vereinigten Staaten sind der Declaration überhaupt nicht beigetreten, da die Unnionsregierung forderte, dass die Erbeutung des feindlichen Privateigenthums grundsätzlich verboten sein soll. Zu Gunsten dieses Grundsatzes hat sich seit 1859 eine mächtige Bewegung geltend gemacht, der sich jedoch England bisher nicht anschloss.

VIII. Der Wiederbeginn der Friedensordnung.

§. 43. Der Friedensschluss.

Der Friede ist die definitive Beendigung der Feindseligkeiten zur Neuordnung der durch den Waffenkampf zur thatsächlichen Entscheidung gelangten Streitpunkte.

Zu dieser Neu-Ordnung mitzuwirken, können nicht nur die Kampfparteien, sondern auch andere am Kampfe selbst unbetheiligte Staaten, deren Interessen- und Machtsphäre durch den Kriegsfall beeinflusst wurde, berufen sein.

Wie zur Eröffnung der Feindseligkeiten irgendeine unzweideutige Erklärung genügt, so kann auch durch offenkundige Einstellung der Feindseligkeiten in Verbindung mit der Wiedereröffnung eines friedlichen Verkehrs, oder durch vollständige Unterwerfung des bekämpften Staates der Krieg beendet werden. In der Regel erfolgt dies aber durch den regelrechten Friedensschluss, d. i. durch einen zwischen den Kriegsherren der kriegführenden Mächte abgeschlossenen, die Bedingungen des erneuten Friedenszustandes feststellenden Vertrag, welcher entweder auf die Wiederherstellung der vor dem Kriege bestandenen Friedensordnung (des status quo ante bellum; status quo amelioré) abzielt oder den Zustand der durch den Krieg geschaffenen Sachlage (das uti possidetis) zur Basis nimmt, oder aber die Begründung eines neuen, künftiger Friedensstörung vorbeugenden Zustandes bezweckt. Insoferne sich die Compaciscenten vorläufig auf die Vereinbarung der Hauptpunkte beschränken, heißt der Friede Präliminar-Friede, welcher, nachdem sie sich über alle erheblichen Punkte und streitigen Fragen verständigt haben, durch den Definitiv-Frieden ersetzt wird. Die Friedensunterhandlungen werden in der Regel mündlich und schriftlich geführt und das Ergebnis in einer in Artikel gegliederte Schlussacte endgiltig zusammengefasst.

Mit Rücksicht auf die Zahl der daran betheiligten Mächte unterscheidet man allgemeine und besondere Friedensschlüsse. Geht ein Verbündeter ohne Wissen und Willen seiner Alliirten einseitig mit dem Gegner einen Frieden ein, so heißt dieses Abkommen Separat-Friede.

Die Friedensverträge werden durch eine sacrosancte Formel eingeleitet (Au nom de la très-sainte et indivisible trinité, in den von

nichtchristlichen Staatshäuptern unterzeichneten Verträgen: Au nom de dieu tout-puissant).

Die Rechtswirkungen des Definitiv-Friedens sind:

a) Die Einstellung der Feindseligkeiten und übrigen kriegsrechtlichen Handlungen, b) die Entlassung der Kriegsgefangenen, c) die vollständige Amnestie in Ansehung der Verletzungen und Beschädigungen, welche die feindlichen Parteien einander im legitimen Kriegsverfahren zugefügt haben; d) die definitive Erledigung des streitigen Verhältnisses.

Im Falle der Rückgabe eines besetzten Gebietes ist weder Ersatz für die Kriegsschäden, noch für die von der Occupationsarmee bezogenen Steuern und Abgaben zu leisten. Urkunden, Archive, wie der Fundus des unbeweglichen Gutes werden in der Regel ausgefolgt, nicht aber das bewegliche Gut, auch nicht die Beutegegenstände, wofern dies nicht im Friedensvertrage bedungen ist.

Die Nichteinhaltung auch nur einer einzigen Friedensbestimmung macht den ganzen Frieden hinfällig.

§. 44. Das Postliminium.

Das antike Postliminium, vermöge dessen Kriegsgefangene, wenn sie aus der Gewalt des Feindes zurückkehrten und gewisse Sachen, wenn sie dem Feinde nach der Erbeutung wieder abgenommen wurden, mit rückwirkender Kraft in ihr früheres Recht zurücktraten, als ob dieses Recht nie verloren gegangen wäre, ist längst veraltet.

Unter Postliminium versteht man nunmehr die Wiederherstellung der durch den Krieg gestörten öffentlichen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse.

Voraussetzung dieser Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist der Grundsatz, dass wohlerworbene Rechte durch feindliche Invasion nicht aufgehoben, sondern nur thatsächlich suspendirt werden, und dass sie mit dem Aufhören der feindlichen Gewalt, welche die Ausübung dieser Rechte hinderte, ohne Weiteres wieder in Wirksamkeit treten. Ein Postliminium in diesem neuern Sinne findet insbesonders in staatsrechtlicher Beziehung statt, wenn eine durch die feindliche Occupation verdrängte Staatsgewalt den Besitz ihres Gebietes wieder erlangt.

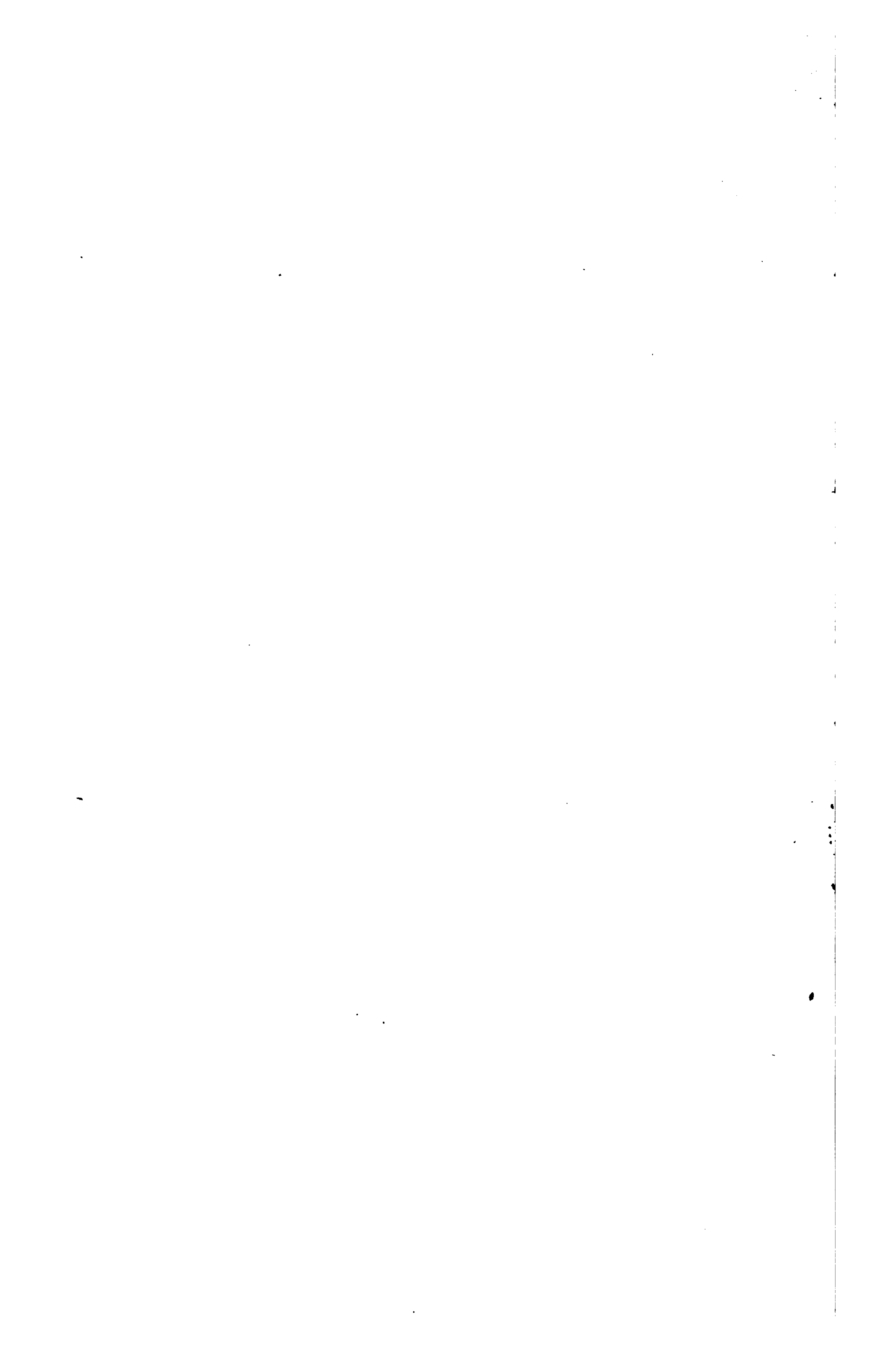
Zu sehr erheblichen Schwierigkeiten führte in der Geschichte des Völkerrechts die Frage, ob die restaurirte Regierung dazu verpflichtet ist, die von der Zwischenregierung vorgenommenen Domänenveräuße-

rungen, Verkäufe von Privatgütern, Kron- und Kunstschätzen und die von derselben contrahirten Staatsschulden als rechtsverbindlich anzuerkennen. (Es sei nur erinnert an die Revocation der während der Zwischenherrschaft des Königs von Westphalen (1806—13) vorgenommenen Domänenveräußerungen, durch den Curfürsten von Hessen.)

Diese Verpflichtung ist im Principe zu verneinen. Die bloße Occupation, wenn sie nur auf Machtthatsachen, nicht auch auf einem Vertragsrechte beruht, kann nur zeitweilige Rechtsverhältnisse schaffen. Wer auf Grund derselben definitive Erwerbungen zu machen vermeint, thut dies auf eigene Gefahr, falls hierüber beim Friedensschlusse keine Verfügung erfolgen sollte.

Bezüglich der Privaten bedeutet das Postliminium die Befreiung ihres beweglichen und unbeweglichen Gutes von den Kriegslasten und Kriegsmolesten jeder Art; hinsichtlich der weggenommenen Schiffe die Freigabe derselben vor der endgiltigen Entscheidung durch das Prisengericht.*)

*) Eine eingehende Darstellung der auf die Kriegsfrage und das Kriegsverfahren Bezug nehmenden Rechtsmaterien, siehe bei Lentner: Das Recht im Kriege, Seidel & Sohn, 1880.



Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Seite

A. Vom Völkerrechte überhaupt.

§. 1. Begriff und Wesen des Völkerrechtes 3
§. 2. Grundlagen und Bestandtheile des Völkerrechtes 4
§. 3. Geltungsgebiet des Völkerrechtes 6

B. Geschichtliche Entwicklung des Völkerrechtes.

§. 4. Die alte und mittlere Zeit 7
§. 5. Die Epoche der Gleichgewichts-Allianzen 8
§. 6. Die orientalischen Angelegenheiten und der Berliner Vertrag 14
§. 7. Die colonialen Erwerbungen 17
§. 8. Literatur des Völkerrechtes 19

Vom Völkerrechte im Frieden.

I. Die Staaten als Subjecte des Völkerrechtes.

§. 9. Die völkerrechtliche Persönlichkeit der Staaten 25
§. 10. Die völkerrechtlichen Potenzen der Staaten 26
1. Das Staatsoberhaupt 26
2. Das Staatsgebiet 27
3. Die Staatsangehörigen (Staatbürgerschaft, Freizügigkeit, Asylgewährung und Auslieferung) 28

II. Die Grundrechte der Staaten.

§. 11. Rechte der Persönlichkeit 32
§. 12. Rechte der Souverainetät 34
§. 13. Rechte der Verkehrsfreiheit 35
1. Das offene Meer 35
2. Ströme und Strommündungen 36
3. Meerengen und Canäle 37
4. Seeschiffahrt und Seehandel 38
5. Seeraub und Sklavenhandel 39
6. Eisenbahnverkehr im Orient 39

III. Das internationale Vertragsrecht.

§. 14. Begriff und Erfordernisse der Verträge 40
§. 15. Arten der Verträge 41
§. 16. Sicherung der Verträge 43
§. 17. Endigung der Verträge 43

Seite

IV. Die internationalen Ausgleichs- und Zwangsmittel.

§. 18. Völkerrechtliche Ausgleichsmittel 44
§. 19. Völkerrechtliche Zwangsmittel 46
§. 20. Schiedsrichterliche Erkenntnisse 48

V. Völkerrechtliche Organe und Ämter.

§. 21. Die Exterritorialität 50
§. 22. Das Gesandtschaftswesen 52
§. 23. Beginn, Ausübung und Ende der Gesandtschaft 54
§. 24. Formen des diplomatischen Verkehres 55
§. 25. Das Consularwesen 57
§. 26. Rechtliche Stellung und Wirkungskreis der Consuln 58
§. 27. Gerichtsbarkeit der Consuln 59
§. 28. Besondere Consular-Institutionen 61

Vom Völkerrechte im Kriege.

VI. Der Kriegszustand.

§. 29. Begriff und Eintheilung des Krieges 67
§. 30. Kriegsrecht im subjectiven und objectiven Sinne 68
§. 31. Maßregeln bei Beginn des Krieges 70
§. 32. Der Kriegsschauplatz 71
§. 33. Mittel der Kriegführung 72
§. 34. Activer Kriegsstand der Kampfparteien 73
§. 35. Passiver Kriegsstand der Kampfparteien 74
§. 36. Privilegirter Kriegsstand der Kampfparteien 76
§. 37. Die Kriegsgewalt über feindliches Eigenthum im Landkriege 77
§. 38. Die Kriegsgewalt über feindliches Eigenthum im Seekriege 79
§. 39. Kriegsverträge 81

VII. Die Neutralität.

§. 40. Begriff und Arten der Neutralität 82
§. 41. Rechte und Pflichten der Neutralen 83
§. 42. Neutraler Handelsverkehr 85
1. Blokade 85
2. Kriegscontrebande 86
3. Durchsuchungsrecht 87
4. Die Pariser Seerechtsdeclaration 87

VIII. Der Wiederbeginn der Friedensordnung.

§. 43. Der Friedensschluss 89
§. 44. Das Postliminium 90

Druck von Kreisel & Gröger, Wien.


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV. ANG.
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE

